DIE JAHRBÜCHER DES SANCT-ALBANS-KLOSTERS ZU...

Wilhelm Schum







DIE JAHRBÜCHER

DES

SANCT-ALBANS-KLOSTERS

ZU MAINZ.

EINE QUELLENUNTERSUCHUNG

VON

Dr. WILHELM SCHUM.

GÖTTINGEN,
VANDENHOECK & RUPRECHT.
1872.



Herrn

Ober-Regierungs-Rath

FREIHERRN

J. A. W. VON TETTAU

zu

ERFURT.

Inhaltsverzeichniss.

Oft schon hatte die bisherige Forschung darauf hingewiesen, dass der zwischen der Mehrzahl der hervorragendsten Quellen zur deutschen Geschichte zu Ende des XI. und zu Anfang des XII. Jahrhunderts bestehende vielfache und engere Zusammenhang auf eine Reihe verloren gegangener Vorlagen zurückzuführen sei. Vor Kurzem wieder hat Scheffer-Boichorst [1]) durch eine eingehende Untersuchung den Grund eines Theiles jener Verwandtschaft der Quellen in dem verbreiteten Einflusse verloren gegangener Annalen des Klosters Abdinghof bei Paderborn namentlich für die erste Hälfte des XII. Jahrhunderts dargethan. Gleichzeitig aber noch und auch schon für eine lange Reihe früherer Jahre lässt sich neben ihrer Einwirkung die einer Würzburger Geschichtsschreibung nicht verkennen, die uns ebenfalls im sog. Chronicon Wirciburgense nur bis 1057 handschriftlich erhalten ist [2]). Bis zu diesem Zeitpunkte haben sich Ekkehard in seiner Historia universalis [3]), die früher Wirciburgenses, jetzt S. Albani Moguntini genannten Annalen [4]), die Annales Elwangenses [5]), die Annales Rosenfeldenses [6]) und vielleicht auch der Annalista Saxo [7]) ihrer als Quelle bedient und auch später bis über den Anfang des XII.

1) P. Scheffer-Boichorst, Annales Patherbrunnenses, eine verlorne Quellenschrift des XII. Jahrh. Innsbruck 1870.

2) M. G. SS. VI, p. 17—31.

3) M. G. SS. VI, p. 33—267. Vorrede p. 7.

4) M. G. SS. II, 238—247. Waitz, Nachr. v. d. Gött. Univ. 1857. p. 55 ff.

5) M. G. SS. X, 15—19. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 1866. p. 374, 475.

6) M. G. SS. XVI, 99 ff. und Jaffé, Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XI, p. 850—867.

7) Waitz Vorrede M. G. SS. VI, p. 543.

Jahrhunderts finden sich in diesen Werken Uebereinstimmungen, die nur durch Fortdauer der früheren gemeinschaftlichen Grundlage zu erklären sind.

»Sachlich, sagt Wattenbach[1]), sei uns durch Verlust des letzten Theiles der Würzburger Chronik vielleicht schwerlich etwas entgangen, aber für die Kritik der abgeleiteten Werke sei es doch wünschenswerth genug das gemeinsame Substrat kennen zu lernen.« Das ist in der That nicht nur wünschenswerth, sondern höchst nothwendig, denn auch noch eine lange Reihe anderer Annalenwerke: die Hildesheimer Ann.[2]), der ältere Theil des erfurter Sampetrinums[3]), die Magdeburger, Pöhlder, Stader Ann.[4]), die 2. Recension der grossen Cölner Jahrbücher[5]), die Disibodenberger Ann.[6]), die von S. Paul in Verdun[7]), die Summa totius mundi des Honorius von Autun[8]) und die erste Fortsetzung des Marianus Scottus[9]) zeigen einen weiteren, zwar erst vermittelten Einfluss des Würzburger Werkes. War es nun auch nicht wahrscheinlich, dass der Verwandtschaftsgrad zu diesem bei allen der gleiche, dass der Würzburger Nachrichtenschatz zu allen auf demselben Wege hindurchgedrungen sei, so war man doch sehr geneigt den jetzigen Ann. S. Albani den Vermittlungsdienst fast ausschliesslich beizumessen. Es kam daher, dass man in ihnen, so lange der ältere Theil der Würzb. Chr. noch verborgen war, das originale Würzburger Werk zu besitzen glaubte. Stephan Baluze gab sie daher 1675—1715 in seinen 7 Büchern Miscellaneen aus dem Codex der Pariser Bibliothek als Würzburger Chronik heraus[10]), aus ihm wurde sie unter gleicher Bezeichnung 1713

1) Deutschl. Geschq. p. 373.

2) M. G. SS. III, p. 103—112.

3) Chronicon Sampetrinum ed. Bruno Stübel, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. I. Bd.

4) M. G. SS. XVI, p. 105—196, p. 48—98, p. 271 ff.

5) M. G. SS. XVII, p. 723—847.

6) M. G. SS. XVII, p. 4—30.

7) M. G. SS. XVI, p. 500—502.

8) M. G. SS. X, p. 125 ff.

9) M. G. SS. V, p. 568.

10) M. G. SS. II, p. 238. Potthast, Wegweiser durch die Geschichtswerke des Mittelalters, p. 28.

in Würzburg [1]) abgedruckt und auch in Mainz schon zu dieser Zeit benutzt [2]). Auch die Ausgabe der Monumenta Germ. hist. liess sie 1829 noch als »Annales Wirciburgenses« erscheinen und 1857 erst wies Waitz [3]) nach, dass sie in der vorliegenden Form nicht ein in Würzburg selbst entstandenes Werk seien, sondern nur ein mit kleinen anderweitigen Zusätzen bereicherter Auszug eines solchen, der auf Grund mehrerer Localnachrichten [4]) wohl im Mainzer S. Albanskloster angefertigt sein musste. Dennoch nahm man auch noch nach dem Bekanntwerden des ältern Theiles der Chr. Wirciburg. in den meisten der oben aufgeführten Werke der späteren Zeit ihre oder der mit ihnen bis 1101 übereinstimmenden Hildesheimer Ann. Vermittlung an. Sogar schon als Jaffé den directen Zusammenhang der Rosenf. Ann. mit der Würzburger Geschichtsschreibung und somit auch ihre Selbständigkeit den Alb. Ann. gegenüber dargethan hatte, hielt W. von Giesebrecht [5]) an einer Ableitung derselben aus S. Alban fest. Da wir jedoch ferner in den Hildh. Ann. von 1101—1109 eine eigenthümliche Fortsetzung der Alb. Ann. besitzen, in den andern vermeintlichen Ableitungen derselben sich über 1101 hinaus bis nach Mitte des 2. Jahrzehntes des XII. Jahrhunderts noch auffallende Uebereinstimmungen, vor 1101 aber schon einzelne wechselseitig gleichlautende Nachrichten, die den Alb. Ann. fehlen, vorfinden, so sah man sich zur Annahme mehrerer verschieden vollständiger und verschieden weitreichender Exemplare des Mainzer Annalenwerkes

---

1) Bei J. P. von Ludewig, Geschichtsschreiber von dem Bischofthum Würzburg. Leipzig 1713. fol.

2) G. C. Joannis, Scriptores rerum Moguntinarum. Frankf. 1722. Vol. II, p. 712 ff. Chronicon monasterii ad Sanctum Albanum.

3) Nachr. v. d. Gött. Univ. 1857, p. 55.

4) 794 Begräbniss der Fastrada in S. Alban, 805 Weihe des Albansmünster, 1085 Abhaltung der Synode in S. Alban, 1074, 1085, 1096 und 1097 Abtswechsel daselbst. Joannis Script. II, 737 bestreitet zwar, dass Abt Arnold 1074 gestorben sei, aber auf Grund einer Urkunde von 1083, in der ein »Arnoldus eiusdem ecclesie provisor« genannt wird und die die höchst verdächtige Datirung führt: anno 1083 ind. VI. imperante nobilissimo Henrico III. imperatore huius autem nominis IV. ac presidente Sigefrido etc.

5) Geschichte der deutschen Kaiserzeit III, 1035.

gezwungen[1]). Sie sollten uns ebenfalls zum grössten Theil im Original verloren gegangen sein. Für andere zum Theil noch weiter gehende Hypothesen hierüber ist neuerdings nun auch Scheffer-Boichorst bei seiner Untersuchung der Paderborner Quelle in die Schranken getreten [2]) und misst der Albaner Geschichtsschreibung eine so grosse Bedeutung und einen so weit verbreiteten Einfluss auf die ganze deutsche Annalistik bei, dass wir den Untergang des originalen Werkes in der That tief bedauern müssten. Auch er ordnet wieder die Rosenf. Ann. dem Mainzer Werke unter, der Abhängigkeit des letzteren aber von der Würzbg. Chr. geschieht mit keinem Worte Erwähnung.

Allerdings waren in S. Alban die günstigsten Vorbedingungen vorhanden eine gedeihliche Geschichtsschreibung emporblühen zu lassen [3]). Abgesehen von der hervorragenden Stellung, die

1) v. Giesebrecht, Kaiserzeit III, 1014 und 1035.

2) l. c. p. 19—22. 186—192. Wenn er dem so hoch geschätzten Albaner Werke eine so beiläufige Behandlung widmet, aus der hervorgeht, dass sie nur bezweckt einige bei Gelegenheit der Paderborner Forschung gewonnene Resultate zu verwerthen, so hätte er in diesem Anhange doch nicht mit derselben Sicherheit wie in der Hauptuntersuchung auftreten dürfen. Er hat somit nur beigetragen den bisherigen Stand der Forschung noch mehr zu verwirren, als zu klären.

3) Die Ann. S. Alb. geben hierüber selbst am Wenigsten Aufschluss; die Hild. Ann. bringen nur noch einiges über Abt Dietrich; etwas reicher sind einige Zusätze in der Classe II der Marian-Handschriften. Die Inschriften der Kirche siehe bei Jaffé Monum. Mogunt. Sonst giebt noch immer das »Chronicon monasterii iam vero collegiatae equestris ad S. Albanum« von dem Vicar Georg Helwich daselbst, abgedr. bei Joannis Script. rer. Mog. II, 713—798 eine sehr schätzenswerthe Zusammenstellung der Klostergeschichte. Ueber die späteren Schicksale ist hier zu bemerken, dass das Kloster 1419 in ein frei-weltliches Ritterstift umgewandelt wurde. Bei dem Ueberfalle von Mainz durch den Markgrafen Albrecht von Brandenburg 1552 erlitt es so schwere Beschädigungen, dass die Canoniker in die Stadt nach der Dominikanerkirche übersiedeln mussten. Nach mehrmaligen vergeblichen Wiederherstellungsversuchen (1603) verschwanden die letzten Ueberreste in den von den Schweden während des 30jährigen Krieges erweiterten Befestigungslinien; nur der Name eines vor dem neuen Thore aber mehr westwärts als das alte Kloster gelegenen Bastions der jetzigen Enceinte erhält die Erinnerung daran aufrecht.

Mainz in der damaligen politischen Entwicklung Deutschlands einnahm, genoss das Albans-Kloster eines eigenen weit verbreiteten Ansehens und Einflusses. Die Reliquien des h. Alban und Aureus, der h. Justina besassen eine gewaltige Anziehungskraft für die Gemüther jener Zeit. Schon 794 fand Karls d. Gr. Gemahlin Fastrada dort ihre Ruhestätte; nicht minderer Gunst erfreute sich das Heiligthum bei den Mainzer Oberhirten, Richolf baute und weihte 805 das neue Münster, Otgar übertrug 825 dahin die Reliquien des h. Severus, der h. Vincentia u. Innocentia, wenn er auch die des ersteren nur kurze Zeit dort beliess; eine nicht geringe Zahl der Erzbischöfe des IX. u. X. Jahrh. gab dem Begräbniss bei S. Alban den Vorzug, nicht minder waren Glieder der kaiserlichen Familie, wie Otto's I. Kinder, Liudolf und Liutgarde, Fürsten wie Ludwig der Bärtige von Thüringen bestrebt, ihre sterblichen Ueberreste in die Nähe jener Heiligen zu betten. Mehr als einmal in jedem Jahre lenkte die ganze Mainzische Geistlichkeit in feierlichem Zuge ihre Schritte nach dem Münster, das ausserhalb der Stadt nach Süden zu unfern von den Ufern des Rheines auf einem Hügel thronte; selbst Kaiser Friedrich I. verfehlte nicht am Pfingstfest 1182 im vollsten Schmucke seiner Würde seine Andacht auf diese Weise zu bethätigen. Unter solchen Verhältnissen konnte es dem Kloster auch nicht an reichen irdischen Gütern mangeln. Trotz vielfältiger Unglücksfälle erhoben sich die kirchlichen Gebäude immer wieder in neuer Ausdehnung und grösserer Pracht. Mehr als eine Synode versammelte sich in den weiten Räumen; die zuletzt 1085 stattgefundene nimmt eine hervorragende Stelle im Kampfe Heinrichs IV. mit der Kirche ein; ihre Abhaltung im Kloster büsste wohl Abt Gottschalk mit dem Verluste seiner Stelle. Die Aebte scheinen überhaupt nicht ohne Geschick eine Rolle in den politischen Parteikämpfen und diplomatischen Verhandlungen gespielt zu haben; Abt Dietrich entfaltete im Conflicte Kaiser Heinrichs IV. mit seinem gleichnamigen Sohne eine so bedeutende Wirksamkeit, dass man in ihm lange Zeit den Verfasser der obwohl wenig zuverlässigen aber doch anziehend und lebensvoll geschriebenen Vita Heinrici IV. sehen wollte. Das urkundliche Material aus der Zeit vor 1100 ist zwar äusserst dürftig, es giebt nur die Namen der Aebte als Zeugen, aber in keinem Diplom der Mainzer Erzbischöfe fehlen die von S. Alban, sondern nehmen

vielmehr die erste Stelle unter ihren Amtsbrüdern ein. Etwas mehr wenn auch nicht genügend sichere Auskunft erhalten wir über die dortigen literarischen Bestrebungen. So rühmt allerdings ohne Bezug auf eine bestimmte Zeit Joannis Script. rer. Mog. II, 727 den Reichthum der Klosterbibliothek, ebenso p. 725 die Blüthe der Klosterschule. Wir werden selbst sehen, dass man die Vita Caroli des Einhard und vielleicht auch ältere Annalenwerke dort besass und benutzte, dass man den Marianus Scottus erhielt, interpolirte und fortsetzte. Zu allen Zeiten waren es aber immer zuerst der Ruhm und die Wunder der eigenen Schutzheiligen, die die Feder der Mönche zu schriftstellerischer Thätigkeit anregten. So verfasste um 1072 der Mönch Goswin eine »Passio S. Albani« und aus dem Ende des XIII. Jahrh. finden wir eine von Siegehard geschriebene »Historia S. Aurei et S. Justinae« [1]).

Von wirklichen historischen Arbeiten indess lassen sich ausser unsichern Spuren einer Anlegung von Bischofscatalogen aus dem Ende des X. Jahrh. nur die oben besprochenen Annalen aufweisen. Ihnen hat man dafür, wie wir gesehen, eine überaus grosse Bedeutung und Einfluss beigemessen, jedoch sind noch genug Zweifel zu lösen geblieben, denen gegenüber es an der Zeit erscheinen muss das Verhältniss der Albaner Annalen sowohl zu ihren Quellen als zu ihren Ableitungen einer eingehenden Untersuchung zu unterwerfen. Bis 1057 besteht über ihre Beziehung zur Würzb. Chr. wenig Zweifel, dagegen wird die Herkunft der Nachrichten, die sie in diesem Zeitraume über den Bestand der Würzbg. Grundlage enthalten, umsomehr unsere Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Nach 1057 wird es aber vor allen darauf ankommen, scharf zwischen der Würzburger und Albaner Geschichtsschreibung zu sichten. Wie in dem früheren Theile werden sich auch hier die Alb. Ann. Aenderungen — Kürzungen und Zusätze — erlaubt haben, um sie aber zu erkennen, müssen wir Jahr für Jahr vorgehen und die andern Vertreter der Würzb. Chr. [2]) zur Feststellung des ursprünglichen Textes derselben vergleichend heranziehen. Nur so wird sich bestimmen lassen, welche von den weiteren Ableitungen [3])

1) S. Wattenb. Deutschl. Geschichtsquellen, p. 332. Acta SS. Juni XXI und Juni XVI. Joannis Script. rer. Mog. II, 5—37, 726 und 727.

2) Vgl. oben pag. 1.

3) Vgl. oben pag. 2.

wirklich aus der Albaner Quelle geschöpft haben, ob nicht einige in näherem Verhältniss zu Würzburg stehen oder ob nicht noch einige Vermittlungsstufen hie und da einzuschalten sind; dann können wir erst die verschiedenen Ausläufer in richtiger Reihenfolge um die gemeinschaftliche Wurzel gruppiren.

Bevor ich hierzu übergehe, bleibt mir noch die angenehme Pflicht zu erfüllen Herrn Professor Waitz sowohl für das gütige Wohlwollen, mit dem er meine geschichtlichen Studien von Anbeginn an geleitete, als auch für die freundliche Aufmerksamkeit und Theilnahme, die er dieser Untersuchung im reichsten Masse widmete, meinen aufrichtigen herzlichsten Dank zu sagen.

I.

Das Verhältniss der Annales S. Albani zu ihren Quellen.

---

1. Der Zeitraum bis 1057.

Der uns bis dahin noch handschriftlich vorliegende Text der Würzburger Chronik ermöglicht es, aus den Ann. S. Albani eine Reihe Nachrichten auszuscheiden, die sie entweder selbständig oder aus fremden Quellen eingeschaltet haben.

Zu ersteren gehören nach Waitz's Zusammenstellung [1]: 794 das Begräbniss der Fastrada »apud S. Albanum«, 977 der Bau des Martinsmünsters in Mainz, 995 Bernwards von Würzburg Tod auf der Insel Euböa und sein Begräbniss im Kloster Politica, 1011 die Weihe des Bamberger Domes, 1032 die Weihe des Peter-Pauls und Stephansmünsters zu Mainz, 1039 der Tod Eberhards von Bamberg, 1048 die Geburt Heinrichs IV., 1054 der Tod des Grafen Hecil von Oberestenvelt, 1055 der Tod Hermanns von Cöln und Annos Nachfolge und 1057 der Tod Adelberos von Bamberg. Den einzigen Wink für ihre Herkunft würde uns die Bezeichnung Anno's als »Domnus« geben, doch sind uns vor Besteigung des erzbischöflichen Stuhles keine Beziehungen desselben zu S. Alban [2]) be-

---

1) Nachr. von d. Gött. Univ. 1857, p. 55 ff.

2) Die Vita Annonis M. G. SS. XI, 468 lässt ihn Magister Scolarum in Bamberg sein und dann am Hofe thätig werden. Unter den obigen Notizen sind in der That auch die Mehrzahl auf Bamberg bezüglich. Lambert von Hersfeld aber nennt ihn 1055 »Goslariensis praepositus«. Wir werden später noch sehen, dass die ausführliche Schilderung seiner Stiftungen auch in S. Alban der Würzb. Chr. zugefügt wurde.

kannt. War es nicht ein allgemeines Interesse für seine Person, die dieses Praedikat ihm hier ertheilte, so ist noch weniger an besonderen kölnischen Einfluss zu denken. Eine andere dieser Notizen, die die Geburt Heinrichs IV. betreffende, erweist sich durch ihre Form: »Heinricus imperator nascitur« als eine mindestens nach 1084, wenn nicht viel später, gemachte Eintragung. Einige kleinere Abweichungen, die mir zur Zeit auffielen, betreffen den Bericht der Alb. Ann. zu 983: »Otto imperator apud Calabriam occiso a Grecis exercitu de navi exiliens nautando aufugit«, während die Würzb. Chr. nur »de navi exiliens aufugit« liesst, ferner die Schlacht bei Civitate 1053, wo die Alb. Ann. das der Vorlage fehlende Datum »14. Kal. Julii« besitzen. Da nun aber die Vorlage wiederum der Würzb. Chr., die Sanct-Galler Bearbeitung des Hermann von Reichenau [1]), den ersten dieser Mängel entbehrt, so möchte zu schliessen sein, dass das »natando« auch in der Würzb. Chr. gestanden hat und die uns erhaltene Handschrift derselben nur eine etwas nachlässige Abschrift ist [2]). Auch die Erweiterung der Apposition »iam monachus factus« zu »iam monachus in monte Cassino factus« bei Charakteristik Papst Stephans 1057 wird, da sie sehr an die Fassung in Bernolds Chronik [3]) erinnert, vielleicht auf ähnliche Weise zu erklären sein, wenn auch anderseits Ekkehard und Chr. Wircibg. hier genau übereinstimmen.

Alle weiteren Zusätze aber, um die der Albaner Annalist seine Hauptvorlage erweitert hat, glaubte man nun bisher einer Benutzung des Marianus Scottus verdanken zu sollen [4]).

Die Richtigkeit dieser Behauptung angenommen, so könnte hier nur der Codex 1 des Marian [5]), der seinerseits später wie-

1) Vgl. M. G. SS. V, 117. Cod. 4 und 4^b, wo allerdings »natando« statt »nautando«.

2) Auch Ekkehard hat an dieser Stelle, wenn nicht »natando« doch »natatibus«.

3) 1057 Stephanus .... ex clerico monachus factus, postea abbas in monte Cassino promotus. Ueber Bernolds und Bertholds Verhältniss zur Würzb. Chr. hoffe ich noch eine eingehendere Untersuchung liefern zu können.

4) Wattenbach Geschq. p. 333. Waitz a. a. O. v. Giesebrecht, Kaiserzeit III, p. 1012.

5) M. G. SS. V, 481—483.

derum mit einer Fortsetzung aus den Alb. Ann. versehen wurde, in Betracht kommen, denn sämmtliche Handschriften der 2. Classe (Cod. 2, 2*, 2**) sind schon von der ältesten Zeit an mit kurzen speciell auf S. Alban bezüglichen Eintragungen versehen, die, wenn sie dem Verfasser der Alb. Ann. vorgelegen, schwerlich von ihm wären übergangen worden.

Diesem Cod. 1 gegenüber ist es jedoch schon auffällig, dass in der Zeit, wo Marian aus eigener Kenntniss schrieb, die Alb. Ann. ihm Nichts entnommen haben [1]). Die Verwandtschaft beider scheint sich daher nur auf die Periode zu beschränken, in der Marian auch nicht selbständig, sondern auf Grund fremder Quellen arbeitete. Dennoch finden sich eine Reihe älterer Nachrichten der Alb. Ann., die auch der Würzbg. Chr. nicht angehörten, auch in ihm nicht wieder. So 715 Gefangenschaft Carl Martells durch seine Stiefmutter, 720 der Tod Chilperichs, 721 Karls Zug gegen Schwaben und Baiern und 739 die Unterwerfung der Provence. Für diese Nachrichten finden sich vielmehr in anderweitigen Annalenwerken die Gegenstücke, so:

Ann. Fuldenses [2]).	Ann. S. Alb.
715 Post mortem Pippini Plidthrut relicta eius vidua incomparabili odio contra Karolum succensa custodia eum publica observari jubet, unde ille divino auxilio liberatur.	715 Karolus a Blitrude noverca sua in custodiam missus Dei auxilio liberatus est.
720 Mortuo Helperico Karolus Theotricum in sedem regni constituit.	720 Mortuo Elberico Theodricus frater eius in regnum successit.
722 Karolus Alamannos et Baiuarios armis subegit.	721 Karolus Suevos et Baiuarios armis subegit.
739 Karolus Provinciam totam et cuncta eius maritima loca subegit.	739 Karolus Provinciam subegit.

Hierzu treten zunächst noch Stellen, die zwar im Marian auch vorhanden sind, im Wortlaute aber von ihm abweichen und sich wieder mehr den Angaben der Ann. Fuldenses nähern.

1) Ganz anders die Disibodenberger Ann., die den Marian wirklich neben den Alb. Ann. benutzten; sie ergänzen z. B. zum Bericht der Elsterschlacht nach den letzteren das Begräbniss König Rudolfs in Merseburg aus dem ersteren.

2) M. G. SS. I, 343 ff.

Ann. Fuld.	Ann. S. Alb.	Marian.
717 His temporibus Wynfridus qui et postea cum episcopus ordinaretur Bonifacii nomen accepit ..... cum auctoritate Gregorii papae in Franciam ad praedicandum verbum Dei venit.	716 Sanctus Bonifacius qui et Winfridus a Gregorio papa in Franciam ad verbum Dei praedicandum missus est.	715 Gregorius papa ... Bonifatium patre et matre Scottum ordinavit episcopum ad sedem Mogontinam et per eum in Germania verbum salutis praedicavit .... Iste autem Bonifacius de Hibernia missus est cum Willebrordo ... ut in vita Willebrordi legitur.
719 Bonifacius vir sanctissimus a praesule sedis apostolicae Gregorio Moguntiacae civitati, metropoli Germanie, archiepiscopus ordinatur.	719 Sanctus Bonifacius Moguntiacensi civitati a Gregorio papa archiepiscopus ordinatur.	723 Juramentum sancti Scotti archiepiscopi Bonifatii in ecclesia sancti Petri apostoli coram Gregorio papa.
754 Bonifacius archiepiscopus Mogontiacensis ecclesiae evangelizans genti Fresonum verbum Dei martyrio coronatur.	754 Sanctus Bonifacius archiepiscopus martyrio coronatur.	755 Sanctus Bonifatius archiepiscopus adnuntians verbum Dei in Fresia passus est cum aliis martyribus Non. Junii.
794 Fastrada regina moritur et Mogontiaci apud sanctum Albanum honorifice sepulta est [1])	794 Fastrada obiit et apud sanctum Albanum sepelitur.	794 Fastrada regina de genere Germanorum obiit, post quam [2]) ...

Einen weiteren Berührungspunkt des Marian und der Alb. Ann. bildet die Reihenfolge der Mainzer Bischöfe, die dem Chr. Wirciburgense bis auf einige Namen aus der 1. Hälfte des XI. Jahrhunderts ganz abgeht; doch ergeben sich auch hierbei durchschlagende Differenzen zwischen ihnen. Denn während Marian hierin sehr ausführlich und sorgfältig ist, Daten der Todestage, genaue Angaben über die Regierungszeit anführt, Absterben und

1) Die beiden letzten Nachrichten finden sich auch in der Würzb. Chr., lauten hier aber: 754 S. Bonifacius martyrizatur und 794 Fastrada regina obiit.

2) Im Cod. 1 des Marian fehlt das Begräbniss in S. Alban auch, nur in der 2. Handschriftenclasse ist es bemerkt.

Nachfolge, wenn es nöthig in getrennten Sätzen auf verschiedene Jahre vertheilt, befleissigen sich die Alb. Ann. der grössten Kürze; die Zahlen mangeln ihnen durchgängig, die Bezeichnung des Nachfolgers knüpft sich stets in einem Relativsatz unmittelbar an die Todesnachricht. Dazu ergeben sich noch besondere Gegensätze, wie

Ann. S. Alb.	Marian.
786 Lul Mogontiacensis archiepiscopus obiit, cui Richolfus successit.	786 Lullus archiepiscopus Mogontinus obiit 17. Kal. Novbr. hora diei secunda. Richolfus sibi successit annis 27.
798 Richolfus consecratur in episcopum 4. Non. Martii apud Frideslar.	Ferner zu diesem Jahre auf dem Rande: Richolfus ordinatur in episcopum Mogontiae 4. Non. Martii in die dominico in monasterio beati Petri quod est Frislar.

Dass aber die Alb. Ann. die 2. Nachricht zum richtigen Jahre gesetzt haben, bestätigt zugleich der Cod. 2 des Marian, der zu der 805 erfolgten Weihe des Albansmünsters bemerkt, dass sie »anno octavo postquam (Richolfus) episcopus est consecratus« geschehen sei. Andererseits herrscht aber auch wieder hinsichtlich der Bischofsreihe fast durchgehende Uebereinstimmung der Alb. Ann. mit den Fuldaern und Hersfeldern, ab und zu fehlt wohl einmal auf der einen oder anderen Seite das Adjectiv »Mogontiacensis«, wenn aber dann eine erheblichere Differenz eintritt, wie

Ann. S. Alb.	Ann. Hersf. M. G. SS. III, 59.
953 Obiit Fridericus Mogontiacensis archiepiscopus, pro quo Wilhelmus constituitur, filius imperatoris Ottonis.	954 Fridericus archiepiscopus Mogontiacensis obiit, cui Wilhelmus filius regis successit.

so weicht Marian, der hier Wilhelms eigene Worte über seine Erwählung — nach dem Mainzer Exemplar der Ann. Augienses — anführt, nur noch bedeutender ab. Hätte der Alb. Mönch so reiches Material in seiner Vorlage gefunden, er hätte sich gewiss nicht mit jener dürftigen Notiz begnügt[1]).

---

1) Aehnlich verhält es sich mit der Nachricht von Ludwigs des Frommen nachträglicher Krönung durch den Papst 816, wo die Alb. Ann. nicht die Würzb. Chr. ausschreiben, aber auch von den

Es bleiben nun noch einige Nachrichten, bei denen allerdings die Uebereinstimmung sich mehr auf Seiten Marians neigt, dennoch aber nicht durchschlagend ist:

Ann.Hersf.SS.III,38ff.	Ann. S. Alb.	Marian.
783 Hildegart regina obiit [1]), *pro qua* rex Vastradam duxit uxorem.	783 Hiltigart regina obiit, *pro qua* Carolus Fastradam sibi sociavit in coniugium.	783 Hiltigart regina obiit, 784 *post quam* Fastradam rex sibi sociavit in coniugium.
786 Sanguis *e* coelo terraque profluxit.	786 Sanguis *a* coelo *et de* terra profluxit.	786 Sanguis *a* coelo *et de* terra profluxit.
792 Coniuratio Pippini contra patrem suum Karolum *per Fardulfum publicata est, unde ipse Pippinus attonsus in monasterium recluditur ceterique omnes* alii decollati, alii *patibulo* suspensi sunt.	**792** Coniuratio Pippini contra Karolum patrem suum. Qui detecto consilio tonsuratur, sociorum vero alii decollantur, alii suspenduntur.	**793** Coniuratio Pippini filii sui contra Karolum patrem suum. Qui detecto consilio tonsuratur et sociorum alii decollantur atque alii suspenduntur.

Die einzige Stelle, in der wirklich einmal Marian und die Alb. Ann. im Wortlaut genau zusammen treffen, bezieht sich auf den 803 stattgefundenen Bau der 500 Schritt langen hölzernen Rheinbrücke bei Mainz; aber schon in dem Berichte über den 10 Jahre später fallenden Brand derselben gehen beide wieder auseinander:

Ann. S. Alb.	Marian.
Pons apud Mogontiam, quem Karolus construxit per decem annos, combustus est,	Pons apud Mogontiacum, quem per decem annos ingenti labore et opere mirabili Karolus construxit, anno primo antequam obiit tribus horis conflagravit nec quidem una ex eo astula remansit. Pons predictus apud Mogontiam erat trans Renum,
quia latrones noctu hominibus in Renum proiectis rapiebant praedam.	quem quia de eo latrones noctu hominibus in Renum proiectis rapiebant predam, Richolfus Mogontinus episcopus comburi precepit.

Hersfelder Ann. abweichen und doch nicht dem Marian folgen, der hier sehr ausführlich nach Thegan's Vita Chludovici berichtet. Die Alb. Ann. haben also hier wohl eine besondere Vorlage gehabt.

1) Die Würzb. Chr. hat nur den Tod Hiltigards.

Natürlich benutzte Marian auch hier fremde Quellen. Der Bau der Brücke lautet in Einhards Vita Karoli fast ziemlich gleich; der Ausdruck »opere mirabili« für den Bau und die Bestimmung des Brandes durch »uno antequam Karolus decederet anno conflagravit« finden sich bei ihm wieder, nicht dagegen die Erwähnung des Erzbischofes als Urheber [1]). Das entnahm Marian aus einer anderen Vorlage, wie überhaupt aus dem doppelten »pons apud Mogontiam« hervorgeht, dass er mehrere Quellen verarbeitet. Aus der so entstandenen Schilderung kann die Albaner Notiz nicht ausgezogen sein und somit sind auch diese letzten Stellen kein Hinderniss [2]) auf Grund der früheren Vergleichungen anzunehmen, dass die Alb. Ann. nicht den Marian, sondern mit ihm gemeinschaftlich ältere Quellen Fuldaer und Hersfelder Ursprungs benutzt haben [3]).

Dass ähnliche Werke damals noch in Mainz vorhanden waren und benutzt wurden, beweist die Verweisung des Schreibers des 2. Mariancodex auf die Vita Caroli des Einhard. Mainzer Bischofsreihen konnte man ebenso gut in S. Alban selbstständig, wie in S. Martin, wo Marian schrieb, schon von ältester Zeit her angefertigt haben; wenn man einer Andeutung bei Joannis [4]) Ver-

---

1) Das bemerkte schon der Schreiber des Cod. 2 des Marian in einem Zusatze: Sed Einhardus, qui vitam Karoli istius scripsit, hoc fortuito refert contigisse.

2) Ebenso daher auch nicht 782 die Nachricht von Karls zweiter Romfahrt und der Taufe seines Sohns Pippin durch den Papst, wo zwar die Alb. Ann. mit Marian gegen die Würzb. Chr. im Wortlaut stimmen, dagegen aber ebenso sehr die Hersfelder Ann. wieder mit Marian concurriren; ferner auch nicht 868 die Notiz über die Cometenerscheinung und 891 über Sunderolds Ermordung durch die Normannen. Hier herrscht auch genauere Uebereinstimmung mit Marian als mit Würzburg, doch ist er ebenso wenig wie früher in diesen Nachrichten selbstständig.

3) Die Fortsetzung des Cod. 1 durch Alb. Ann. weist wohl eher darauf hin, dass Marian erst nach dem Abschlusse jener nach S. Alban gekommen sei. Ebenso sind auch die Cod. 2, 2* und 2** wohl erst später in S. Alban gefertigt worden.

4) Script. rer. Mog. II, p. 726. Die Nachricht geht allerdings auf den unzuverlässigen Trithemius zurück. Ist der Wortlaut: »Theodericus (ca. 975) gravis historicus: »Moguntinorum pontificum successiones accurate et copiose descriptas et singulorum rebus gestis atque

trauen schenken darf, so hätte sich schon gegen Ausgang des X. Jahrh. der Alb. Mönch Theodericus dieser Aufgabe unterzogen. Die Verbindungen mit Fulda und Hersfeld waren jedenfalls an beiden Kirchen gleich stark, mainzer Localereignisse konnten in S. Alban früher schon verzeichnet sein oder leicht von S. Martin nach dort kommen, ohne dass darum der ganze Marian schon herübergebracht worden wäre.

Eine andere Frage dagegen ist es, ob die Fuldaer und Hersfelder Ann., jedes für sich, in S. Alban vorlagen und excerpirt wurden, oder ob vielleicht schon früher an einem anderen Orte eine Verschmelzung von Excerpten beider, vielleicht in Anlehnung an die Mainzer Bischofsreihe, stattgefunden und dies Werk dann in S. Alban benutzt worden wäre. Das wird schwerlich zu entscheiden sein, doch kann es auch das hier gewonnene Resultat, dass eine Benutzung des Marian seitens der Albaner Annalen auch in seinem älteren Theile nicht nachweisbar ist, in keiner Weise ändern.

2. Der Zeitraum nach 1057.

Von hier ab ist es nicht mehr möglich den vorhandenen Text der Würzburger Chronik zur Vergleichung heranzuziehen. Wir müssen daher zu den Stellvertretern derselben, den Ekkehard, den Annales Elwangenses und Rosenfeldenses, greifen, um aus deren Vergleichung unter sich und mit den Albaner Ann. festzustellen, wie sich die letzteren dem weiteren Würzburger Texte gegenüber verhalten, was sie aus ihrer Vorlage weggelassen, was sie ihr zugesetzt oder an ihr in characteristischer Weise geändert haben. Ekkehard hatte schon in seinem früheren Theile sich der Würzbg. Chr. eng angeschlossen, im weiteren Verlaufe zeigt er sich, trotz dem dass er der Zeit schon näher steht, doch ziemlich dürftig und eine oberflächliche Gegenüberstellung mit den Alb. Ann. beweist, dass er an seiner Vorlage sachlich fast gar Nichts änderte und auch formell sich nur auf kleinere Ausschmückungen beschränkte.

---

temporum annotatione diligenti insignitas collegit« so zu verstehen, dass er genau die Regierungszeiten etc. anführte, so würde allerdings sein Werk nicht bei Ausarbeitung der Alb. Ann. benutzt sein; anderenfalls könnte es gerade deren Grundlage in der hier angegebenen Weise geboten haben.

Scheffer-Boichorst hat zwar in seiner Arbeit über die Paderborner Ann. versucht, die Rosenfelder Jahrbücher unter den Einfluss des Albans-Klosters zu stellen[1]) und lässt sie mit dem bekannten Exemplare aus einem gemeinschaftlichen schöpfen, doch hat Waitz neuerdings in seiner Recension[2]) des Schefferschen Werkes dagegen den Jafféschen Beweis[3]), dessen Mustergültigkeit ich Nichts hinzuzufügen wage, betont, dass die Ann. Rosenf. nämlich aus Annalen des Würzburgischen Burchards-Kloster geflossen seien. Dass dieselben von hier erst nach S. Alban und dann erst nach Rosenfeld oder von S. Alban über S. Burchard dorthin gekommen seien, wird Niemand behaupten können noch wollen, sondern aus der Uebereinstimmung mit Ekkehard und den Ann. Elwang. ergiebt sich sofort, dass alle etwaigen Aehnlichkeiten mit den Ann. S. Albani auch auf die Würzb. Chr. zurückgehen. In welchem Verhältniss das Burchardskloster an sich zur Würzbg. Geschichtsschreibung steht, wird sich später zeigen[4]). Freilich ist hier schon zu berücksichtigen, dass sich in der Ueberlieferung, wie wir sie in den Rosenf. Ann. kennen, eine streng kirchliche Richtung zeigt, die nicht ohne Einfluss auf die Abfassung einzelner Nachrichten geblieben ist[5]). Ausser Betracht können wir aber für unseren augenblicklichen Zweck lassen, dass die uns erhaltene Abschrift der Rosenf. Ann. aus dem XIV. Jahrh. nicht vollständig ist, sondern sich in vielen Stücken aus den Magdeburger, Pöhlder und Stader Ann. und aus dem Annalista Saxo ergänzen lässt.

Ebenso gleichgiltig kann es uns sein, dass die Elwanger Ann. nicht direct, sondern erst durch Vermittlung von Fulda aus der Würzbg. Chr. geflossen sind[6]).

Ferner können wir vorläufig unbekümmert, ob die Hildh. Ann. aus dem jetzigen Albaner Exemplar allein oder mit ihm aus einem umfassenderen Werke dieses Klosters entsprungen

1) Scheffer l. c. p. 187 ff.

2) Gött. Gel. Anz. 1870, p. 1794.

3) Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, XI, 850—867.

4) Vgl. Excurs I.

5) Vgl. die Bemerkungen über das Concil von Worms 1076 und das von Brixen 1080.

6) Nachr. von d. Gött. Univ. 1866. p. 306 ff.

sind, beide zu den Vergleichungen mit den Vertretern der Würzburger Chr., die wir jetzt vornehmen wollen, heranziehen.

Schon zum Jahre 1057, wo das Chr. Wirciburgense noch selbst zur Controle vorliegt, zeigen sich die Albaner und Hildh. Ann. ziemlich unvollständig. Den grossen Rachezug der Sachsen gegen die Liutizen sowie die Unterdrückung des Aufstandes der Brüder von Gleiberg gegen die Kaiserin-Wittwe übergehen sie mit Stillschweigen, während Ekkehard und die Rosenfelder Ann. ihn in ziemlich gleichem Wortlaut berichten, letztere sogar in engerem Anschluss an die Würzburger Chr. als der erstere. So haben sie: »Saxones iterum congregato exercitu,« »Fridericus et frater eius Germaniae partibus tyrannidem exercentes«, während er das »iterum« weg lässt, zwischen »eius« und »Germaniae« aber ein »in« einschaltet.

Obwohl zum Jahr 1059 die Rosenfelder Ann. sich nur auf die Angabe des Todes Luitpolds von Mainz beschränken, so zeigt doch Uebereinstimmung der Ann. S. Alb. mit dem Ekkeh., dass sie die Nennung des Nachfolgers Siegfried auch noch gemeinschaftlicher Vorlage entnahmen. Die Alb. Ann. sagen hier nur: pro quo Sigefridus constituitur, die Hildesheimer schieben noch »Fuldensis« nach »Sigefridus« ein und Ekkeh. hat »cui Sigifridus Fuldensis abbas successit«, so dass es sich nicht entscheiden lässt, ob Siegfrieds frühere Würde bereits in der Vorlage bemerkt, oder erst von Ekkehard und den Hildh. Ann. hineincorrigirt worden.

Den übrigen Theil desselben Jahres nimmt in den Alb. wie Hildh. Ann. eine ziemlich ausführliche Schilderung des Martyriums Conrads von Trier ein, dessen Tod nach anderen sicheren Nachrichten[1]) aber erst am 1. Juni 1066 erfolgte. Ekkehard berichtet nur in den Recens. C., D. und E. hierüber und zwar auf Grund des Siegebert erst zu 1067, und die Rosenfelder Ann. schweigen ganz und gar jetzt wie später. Wir haben somit in dieser Notiz wohl eine selbstständige Eintragung der Alb. Geschichtsschreibung zu sehen. Ferner wissen wir aber auch nach Bernolds

---

1) Vita S. Conradi M. G. SS. VIII, 218. Lambert v. Hersfeld zum Jahr 1066.

gutem Zeugnisse[1]), dass die Urheber des Mordes erst sieben Jahre später einen traurigen Untergang fanden und vergleicht man wiederum die eigentlich Albaner Fassung mit der Hildisheimer hierüber:

Ann. S. Alb.	Ann. Hildh.
Ipse comes penitentiam *agebat*, Hierosolimam pergens vitam finivit; omnes consentanei mala morte perierunt.	Ipse comes *postmodum* poenitentiam *agens et* Hierosolimam pergens, vitam finivit *et* omnes consentanei *eius* mala morte perierunt.

so erscheint der Hildisheimer Text wohl eher als directe Ableitung aus der gemeinschaftlichen besseren Vorlage.

In dieser musste der ganze Bericht schon zum falschen Jahre 1059 eingetragen sein und zwar auf keinen Fall vor 1073, sondern jedenfalls zu einer späteren Zeit, wo man sich des Vorganges nicht mehr genau erinnerte. Auch der Ausdruck: »Dominus per illum multa signa tunc temporis fecit« deutet auf ein ähnliches Verhältniss.

Mit der Nachfolge Hermanns nach Günthers von Bamberg Tode 1065 besteht dasselbe Verhältniss unserer Quellen wie oben bei Siegfrieds Regierungsantritte. Dagegen ergeben sich über Graf Goswins Tod in einer Würzburger Fehde zu eben diesem Jahre eigenthümliche Wechselbeziehungen der verschiedenen Texte:

Ann. S. Alb.	Ann. Rosenf.	Ekkeh.
Gozwinus comes ob *exercitam* in episcopio Wirciburgensi iniuriam *a militibus* Adelberonis episcopi occiditur.	Gocewinus comes ob *exercitam* in episcopio eiusdem iniuriam *a comitibus* Adelberonis Wirciburgensi episcopo occiditur.	Gozwinus comes in epycopio Wirciburgensi tyrranidem *exercens, a comitibus* Adelberonis presulis occisus est.

Es kann daher nicht zweifelhaft sein, dass die Rosenfelder Version mit »exercitam« und »comitibus« der Lesart der gemeinschaftlichen Urquelle am Nächsten kommt, »militibus« eine Albaner und das »exercitatam« der Hildisheimer eine diesen specifisch angehörige Correctur ist.

Zu 1066 hat Ekkeh. den Bericht seiner Vorlage über die grosse Cometenerscheinung und die Eroberung Englands durch die Normannen theils formell theils sachlich durch Zuthat aus anderer Quelle verändert, die Rosenfelder Angabe stimmt mit der Albaner und Hildisheimer Lesart »Cometa videtur et Anglia a Nortmannis subicitur« bis auf die ihr mangelnde Praeposition »a« überein.

---

1) Vergl. denselben M. G. SS. V, 385—467 zum Jahr 1073.

Für das folgende Jahr muss der Bericht der gemeinschaftlichen Vorlage von S. Alban und Hildisheim ausgefallen sein; dass er und in welcher Form er ungefähr in der Würzburger Chronik enthalten war, zeigt die Gegenüberstellung der

Ann. Rosenf. und des Ekkeh.

Heinricus Triburi nupcias celebrat.	Heinricus rex Berhtam, Ottonis cuiusdam Italici et Adelheidae filiam, accepit uxorem, nuptias celebrans Triburiae.

In den Jahren 1070 bis 1072 herrscht ziemliche Uebereinstimmung der Rosenf. und Alb. Ann; dass Heinrich IV. bald nur als »König« bald nur mit dem Vornamen bezeichnet wird, ist noch ohne Bedeutung. Der hier gegebene einfache Bericht lässt sich aber auch in der nach anderen Qellen ausführlichen Schilderung Ekkehards doch noch wiedererkennen. Nachrichten über Bedrückungen der Sachsen, den Tod Gottfrieds von Lothringen und Adalberts von Bremen, die nur in den Rosenf. Jahrbüchern enthalten, lassen sich nicht ohne Weiteres für die Würzb. Chr. in Anspruch nehmen und geben also keinen Grund den Alb. Ann. Unvollständigkeit vorzuwerfen.

Die Zerstörung der Harzburg 1073 wird von Ekkeh. zwar sehr eingehend beschrieben, doch lässt sich dabei die alte Würzburger Grundlage nicht verkennen. Dieser scheint hier die Albaner Fassung am Nächsten zu kommen, denn einmal zeugt eine Uebereinstimmung derselben mit den Elwanger Ann. gegen die Rosenfelder Wendungen und eine Uebereinstimmung der Rosenfelder und Albaner gegen die Kürzung der Elwanger:

Ann. S. Alb.	Ann. Elw.	Ann. Rosenf.
Saxones Hartesburg *destruunt*, *ubi* regis filii sepulchrum *violant* ossaque dispergunt.	Saxones Hartdesburg *destruunt ubi* filii regis ossa dispergunt.	Saxones Hartesburg *destrucxerunt et* sepulchrum filii Henrici ossaque dispergunt.

Dann aber deutet die Fassung des Honorius von Autun, den wir, wie ich später beweise, zu den ältesten Benutzern der Rosenfelder Ann. rechnen müssen: »Saxones Hartesburg *destruunt*, sepulchrum filii regis *violant* ossaque eius dispergunt« darauf, dass diese Nachricht auch in den Rosenf. Ann. den Albanern ursprünglich ähnlicher gelautet habe und erst vom Abschreiber des XIV. Jahrh. verkürzt worden sei.

Die Nachricht von Gregors VII. Nachfolge hat fast überall dieselbe Form, nur dass hier und da neben Gregor auch der Name »Hildebrand« noch genannt wird.

Die Erwähnung der Unstrutschlacht 1075 giebt zu verschiedenen Beobachtungen Anlass. Bei sonst gleichem Wortlaute legen die Albaner sie auf den 6. Idus Junii, während die Hildh. Ann. das richtige Datum 5. Idus Junii[1]) einsetzen, was auch die Rosenfelder bringen. Bei dem grossen Zeitraume, der aber zwischen diesen Ereignissen und der Hildisheimer Abschrift lag, wird es weit wahrscheinlicher, dass diese nicht ein falsches Datum in ihrer Vorlage fanden und corrigirten, sondern die Alb. Ann. das richtige Datum ihrer Vorlage falsch abschrieben, also die Hildisheimer nicht aus dem jetzigen Albaner Exemplar, sondern mit ihm zusammen aus einem dritten schöpften. Ferner zeigt sich zwar keine ausgedehnte Uebereinstimmung zwischen dem Alb. Bericht und Ekkeh.:

Ann. S. Alb.	Ekkeh.
Bellum iuxta Unstruoth committitur 6. Idus Junii contra Heinricum regem, ubi multi potentes ex utraque parte ceciderunt et Saxones fugam inierunt.	Heinricus rex manu valida.... congregata Saxones petit eisque iuxta Unstruot fluvium congreditur et non modica strage utrimque peracta tandem victoria potitus revertitur.

doch genügt dieselbe zum Beweise, dass die Würzbg. Chr. ausführlicher war als die Rosenfelder Ann. mit ihrem: Bellum iuxta Unstruth 5. Idus Junii.

Anno's von Köln Tod verzeichnen Ekkeh. und die Rosenf. Ann. zwar ohne Datum, aber wie richtig zu 1075, die Alb. und Hildh. Ann. mit dem gehörigen Datum 2. Non. Decembr. zu 1077. Die Weihe des Nachfolgers Hildolf fand zwar erst am 6. März 1076[2]) statt, kann aber dennoch nicht ein so verspätetes Ansetzen des Todesjahres Anno's rechtfertigen. Ferner stimmen die Rosenfelder mit dem Ekkehard nochmals überein in der Nennung des Nachfolger »cui successit Hildolfus«, während die Albaner Ann. »pro quo Hildolfus ordinatur« haben. Ebenso zählen die Alb. und Hildh. Ann. ausführlich alle Klöstergründungen Anno's

1) v. Giesebrecht. Kaisergesch. III, 303 und 1093, wo er wieder auf Stenzel II, 264 und die Ann. Iburgenses M. G. SS. XVI, 436 verweisst.

2) Potthast Supplement p. 299. v. Giesebrecht Kaisergesch. III, 360.

auf und Ekkehard nennt nur Siegeberg, weniger aber aus dem Grunde, dass es von Anno gestiftet war, sondern weil er daselbst sein Begräbniss gefunden habe. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, dass die Verlegung des Todes Anno's auf 1077, sowie die Einschiebung der Klostergründungen unter specifischem Einfluss der Albaner Geschichtschreibung erfolgt sei [1]. Dennoch ergiebt sich hier wieder eine der bekannten Differenzen zwischen S. Alban und Hildisheim. Nachdem nemlich vorangeht »quinque congregationes fecit« bezeichnen die ersteren das 2. Kloster mit »aliud« als wenn es sich auf »monasterium« bezöge, während die Hildh. Ann. richtig »aliam« schreiben.

Die von Jaffé [2]) schon hervorgehobene streng kirchliche Richtung der Rosenfelder Annalistik zeigte sich vor allem in den Berichten über die von Heinrich IV. gegen Gregor abgehaltenen Kirchenversammlungen. So zu 1076: Concilium apud Wormaciam heretycorum adversus papam Hildebrandum perverse congregatur. Dass die Nachricht diese Wendung erst in Rosenfeld [3]) erhalten und die Fassung der Alb. Ann. die ursprünglichere ist, bewies er noch nicht, diese stellt sich zu Gunsten der Chr. Würzb. erst fest durch Vergleichung mit Ekkeh.

Ann. S. Alb.	Ekkeh.
Concilium Wormatiae congregatur, ubi Hiltibrandus papa abdicatur [4]).	Habitum est concilium apud Wormaciam, ubi presente rege Heinrico universi pene Teutonici episcopi preter Saxonicos Hiltibrandum papam abdicarunt, mittentes ad illum epistolam. . . .

Ob der Tod der Kaiserin-Wittwe Agnes 1077 wie in den Alb. Ann. so auch schon in den älteren Werken verzeichnet war, kann nicht sicher gestellt werden. In den Rosenf. Jahrbüchern

---

1) Vgl. was oben p. 8 n. 2. über Anno's Nachfolge gesagt.

2) Archiv XI, p. 852.

3) Es war auch nicht erst der Abschreiber des XIV. Jahrh., der sie hineintrug, sondern der erste Compilator, wie die jedenfalls um 1182 erfolgte unveränderte Aufnahme dieser Nachricht in die Ann. Palidenses M. G. SS. XVI, 70 bestätigt.

4) Stellt man nochmals die Rosenf. Ann. daneben, so ergiebt sich für die Urquelle wohl folgender Wortlaut: Concilium apud Wormatiam congregatur, ubi Hiltibrandus papa abdicatur.

fehlt die Notiz ganz, im Ekkeh. wird ihr Tod ohne bestimmte Zeitangabe schon mit ihrer Abdankung in Bayern 1069 verbunden.

Auch bei der Erhebung des Gegenkönigs Rudolf zeigen gegen die kurze Angabe der Rosenfelder Ann.: »Rudolfus in regem eligitur« die Alb. Ann. und Ekkeh. nähere Verwandtschaft.

Ann. S. Alb.	Ekkeh.
Ruodolfus *rex constitutus est* in loco qui dicitur Vorhheim et in media quadragesima apud Mogontiam unctus est in regem a Sigefrido archiepiscopo.	Ruodolfus indigena Sueviae.... apud Forhcheim *in regem elevatur* ..... deductus Mogontiam in media quadragesima 12. *Kal. Aprilis* a Sigifrido episcopo in regem ungitur.

Die gemeinschaftliche Vorlage enthielt demnach wohl die Angabe des Wahl- und Weiheorts und der Theilnahme des Erzbischofs Siegfried, jedenfalls ist ihr aber nicht die falsche Datirung [1]) der Weihe zuzuschreiben. Höchst unsicher bleibt die Form, mit der sie die Erhebungsart Rudolf's bezeichnete. Eine gewisse Annäherung besteht noch zwischen dem »eligere« der Rosenfeld. Ann. und dem »elevare« des Ekkeh., dazu treten aber die Elwanger Ann. mit dem ganz abweichenden Satze: Ruodolfus superpositus est in regnum. Jedenfalls tritt an dieser Stelle einmal die politische Richtung der Compilatoren und Abschreiber doch etwas zu Tage und in dem »eligere, constituere, elevare, superponere« scheint sich eine Stufenfolge grösserer oder geringerer Uebereinstimmung mit jener Handlung abzuspiegeln.

Der Belagerung von Würzburg durch Rudolf gedenken die Ann. S. Alb. wie die Rosenf. und Elwang. mit den Worten: Wirciburg obsidetur, die sich auch aus dem weitläufigeren Berichte Ekkeh.'s herauslesen lassen. Des harten Winters gedenken aber nur die Alb. Ann., während die Hildh. Ann. beide Ereignisse übergehen, ein Umstand, der die Annahme einer Ableitung der Alb. Ann. aus den Hildh. verhindert [2]).

---

1) v. Giesebrecht, Kaisergesch. III, 1107. Ekkehard begeht den Fehler, denn die Mittfasten fielen 1077 nicht auf 12. Kal. Aprilis.

2) Hier sieht man deutlich, wie Scheffer in seiner Restitution der Paderborner Ann. oft zu weit geht. So will er 1077 die Nachricht des Annalista Saxo: »Hiems magna et nivosa ac nimis prolixa fuit« ganz für sie beanspruchen, während der 1. Theil genau mit dem »Hiems magna et nivosa« der Alb. Ann. übereinstimmt. Hätte er nur

Bezüglich der Schlacht an der Streu 1078 beschränken sich die Alb. und Hildh. Ann. wiederum auf den einfachen Thatbestand; die Ann. Rosenf. fügen noch den hierbei erfolgten Tod Wezels von Magdeburg hinzu. Ekkeh. ist zwar sehr ausführlich über die Vorbereitungen und die Folgen des Kampfes und erwähnt dabei auch dieses Falles, so dass man seine Anführung auch schon in der Würzb. Chr. vermuthen dürfte.

Den Tod Hildolfs von Cöln und die Nachfolge Siegwins scheinen wir dagegen vorläufig allein der Albaner Geschichtsschreibung hier zu verdanken, denn dass beides auch im Codex Guelferbytanus und Gothanus des Ekkeh. vorkommt, kann an sich noch nicht berechtigen, sie für integrirende Bestandtheile des Chronicon Universale desselben zu halten. Ueberdies kommt der Cod. Guelf. eigentlich weit mehr als Handschrift der II. Recension der Ann. Colonienses Maximi [1]) als für den Ekkeh. in Betracht und unsere Notiz, die überdies richtiger zu 1079 verzeichnet ist, trägt dort ein ganz besonderes kölnisches Gepräge [2]). Schliesslich wird auch die Herkunft jenes Satzes im Cod. Gothanus im Laufe der vorliegenden Untersuchung sich noch besonders erweisen lassen [3]).

Zur Schlacht bei Fladenheim bemerken die Rosenf. und Alb. Ann. übereinstimmend weiter Nichts als das Datum. Ekkeh. giebt noch das Resultat und einige Einzelheiten des Kampfes zu, die wir demnach nicht der gemeinsamen Quelle zurechnen können. Der Cod. Gothanus, früher S. Petri Erfurtensis [4]), bringt ausserdem noch eine ausführliche Nachricht über den Brand Erfurts nach jener Schlacht, und die Hildh. Ann. berichten noch einen dortigen Bischofswechsel.

Zur Schilderung des Brixener Concils 1080 verhalten sich unsere Quellen fast ebenso wie bei Gelegenheit der Wormser Versammlung. Die Rosenf. Ann. schreiben in gregorianischem Sinne:

---

das »hiems prolixa« nach Paderborn verwiesen, so hätte er die Genugthuung gehabt, dass auch die Iburger Ann., die ebenfalls nur diese Worte bringen, völlig im Einklange waren.

1) M. G. SS. VI, 14 und XVII, 726.

2) 1079 Domnus Hildolfus Coloniensis pontifex obiit, cui Sigewinus successit. Potthast Wegweiser Suppl. p. 299.

3) Vgl. Excurs II.

4) M. G. SS. VI, 14.

»Apud Brixinam Noricam item hereticorum contra papam Hildebrandum conventus iniuste habetur.« Den Mangel jeder kirchlichen Tendenz in der Würzburger Urquelle bestätigt wiederum die Nebeneinanderstellung des Ekkeh. mit den Alb. Ann.

Ann. S. Alb.	Ekkeh.
Apud Brixinam Noricam 30 episcoporum magneque partis optimatum regni conventus contra Hiltibrandum habetur.	Cum apud Brixinam Noricam triginta episcoporum conventus necnon et optimatum exercitus non solum Italiae sed et Germaniae iussu Heinrici regis congregaretur, factus est omnium consensus adversus Hiltibrandum papam etc.

Die Alb. Ann. scheinen hier sogar im Wortlaut der Gesammtvorlage am Nächsten zu stehen, wie ihre Uebereinstimmungen mit den Rosenf. Ann. wieder andeuten [1]).

Ueber die Elsterschlacht wissen unsere Quellen ausser den bisher üblichen Daten noch vom Tode König Rudolfs. Die Rosenf. Ann. bezeichnen ihn hierbei einfach als König, die Alb. sagen vielleicht nicht ohne Absicht »Ruodolfus rex qui et dux«. Ekkehard bringt nur den Namen, fügt aber zu »Elster« noch die Apposition »fluvium«. Seine weiteren Kenntnisse über Rudolf's Ende verdankt er jedenfalls einer anderen Quelle.

An den mit S. Alban und Hildisheim gleichlautenden Satz über die Belagerung Rom's knüpfen die Rosenf. Ann. für sich allein noch die Angabe: »et Wicbertum papam Gregorio substituit«, die jedoch in diesem Zusammenhange nicht richtig ist. Denn erwählt wurde Wigbert bereits im Jahr vorher auf der Brixener Synode und wirklich eingesetzt wurde er erst 1084 nach der in unseren Quellen zu 1083 verzeichneten Einnahme Rom's, wie auch Ekkeh. anscheinend nach anderen Quellen berichtet [2]), und es ist wohl

1) Ekkeh. benutzte hier vielleicht nicht die Würzb. Chr., sondern direct die Acten jener Synode (M. G. Leg. II, p. 51 und Cod. Udalrici). Diese müssen aber augenscheinlich auch in Würzburg vorgelegen haben und waren der lebendigste Ausdruck der antigregorianischen Stimmung.

2) 1080. . . . episcoporum conventus necnon et optimatum exercitus . . . . . Wigpertum Ravennensem archiepiscopum ipsi (Gregorio) subrogandum eligebant. 1084. . . . Wigbertum Ravennatem episcopum eis (Romanis) apostolicum preficeret.

möglich, dass diese Nachricht bereits in der Würzb. Chr. am falschen Orte verzeichnet war[1]). So gut wie sie um Gregor's Absetzung wusste, musste sie auch die Einsetzung des Nachfolgers kennen. Dem Ekkehard stand anderes Material zu Gebote, die Alb. Ann. übersahen sie vielleicht, weil sie dieselbe nicht richtig fanden.

Ueber den Brand des Bamberger Doms (1081) und die Schlacht bei Mailberg zwischen Markgraf Leopold von Oestreich und Conrad, dem Bruder des Böhmenherzogs, decken sich unsere Quellennachrichten bis auf einige Worte fast ganz[2]). Die letztere Nachricht ist aber nicht erst, wie v. Giesebrecht bemerkte[3]), unter dem Einfluss der Albaner Ann. um ein Jahr verfrüht, sondern aus Ekkehards Uebereinstimmung ist ersichtlich, dass der Fehler schon aus der Würzbg. Chr. herrührte.

Aehnliches gilt auch von dem in dies Jahr fallenden Kampfe zwischen Bayern und Schwaben an der Donau, denn Ekkeh. und die Rosenf. Ann. nennen den Ort gemeinschaftlich falsch »Hohestein«, während die Alb. Ann. ihn in »Hohstetin« corrigiren. Die Angabe, dass der Ort aber »iuxta Danubium« gelegen, haben wieder Ekkeh. und die Alb. Ann. gemeinsam, so dass auch sie der Würzbg. Chr. angehören muss, nur die Nachricht vom Tode des Pfalzgrafen Cuno bleibt dem Ekkeh. als selbstständig.

Dagegen muss der sich hier anschliessende grosse Brand von Mainz und der Mainzer Kirchen und die Geburt Heinrichs IV. vorläufig als Eigenthum der Alb. Ann. bezeichnet werden. Den Rosenf. Ann. fehlt beides ganz und für Ekkeh. tritt nur der Codex Gothanus ein. Ueberdies fehlt sowohl der Mainzer als der Bamberger Brand den Hildh. Ann. Die Form »Heinricus *rex* natus est« bedingt übrigens, dass diese Eintragung nicht vor dessen erfolgter Weihe zum König, also nicht vor 1099, gemacht sein kann.

1) Einen ähnlichen Fehler haben die Ann. Disibodenbergenses, die das Brixener Concil überhaupt in die Belagerung Roms verlegen. Henricus . . . . congregatis 30 episcopis fautoribus suis in ipsa Romanae urbis obsidione iussit haberi synodum.

2) Dombrand: Ekkehard hat crematur, Ann. S. Alb.: combustum est, Ann. Rosenf.: igne deflagrat. Zur Schlacht bei Mailberg fügt Ekkehard »in orientali Baioaria« und »commissum est«.

3) Kaiserzeit III, 1120,

Für die Wahl des Gegenkönigs Hermann (1082) tritt wieder das bereits 1077 beobachtete Verhältniss ein. Wer »Herimannus regnum invadit« wie die Alb. Ann. schreibt, scheint doch den Act als einen ungesetzlichen characterisiren zu wollen, während die Rosenf. Lesart »Hermannus rex electus est« mehr Uebereinstimmung damit verräth. Ekkehard setzt möglichst vorsichtig: Hermannus quidam . . . a Saxonibus et Alamannis rex constituitur. Da aber auch die Elwanger Ann. jene schroffere Auffassung der Alb. Ann. theilen, so ist deren Wortlaut auch für die Würzbg. Chr. massgebend; ebenso scheint von ihr die Verlegung des Ereignisses in das Jahr 1082 herzurühren, obwohl es bereits vor der Schlacht bei Hochstedt stattfand [1]).

Ueber die Einnahme Rom's und die dabei ausbrechende Pest herrscht bis auf Ekkeh., der ausführlicheren Quellen folgt, überall Gleichmässigkeit.

Auch für den Einfall Hermann's in Ostfranken scheinen die Alb. Ann. den ursprünglichsten Text wiederzugeben, denn:

Ann. S. Alb.	Ann. Rosenf.	Ekkeh.
Herimannus, qui regnum invaserat, orientalem Franciam hostiliter *ingreditur*.	Herimannus rex orientalem Franciam *ingreditur*.	Herimannus cum paucis orientalem Franciam hostiliter invadit.

Ganz zutreffend ist es aber auch, wenn die altwürzb. Version, die ihn schon im vorigen Jahre als Usurpator bezeichnete, dies nochmals hervorhebt, die zu ihm stehenden Rosenf. Ann. ihn auch jetzt wieder mit dem rechtmässigen Königstitel belegen.

Umgekehrt macht sich dieselbe Richtung gegen Heinrich IV. geltend. Die Albaner Ann. und Ekkeh. lassen ihn von jetzt ab, von seiner Rückkehr aus Italien an, stets als Kaiser auftreten, die Rosenfelder Ann. bei aller sonstigen Uebereinstimmung lassen hier schon jede Bezeichnung der Würde lieber bei Seite und weiterhin werden wir sehen, dass sie ihm dieselbe beharrlich verweigern und nur den Königstitel zugestehen wollen.

Der Tod Hermanns von Bamberg wird trotz Fehlens bei

1) v. Giesebrecht, Kaiserzeit III, 523, 524, 1118 und 1119. Die Krönung fand allerdings erst am 26. December, also der damaligen Rechnung nach im Jahr 1082, statt.

Ekkeh. durch gleichen Wortlaut in den Alb. und Rosenf. Ann. für Würzburg gesichert, weniger dagegen seine Absetzung, da sie in den Alb. Ann. allein vorhanden und schon in der Form »Herimannus Babenbergensis episcopus obiit, qui ab episcopio expulsus est« sich als Zusatz characterisirt. Ebenso auch der Bischofswechsel in Mainz, der in dem Rosenf. Werke ganz fehlt, im Ekkeh. mit grosser Abweichung berichtet wird.

Ann. S. Alb.	Ekkeh.
Obiit Sigefridus archiepiscopus Mogontiacensis in Thuringia et apud Hasungun sepelitur, pro quo Wezelinus constituitur.	Defuncto Sigifrido archiepiscopo Mogontino Wezel successit.

Ekkehard hätte auf keinen Fall, wenn ihm eine der Alb. Fassung ähnliche zu Gebote gestanden, dieselbe so ungenutzt gelassen.

Dasselbe gilt auch von dem ersten Satze des folgenden Jahres 1085: Synodus Mogontiacensis [1]) apud S. Albanum habetur. Hätte ihn Ekkehard in dieser Form gekannt, so hätte er sicher nicht geschrieben: »Synodus Mogontiae habetur, cui interfuit imperator, ubi etc.,« wobei ihm noch der Rosenf. Annalist mit dem gleichen Wortlaut: »Synodus Magoncie habetur« zur Seite steht. Jener Satz aber gab in Verbindung mit der gleich folgenden Absetzung des S. Albaner Abts Gottschalk und dessen Ersetzung durch Adelmann, — welches Ereigniss wohl im engsten Zusammenhange mit der Abhaltung der kaiserlichen Synode stehen mag, — Anlass den Ursprung dieses Quellenzweiges in S. Alban zu suchen [2]) und man darf daher auch wohl kein Werk mit dem Namen Albaner Ann. belegen, dem diese Nachrichten fehlen. Demgemäss lassen sich auch die Ableitungen aus Albaner Werken beurtheilen. Bei dem verschiedenen Werthe beider Notizen für die allgemeine Geschichte ist es leicht erklärlich, wenn bei anderwei-

1) Die Anwendung des Adjectivs an dieser Stelle verdient auch eine gewisse Beachtung. Sie ist die einmal hergebrachte in den Alb. Ann. und bei Nennung der Erzbischöfe an ihrer Stelle, aber bereits früher beim Dombrand und noch mehr hier giebt sie einen schiefen Sinn. Der Genitiv des Substantivs »Mogontie« ist weit klarer und in der That haben ihn auch hier trotz ihres engen Zusammenhanges mit S. Alban die Hildisheimer, eine Erscheinung, die uns schon einige Male entgegen trat.

2) Waitz in Nachr. v. d. Gött. Univ. 1857 p. 55 ff.

ter Benutzung die Notiz über Gottschalks Absetzung unterdrückt wurde, aber kein Annalist, der aus einem wirklich Albaner Werke schöpfte, würde so unklug gewesen sein, die Erwähnung des Albans-Klosters bei Gelegenheit der Synode trotz der Vorlage zu verschmähen. In der That verfuhren auch die Hildh. Ann. in dieser Weise.

Für die Einsetzung des kaiserlichen Gegenbischofs Meinhard in Würzburg zeugt nicht nur die Uebereinstimmung der Rosenfelder und Elwanger Ann. zu der Form: »Meynardus Adelberoni substituitur« gegen die Originalität der Alb. Fassung: »Meginhardus Wirciburgensis episcopus constituitur«, sondern trotz aller Weitläufigkeit sind es entschieden Anklänge an jene Version, wenn Ekkeh. schreibt: Non multo post substitutis ab imperatore per parochias abdicatorum presulibus, in locum Adelberonis Meginhardus . . . . . . Wirciburgensi aecclesiae presul ordinatur.

Ueber die 3 zu diesem Jahre noch notirten Todesfälle — des Papstes Gregor, des Bischofs Dietmar von Worms und des Pfalzgrafen Hermann — ist einmal zu bemerken, dass sie schon nicht mehr die Spuren allmähliger Eintragung erkennen lassen, sondern wohl aus einer Vorlage mit dem gemeinsamen Praedicate »obierunt« zusammengefasst sind. Ferner ist der Tod Dietmars in keiner der anderen Würzb. Ableitungen recipirt, auch der Tod Gregors ist in dem jetzigen Rosenfelder Exemplar nicht einmal bemerkt, während Ekkehard hierüber sowie über die kurze Herrschaft seines Nachfolgers Desiderius und die Wahl Urbans sehr gut unterrichtet ist. Von dem in den Alb. Ann. hier als verstorben angeführten »comes palatinus Herimannus« [1]) lässt sich nicht vermuthen, dass er identisch ist mit dem nach den Rosenf. Ann. erst im folgenden Jahre verschiedenen »comes Herimannus, patruus Magni ducis« und die beiden Ann. scheinen daher selbstständig hier zu berichten [2]), nicht einer gemeinsamen Ueberlieferung zu folgen. Sicher ist dagegen, dass der Verwüstungszug Heinrichs nach Sachsen, den alle zwar gleichlautend: »Henricus Saxoniam vastat«,

1) Wohl der Vetter des Gegenkönigs Hermann. Vgl. v. Giesebrecht, Kaiserzeit III, 611.

2) Jedenfalls war Rosenfeld hier in der Lage eigene Angaben zu machen. Vergl. A. C. Wedekind, Noten zu einigen Geschichtsschreibern des Mittelalters II, 79.

Ekkeh. und die Rosenf. Ann. aber zu 1086, die Alb. zu 1085 berichten, von den letzteren gegen die gemeinschaftliche Vorlage zu früh angesetzt worden. In der That scheint auch der Zug Heinrichs im Februar 1086 damit gemeint zu sein, denn der aus dem Sommer des vorangehenden Jahres trug einen friedlicheren Character [1]).

Ueber die Schlacht bei Bleichfeld, die Eroberung Würzburgs durch die Sachsen und die Rückeroberung durch den Kaiser ist wenig zu bemerken. Trotzdem dass die letztere Nachricht den Rosenf. Ann. mangelt, bleibt sie doch durch Ekkeh. und die Alb. Ann. für die Würzbg. Chr. gesichert und ergiebt die Nebeneinanderstellung beider den ungefähren Wortlaut daselbst:

Ann. S. Alb.	Ekkeh.
Wirziburca Saxonibus capta est et mox ab imperatore acquisita.	Mox urbe ab hostibus capta episcopus Adelbero introducitur. . . . . . Sed paulo post eadem urbs ab imperatore recipitur.

Schwieriger ordnet sich der Tod des Gegenkönigs Hermann ein. Derselbe, wie die Ablegung des Königstitels erfolgte 1088 [2]). Die Würzb. Chr. hatte ihn jedenfalls ein Jahr früher, denn Ekkehard und die Rosenfelder Ann. stimmen hierin überein, aber während letztere nur: »Herimannus rex occisus est« haben, berichten die Alb. Ann. schon zu 1086: Herimannus nomen regium deponit et ipse mox periit. Etwas Aehnliches musste auch Ekkehard aus der gemeinschaftlichen Vorlage wissen, wenn er schreibt: Herimannus falso regis nomine deposito ..... post paucos dies in cuiusdam oppidi obsidione interiit. Die Rosenf. Ann. weichen daher hier bedeutend ab und ich vermag mir diese Abweichung nur aus ihrer kirchlich-politischen Tendenz zu erklären. Aus ihren Worten glaube ich herauslesen zu müssen, dass der Würzburger Bericht nicht nach ihrem Sinne war, dass sie nichts von einem falschen Königsnamen, freiwilliger Ablegung

1) v. Giesebrecht, Kaiserzeit, III, 598 und 599. Ann. Augustani M. G. SS. III, 123 ff.: 1085. Imperator Saxoniam cum exercitu multo ingreditur, pridem rebelles cum pactione suscepit. 1086 . . . . iterum Saxoniam invadit . . . . partem provintiae devastat, incendit, resistentes ad pactionem compulisset, nisi etc.

2) Ann. Augustani z. diesem Jahre. v. Giesebrecht, Kaisergesch. III, 611 und 1132.

der Krone und Aussöhnung mit dem Kaiser wissen wollten, vielmehr sollte nach ihnen Hermann bis zum letzten Athemzuge König sein und so auch sterben. Jedenfalls — das geht aber auch aus der Alb. Fassung hervor — war man sich schon in Würzburg nicht ganz sicher über die Zeit gewesen und man kann daher den Alb. Ann. einiger Massen den Fehler der Verfrühung verzeihen. Einen ungünstigeren Platz als zwischen der Schlacht bei Bleichfeld und der Eroberung Würzburgs, zwei eng verbundenen Ereignissen, konnte die Nachricht allerdings nicht finden.

Gleich im folgenden Jahre aber tritt nochmals selbst in der kurzen Todes-Nachricht der Kaiserin Bertha die mehrfach berührte Gesinnung des Rosenfelder Mönches zu Tage. Ueberall beehrt man sie mit dem Titel: »imperatrix«, er allein nennt sie nur »regina«. Dass die Nachricht vom Ekkehard 1088 und von allen anderen Quellen schon zu 1087 angesetzt wird, darf nicht Wunder nehmen, da der Tod der Kaiserin 2 Tage nach Weihnachten, also fast auf der Grenzscheide beider Jahre, erfolgte.

Die Hildh. Ann. stehen zu diesem Jahre noch ganz allein mit der Nachricht von einer Pest, von der sich in den älteren Quellen keine Spur findet.

Für das Jahr 1089 herrscht wieder mehr Uebereinstimmung zwischen den Rosenf. und Alb. Ann., als mit Ekkehard. Erstere nennen weder den Nachfolger Meinhards von Würzburg noch den Wezels von Mainz, dagegen haben sie das Datum des Todes Meinhards. Ekkehard verfährt gerade umgekehrt. Ganz allein haben die Alb. Ann. noch die Regierungszeit Meinhards, was ihnen natürlich nicht als Eigenthum, sondern der Würzb. Chr. zuzuschreiben ist.

Ebenso musste man die Uebertragung der Reliquien des heil. Nicolaus nach Bari, trotz Differenzen zwischen dem Elwanger und Rosenf. Bericht, schon in Würzburg verzeichnet haben.

Ann. Rosenf.	Ann. Elw.
1088. Translatio S. Nicolai de Myrrea in Barum.	1087. Reliquiae S. Nicolai translatae sunt Barim de Mirea.

Der so unsichere Anfang des neuen Jahres mit dem Weihnachtsfeste wurde jedenfalls auch bei Ekkehard Ursache zur Verschiebung der Schlacht bei Gleichen um beinahe ein Jahr. Dieselbe fand am Weihnachtsheiligabend 1088 nach unserer jetzigen

Rechnung statt[1]), hätte aber streng genommen selbst bei der älteren Anfangsweise noch zu diesem Jahr gehören müssen, doch könnte man hierbei schon zugeben, dass die Nachricht gleich an die Spitze des Jahres 1089 gestellt werde. Wenn dagegen Ekkehard vorher mehrere Ereignisse, so namentlich die neue Vermählung des Kaisers, aufführt und jenes ganz an den Schluss des Jahres 1089 stellt, so scheint er es sicherlich auf den 24. Dezbr. 1089 zu legen. Seine Vorlage brachte, wie wir sogleich durch Vergleich der Rosenf. und Elwang. Ann. sehen werden, die Ereignisse in richtiger Folge und ist ihm seine Genauigkeit wenig zu Nutzen gediehen. Zur Feststellung der ursprünglichen Texte und der späteren Veränderungen stellen wir am Besten gleich unsere sämmtlichen Quellen zusammen:

Ann. Elw.	Ann. Rosenf.	Ann. S.Alb.	Ekkeh.
Bellum iuxta Glicho in vigilia ḋ die dominica.	Bellum iuxta Glicho *oppidum* inter Henricum et Echbertum marchionem in vigilia *natalis* Domini, die dominica, in quo Burchardus Losanne episcopus occisus est.	Bellum iuxta Glicho *castellum* in Thuringia *iuxta Erphesfurt* situm inter imperatorem et Eggibertum marchyonem in vigilia Domini, die dominica, in quo Burchardus Losannae episcopus occisus est.	2) Post haec congregato exercitu *oppidum* quoddam marchionis Eggiberti in Thuringia positum nimis firmum, Gliche dictum obsedit. In vigilia vero *natalis* Domini, dominico scilicet die, ... Eggibertus .... audacter imperantem invadit et .... cedere compellit. Ibi Burchardus Losannae episcopus qui ea die sacram imperatoris lanceam ferebat occisus est.
Imperator nuptias Colonie habuit.	Henricus nupcias Collonie habuit.	deest.	1) Imperator nuptias Coloniae celebravit quan-

1) So trifft auch nur der heilige Abend mit dem Sonntage zusammen.

Ann. Elw.	Ann. Rosenf.	Ann. S. Alb.	Ekkeh.
			dam Utonis marchionis viduam Ruscorum regis filiam ducens uxorem.

Es folgt nun aus Vergleich der Elwanger und Alb. Jahrbücher, dass die fehlerhafte Datirung »in vigilia domini« schon der Würzb. Chr. entstammt, denn đ kann nur Abkürzung für »dei«, höchstens »domini«, sein, nicht für »natalis«, ferner aber aus dem wechselseitigen Vergleiche der drei anderen Quellen, dass Gleichen im Urtexte als »oppidum«, seine Lage zwar näher durch »in Thuringia situm« aber nicht durch »iuxta Erphesfurt« bezeichnet war. Ekkehard hätte die letztere Angabe, wenn er sie gekannt, nicht bei Seite lassen dürfen. Gleichen also »castellum« zu nennen und die Kenntniss seiner Lage bei Erfurt ist speciell albanisch, ebenso zeigt es sich aber auch in dem eben angestellten Vergleiche wie in dem der folgenden Nachricht über die Hochzeit des Kaisers, wie sehr die Rosenf. Ann. trotz ihrer Vorlage den Titel »imperator« für jenen zu vermeiden suchen und ihn immer in den einfachen Vornamen corrigiren.

In den in diesem Jahre sowie zu Anfang des folgenden erwähnten Nachrichten über Todesfälle und Neueinsetzungen deutscher Kirchenfürsten zeigt sich gegen Ekkehard fast Gleichheit zwischen S. Alban und Rosenfeld[1]), so dass ihre Fassungen für die ursprünglichen gelten müssen. Ebenso in dem vermerkten Zuge des Kaisers nach Italien[2]). Mit der Nachricht von der Vermählung der Grossgräfin Mathilde mit dem jungen Welf, der Weihnachtsfeier des Kaisers in Regensburg, den Vermittlungsversuchen in Speier und der Wahl Herrands zum Bischof von Halberstadt stehen die Rosenfelder Jahrbücher selbstständig da. Bei dem grossen allgemeinen Interesse, welches namentlich die ersten drei Ereignisse hatten und bei dem langen Zeitraume der zwischen

1) Emehards von Würzburg Tod setzen die Rosenf. Ann. richtig auf den XIII. Kal. Aug., die Alb. falsch auf VIII. Kal. Aug. Die letzteren haben sich jedenfalls verlesen, wie aus paläographischer Vergleichung leicht ersichtlich.

2) Ann. Rosenf. haben natürlich wieder nur »Henricus«, wo sonst »imperator«.

ihnen und der Rosenf. Niederschrift lag, können sie wohl nicht gut erst von dem dortigen Annalisten ergänzt sein, sie sind vielleicht auch eher unter den Würzburger Einfluss zu verweisen. Die Weihnachtsfeier des Kaisers lässt ja Ekkehard meist unberücksichtigt und vielleicht mag er auch dem Speirer Convente nicht gerade grosse Wichtigkeit beigemessen haben. Dagegen wird für die Notiz über Herrand's Wahl vorläufig wohl keine weitere Quelle zu suchen sein; es wird sich vielmehr später noch zeigen, in welchem Verhältniss sie zu Rosenfeld steht.

Die Ermordung des Markgrafen Ekbert wird übereinstimmend von den Alb. und Rosenf. Ann. berichtet »Eggibertus marchyo occisus est«, während Ekkeh. noch einige Angaben über Thäter und Ort der That hinzufügt, was man allerdings vorläufig noch als eine Weiterung des ursprünglichen Textes anzusehen hat.

Ekkehard ist, wie bereits bemerkt, kein grosser Freund von Zahlenangaben, namentlich wo es sich um Sterbetage und Regierungszeiten von Bischöfen handelt. So lässt er die ausführlichen Zeitbestimmungen der Würzb. Chr. über Adalbero's Regiment und Tod ganz bei Seite, nichts destoweniger verräth das, was er über sein Begräbniss mittheilt, dass er die Nachricht in der Ausdehnung gekannt, wie sie die Rosenf. Ann. bringen.

Ann. S. Alb.	Ann. Rosenf.	Ekkeh.
Domnus Adelbero 20us post beatum Burchardum sacrosanctae Wirciburgensis aecclesiae episcopus	Adelbero vicesimus post beatum Burchardum sacrosancte Wirciburgensis ecclesie episcopus defuncto domno Brunone	Adelbero Wirciburgensis
3. Kal. Julii constitutus vixit in episcopatu annos 45, menses 3, dies 7,	3. Kal. Julii constitutus vixit post acceptum episcopatum annos 45,	
	substitutis tamen duobus episcopis Meinhardo iuniore et Emerhardo,	de sede sua iam diu depulsus
obiit 2. Non. Octobris.	obiit 2. Non. Octobris in predio patris sui, se-	in Baioaria moritur, ibi-

Ann. S. Alb.	Ann. Rosenf.	Ekkeh.
	pultus in monasterio suo Lambach, ubi in pace requiescit.	que in monasterio suo Lambahc sepelitur.

Trotz des grösseren Umfanges der Rosenf. Ann. zeigen sie sich im Einzelnen — namentlich über Monate und Tage — unvollständiger und nachlässiger als die Alb. Ueberlieferung.

Ueber das Jahr 1091 fehlt in den Rosenf. und Elw. Ann. jede Mittheilung, Ekkehard weiss nur von dem Auftreten des Heerwurmes. Die Alb. und Hildh. Jahrbücher dagegen bringen eine Nachricht von allgemeinerem Interesse: Mahthilt de Longobardia Heinrico regi rebellat. Hätte diese in der Würzb. Chr. schon vorgelegen, so hätte sie Ekkeh. gewiss nicht jenes Wunderzeichens wegen vernachlässigt. Die Rosenf. Ann. hätten gewiss gern dies neue Missgeschick des »Königs« Heinrich berichtet. Eben dieser letztere Ausdruck muss seiner Ungleichmässigkeit wegen gegen den consequenten Gebrauch des »imperator« in der Würzb. Chr. Zweifel erregen und den Satz als Einschiebsel der Alb. Ann. kennzeichnen. Dazu kommt noch, dass es überhaupt schwer ist, die betreffende Angabe mit den Ereignissen in Einklang zu bringen. Die Grossgräfin Mathilde hatte sich nie dem Kaiser unterworfen, sondern stets auf dem Kriegsfusse mit ihm gelebt, von einer besonderen Erhebung gegen ihn konnte also wohl nicht gut die Rede sein. Der einzige Punkt, an den sich anknüpfen liesse, ist ein bis Ostern 1090 abgeschlossener Waffenstillstand Mathildens mit dem Kaiser, dann trifft aber einmal das Jahr nicht zu und anderen Theils müsste man das »rebellare« als »wieder Krieg führen« »den Krieg wieder beginnen« auslegen.

Das folgende Jahr enthält ausser dem überall gleichmässig verzeichneten Menschen- und Viehsterben nur in den Hildh. Ann. noch den Tod eines Grafen Conrad im Kampf mit den Friesen, der vorangestellt und mit der Nachricht jener Pest durch »et« verbunden ist. Aehnlich ist in den Hildh. Ann. zu 1093 wieder eine Nachricht über einen grossen Slaven-Sieg und Eroberung von 14 Städten durch Herzog Magnus an Stelle der Ordination Emhards von Würzburg, die die Alb. Ann. verzeichnen, eingeschoben. Waitz glaubte, dass sie bei Abschrift des jetzt vorhandenen Alb. Exemplar in Hildisheim hinzugefügt

sei[1]), Scheffer[2]) spricht ihnen aber jeden Zusammenhang mit Hildisheimer Geschichte ab, um sie einem vollständigeren Exemplare der Alb. Ann. zuzuweisen, das man in Hildisheim benutzt habe. Wenn nun zwar, wie an vielen Punkten bereits angedeutet, weder die Hildh. Ann. aus unserem jetzigen Alb. Exemplar noch umgekehrt dies aus jenen schöpften, so tragen beide in Rede stehenden Nachrichten ein so niederdeutsches Gepräge an sich, dass sie wohl nicht aus Mainz oder aus Würzburg stammen können.

Die Ordination Emhards von Würzburg findet sich hierauf gleichlautend in den Alb. und Rosenf. Ann.[3]), der Tod Wratislaus' von Böhmen ausserdem auch im Ekkeh.[4]). Dass ferner hier die Alb. Ann. ebenso wie die Rosenf. übereinstimmend ohne Datum schreiben: »Eclypsis solis facta est hora tertia diei et draco visus est«, genügt um das Alter des Fehlers festzustellen. Ekkehard, der die Drachenerscheinung auch gegen ein anderes feuriges Himmelszeichen vertauscht, kann nur aus anderem Material den »IX. Kal. Octobris« als Datum hinzugefügt haben.

Hiergegen müssen wir auf Grund der Uebereinstimmung des Ekkehard oder Rosenf. Ann. noch eine Nachricht zu 1093 für die Würzb. Chr. beanspruchen:

Ann. Rosenf.	Ekkeh.
Conradus rex filius Henrici patri suo rebellat.	Chuonradus imperatoris filius et Berhtae imperatricis patri rebellasse infamatur.

Im Urtexte war jedenfalls das Factum ebenso bestimmt hingestellt wie in den Rosenf. Ann., und in dem »infamatur« haben wir nur eine der vorsichtigen Redewendungen Ekkehards zu sehen, mit denen er bestrebt ist, tadelnswerthe Vorfälle in der kaiserlichen Familie in milderem Lichte darzustellen. An der Rich-

1) Nachr. v. d. Gött. Univ. 1857 p. 55 ff.

2) l. c. p. 187.

3) Die Hildh. Ann., die neben den Jahren nach Christi auch nach Indictionen zählen, rechnen das Jahr 1093 zur XV. Ind., die Alb. Ann. führen ausnahmsweise bei dieser Nachricht die Indiction und zwar die I. an. Da Emhards Tod im März erfolgte, so beruht die Verschiedenheit jedenfalls auf dem Gebrauch der kaiserlichen Ind. in Hildisheim und der römischen in S. Alban.

4) Er hat mit Rosenfeld übereinstimmend »obiit«, die Alb. Ann. dagegen »discessit«.

tigkeit der Nachricht zu diesem Jahre ist auch nicht der mindeste Zweifel [1]). Dagegen schweigen die Alb. und Hildh. Ann. an dieser Stelle gänzlich und holen obige Nachricht erst 1097 in der merkwürdigen Verbindung: »Cuonradus patri suo Heinrico rebellat et ob hanc iniuriam iuniori filio suo regnum iniungit« nach. Bei aller sprachlichen Ungebundenheit, mit der die mittelalterlichen Annalisten verfahren, sieht man auf den ersten Blick, dass hier eine gewaltsame Verschiebung verschiedener Notizen stattgefunden. Dazu steht aber eines Theils fest, dass 1097 weder ein neuer feindseliger Act Conrads gegen seinen Vater erfolgte [2]), anderen Theils ist es aber auch sicher, dass 1097 die Uebertragung des Königthums auf Heinrich noch nicht stattfand. Seine Wahl zum König erfolgte erst 1098 [3]), seine Krönung sogar noch ein Jahr später [4]). Leider schweigen auch die anderen Schwesterquellen, die Rosenf. und Elwanger Ann., zum Jahre 1097 völlig und Ekkehard erwähnt nur die Krönung Heinrichs am Epiphaniasfeste 1099 zu Aachen, so dass wir nicht entscheiden können, ob wir in dem »ob hanc iniuriam [5]) juniori filio suo Heinrico regnum iniungit« einen eigenthümlichen Albaner Zusatz zu erblicken haben, oder ob zu diesem zweiten Theil vielleicht ein entsprechenderer erster vorhanden war und nur durch das Einschieben der Nachricht von Conrads Aufstand verdrängt worden sei. Die einzige mögliche Emendation ist für »iniungit« zu lesen »iniungitur« — das Abkürzungszeichen für »ur« konnte leicht übersehen werden — was bei dem damaligen Gebrauch des Pos-

1) Vergl. Bernold zu diesem Jahre, wo er den Aufstand und erste Gefangennahme Conrads anmerkt.

2) Vergl. A. v. Druffel, Heinr. IV. und seine Söhne. p. 1—14.

3) v. Giesebrecht, Kaiserzeit III, 1138. Druffel l. c. p. 15.

4) Ann. Aquenses. Ann. Pegavienses.

5) Dieser Ausdruck scheint jener Zeit als besonders bezeichnend für Conrads Verhalten gegolten zu haben. Cf. Vita Heinrici. SS. XII, 276 und 277. Cum autem eum ab incepto (imperator) revocare non posset, non tam suam iniuriam ulcisci quam exemplum iniuriae per ultionem tollere querens, filium exheredare cogitabat. . . . . Conquestus est . . . suam iniuriam publicam esse debere . . . . . Auch in den Rosenf. Ann. heisst es 1105 von Heinrichs Aufstand wieder: Pater hac stimulatus iniuria.

sessivpronomens die Deutung des Satzes doch einiger Massen erleichtert.

Zu 1094 hat ein grosses Sterben, zu 1095 der Tod des Königs Ladizlaus von Ungarn, Markgraf Leopolds und des Pfalzgrafen Heinrich fast überall gleiche Berücksichtigung gefunden, nur in den Elwang. Jahrbüchern finden sich die letzten 3 Facten gar nicht, das erste aber auf 1095 verlegt.

Mit dem folgenden Jahre tritt im Style der Rosenf. Geschichtsschreibung ein plötzlicher Umschwung ein; an Stelle der dürftigen annalistischen Notizen wird die ausführliche Schilderung eines auf die bevorstehenden Kreuzzüge bezüglichen Wunders eingeflochten, wovon in den Elwanger, S. Alb. und Hildh. Ann. jedoch nicht die geringste Andeutung enthalten ist. Ekkeh., der an entsprechender Stelle einen ganzen Vorrath von Wundern auftischt, hat zwar manche Anklänge an unsere Erzählung [1]), indess kennt er gerade auch das von ihr berührte Wunder und berichtet darüber in abweichender Form [2]). Die Rosenf. Fassung bot bei aller Einfachheit weit mehr für den vorliegenden Zweck als alles vom Ekkehard benutzte Material und es ist daher nicht anzunehmen, dass diese Schilderung seiner Vorlage — der Würzb. Chr. — angehört habe.

Dagegen scheint die eigentliche Notiz über den Kreuzzug, wie wir sie nach Vorgang der Würzb. Chr. in den Rosenf. Ann. erwarten müssten, durch jene Wundererzählung bei Seite geschoben zu sein. Denn nach dem Wortlaut der Alb. Ann. zu urtheilen,

1) Man vergleiche: Ekkeh. hist. univ. p. 214. Multa quae tam in aere quam in terris portenta apparuerunt ad huiusmodi exercicia non paucos antea torpidos excitaverunt. E quibus aliqua hic interseri duximus utilissimum, cuncta vero longissimum. Ann. Rosenf. ad annum 1096. Hoc anno aliquid antea nec visum nec auditum seculis imminere signis e celo praesagabatur frequentibus, de quibus unum ponatur, ut de reliquis fides certior habeatur.

2) Ekkeh. H. U. p. 214. Nubes quoque sanguineas tam ab occidente quam ab oriente surgentes sibique invicem in caeli centro concurrentes; rursumque mediis fere noctibus a septentrione igneos exsurgere splendores. Ann. Rosenf. Diversis in locis globi, ut videbatur, ignei emicuerunt rursumque alia in celi parte se condiderunt.

ist der Würzburger Kern auch in der weitschweifigen Schilderung Ekkehards doch zu erkennen geblieben:

Ann. S. Alb. 1096.	Ekkeh. H. U. p. 208.
Hoc anno populus innumerabilis ex diversarum gentium partibus armatus Hierosolymam tendens	Mox ex omnibus pene terrae sed maxime ab occidentalium regnorum partibus tam regum et nobilium quam etiam vulgi utriusque sexus innumerabiles turmae armata manu Hierosolimam tendere coeperunt [1]).

Möglicher Weise ist indess eine ähnliche Bemerkung durch die spätere Abschrift der Rosenf. Ann. erst ausgefallen, denn Honorius von Autun, der in den Worten: Hoc tempore globi ignei in caelo emicuerunt rursumque in alia caeli parte se condiderunt«, einen bindenden Hinweis auf die Rosenf. Ann. enthält, zeigt in dem folgenden Satze: »Mox de occidentis partibus Hispaniae et Galliae populi et nationes et tribus et linguae, omnis sexus et aetas egressi orientem petierunt, sepulchrum domini Iherosolymis multo sanguine visitaverunt« zu deutliche Annäherung an Ekkehard. Ueberdies habe ich den Nachweis der Abhängigkeit des Honorius von den Rosenf. Ann. mir schon an anderen Orten zu führen vorbehalten [2]).

Weniger sicher lassen sich die Nachrichten über den von den Kreuzfahrern verübten Judenmord stellen. Die Elwanger und Rosenf. Ann. beobachten beharrliches Stillschweigen, auch Honorius tritt nicht ergänzend für letztere ein. Vielleicht hinderte sie ihre kirchliche Gesinnung offen über die Unthaten der Kreuzfahrer zu sprechen. Auch Ekkehard scheint nicht gern darauf einzugehen. Zu gross sind die Anklänge nicht mehr, die er an die Alb. Ann. zeigt.

Ann. S. Alb.	Ekkeh. H. U. p. 208.
Populus . . . . Hierosolymam tendens Judeos baptizari compulit et rennuentes immensa cede profligavit. Judei per diversas provincias	Qui et ipsi nefandissimas Judeorum reliquias . . . per civitates quas transibant aut omnino delebant aut ad baptismatis refugium compelle-

1) Trotz starker Kürzung ist der Zusammenhang der Elwanger Ann., die »Multi Iherosolimam ire coeperunt« schreiben, nicht zu verneinen.

2) Vergl. unten den 1. Theil des 2. Abschnittes dieser Untersuchung.

Ann. S. Alb.	Ekkeh. H. U. S. 208.
christiani facti sunt et iterum a christianitate recesserunt.	bant, quorum tamen plurimi sicut canes ad vomitum postea retro redicbant.

Dennoch sind diese Sätze der Alb. Ann. wohl ohne Fehler dem Würzb. Quellenstamme zuzuzählen. Gerechte Bedenken müssen aber erwachsen, den Satz: »Apud Mogontiam Judei numero virorum ac mulierum et infantum mille et 14 interfecti sunt, et maxima pars civitatis exusta est«, den die Alb. Ann. oben zwischen »profligavit« und »Judei« einschieben, auch von dort herzuleiten. Rührt dieser Bericht auch nicht so augenscheinlich wie die Schilderung beim Annalista Saxo [1]) von einem mainzer Augenzeugen her, so trägt er doch einen zu specifisch mainzischen Anstrich, als dass man erst seine Herüberkunft von Würzburg behaupten könnte. Ob diese Notiz aber zugleich Albaner Ursprungs ist, wie die Nachricht vom Tode Abt Adalmanns zu diesem und der Nachfolge Dietrichs zum folgenden Jahre, wird später zu erörtern sein.

Umgekehrt wie gegen jene Nachricht vom Judenmord stellen sich unsere Quellen zu der vom kaiserlichen Toleranzedict für die zwangsweise Getauften. Die Alb.-Hildh. Ueberlieferung lässt den Kaiser 1097 nur aus Italien zurückkehren: Imperator de Italia rediit. Ebenso zwar auch die Elwangenses, aber Ekkehard und die Rosenfeld. Ann. verknüpfen gleichmässig noch Anderes damit.

Ann. Rosenf.	Ekkeh. H. U. p. 208.
Henricus rex [2]) de Italia rediit	Imperator ab Italia rediens, Ratisponam . . . venit, ibique
et Judeis	aliquamdiu moratus, Judaeos
baptizatis	qui baptizari coacti sunt iudai-
iudaizandi ritum concedit.	zandi ritum concessit.

Gleicher Weise sind auch die folgenden Stellen noch für Würzburg zu reclamiren.

Ann. Rosenf. 1097.	Ekkeh. 1097.
Magoncie	Heinricus imperator Mogontiae
conventum de instituenda pace habuit.	cum principibus colloquium de pace habuit circa Kal. Decemb.
Natalem Domini apud Argentinam celebravit [3]).	et natalem Domini apud Argentinam celebravit.

1) M. G. SS. VI, 726.
2) Siehe oben öfter über den Kaisertitel.
3) Es ist das Weihnachtsfest 1097/8 gemeint und wenn es der

Die Alb. Ann. haben diese Nachrichten übergangen und jene besprochene über König Konrads Aufstand hier eingefügt.

Der Aufstand Konrads von Hohenburg 1098 wird nicht nur in unserer Quellenfamilie, sondern überhaupt unter den Quellen jener Zeit [1]) von den Alb. und Hildh. Ann. alleinstehend berichtet. Die Nachricht davon ohne Weiteres der Würzb. Chr. zuzuweisen, ist mir der Form »regi rebellat« wegen [2]) zu bedenklich.

Im Allgemeinen, wenn auch nicht im Einzelnen, völlig klar liegt das Urtheil der Würzb. Chr. über den Zwist des Kaisers mit Ruthard von Mainz. Den Grund, die Betheiligung des letzteren am Judenmord, geben weder die Alb. noch die Rosenf. Ann. sondern nur Ekkehard an, in der Characterisirung des ganzen Verhältnisses näheren sich trotz aller kirchlichen Gesinnung die Rosenf. Ann. jedoch mehr dem letzteren.

Ann. Rosenf.	Ann. S. Alb.	Ekkeh.
Rothardus Mogontinus episcopus *simulata indignacione* clam ab urbe discedens in Thuriggiam venit.	Routhardus archiepiscopus Mogontiacensis *gratiam regis perdidit* et in Thuringiam secessit.	Pontifex . . . . . . *indignatione permotus* ex urbe discessit et Thuringiam . . . se contulit.

Demnach scheint auch die Würzb. Chr. den Kirchenfürsten nicht völlig freizusprechen; sie war ihm gegenüber auch nicht zu Rücksichten verpflichtet. Anders ein Mainzer Geschichtsschreiber; er durfte ein solches Urtheil nicht unverändert in sein Werk herübernehmen; anstatt Ruthard das Bewusstsein seiner Schuld aufzubürden, lässt er ihn eine unverdiente Ungnade des Kaisers empfinden.

Zu weiteren Resultaten führt uns das Jahr 1098. Auch für dies lag noch in alter Weise die Würzb. Chr. zunächst wenigstens den Alb. und Rosenf. Ann. zu Grunde:

Ann. Saxo auch an die Spitze des Jahres 1098 setzt, so hat er es aus den Rosenf. Ann. oder Ekkeh. entnommen, nicht aber aus den Paderborner Ann. (Scheffer l. c. p. 104), wo es sonst durch keine andere Quelle gesichert ist.

1) v. Giesebrecht, Kaiserzeit III, 1139.

2) Siehe oben p. 34.

Ann. S. Alb.	Ann. Rosenf.
Imperator pascha Radisponae celebravit, ubi isdem diebus magna mortalitas *facta est,* in qua Rabbodo palatinus comes cum aliis innumerabilibus moritur.	Henricus pascha Ratispone celebravit, ubi eisdem diebus mortalitas magna *exoritur.* Rabbodo comes cum aliis innumerabilibus moritur.

Eine solche oder ähnliche Vorlage ist aber in den Worten der Recensio A des Ekkehard: »Inter haec palatinus comes Ratpoto et patruelis eius Oudalricus quem multum divitem apellabant, defuncti sunt« nicht zu erkennen. Prüft man dagegen den Wortlaut der Recensio B: »Rapoto palatinus comes et Oudalricus comes, patruelis eius, quem multum divitem dicebant, defuncti sunt. Dum enim imperator cum principibus colloquium Ratisponae habuit, mortalitas subito exorta prenominatos duos magnates, de inferioribus vero quam plures absumpsit«, so gewinnt es den Anschein, als habe Ekkehard bei der neuen Bearbeitung seiner Hist. univ. doch noch einmal das Chr. Wirciburgense zur Hand genommen und nach ihm seine früheren Angaben gebessert.

Auch über den Mord Conrads von Utrecht scheinen uns die Alb. Ann. den ursprünglicheren Text der Würzb. Vorlage zu überliefern, denn bis auf die Nennung des Nachfolgers treffen sie genau mit den Rosenf. Ann. in dem folgenden Wortlaute zusammen: Counradus Traiectensis episcopus 4. feria paschae a negociatore Fresico crudeliter occiditur. Trotzdem verzeichnen die Elwanger Ann. nur »Counradus Traiectensis occisus est« und auch Ekkehard fügt nur noch ein »a suis« hinzu. Ueberdies scheint er trotz der Genauigkeit der Würzb. Chr. wenig Bescheid über das Datum zu wissen, denn in der Rec. B. begnügt er sich ganz allgemein »hoc anno« zu sagen, in der Rec. A. schaltet er ein »his diebus« ein, reiht die Nachricht aber an die Eroberung Jerusalems und legt die That somit um die Zeit des 15. Juli, während die 4. feria paschae 1099 dem 13. April entspricht.

Ganz unsicher bleibt nun aber die Herkunft der Nachricht über Ulrichs von Eichstädt und Hermanns von Köln Tod, sowie über den Nachfolger des letzteren. In dieser Verbindung berichten es nur die Alb. Ann. Ekkeh. lässt wenigstens nur den Tod Ulrichs von Eichstädt aus, den Tod Hermanns aber berichtet er in der Rec. A. zu 1099 und bringt dann unter 1100 ausführ-

liche Aufschlüsse über die Person, Designation und Ordination seines Nachfolgers Friedrich. In der Rec. B. behält er diese guten Nachrichten nicht einmal bei, sondern begnügt sich in grösserer Annäherung, wenn auch nicht in Uebereinstimmung, mit den Alb. Ann. 1099 zu sagen: Herimannus Coloniensis episcopus obiit, cui Fridericus successit.

Erst über Paschals Regierungsantrittt stimmt Ekkeh. in der Rec. A. wieder mehr mit den Rosenf. Ann. als mit den Albanern überein:

Ann. S. Alb.	Ann. Rosenf.	Ekkeh. Rec. A.
Urbanus qui et Ottho papa obiit.	Urbanus papa obiit cui succedit Paschalis.	Urbanus papa obiit, cui Pascalis successit adhuc vivente papa Wigberto, qui et Clemens.

Die Recens. B. hat andere ausführliche Berichte jedenfalls verschiedenen Ursprungs.

Um die Eroberung Jerusalems, das letzte für 1099 in den Alb. Ann. aufgeführte Ereigniss, auch in der Würzb. Chr. nachzuweisen, brauchen wir nur die Elwanger Ann.[1]) zu Hülfe zu nehmen.

Ann. S. Alb.	Ann. Elw.
Hierosolima a christianis capitur Godefrido duce exercitum regente [2]).	Herosolima a christianis capitur.

Ekkehards Angabe in der Rec. A: »Capta est Hierusalem a christianis Id. Julii feria 6.« ist demnach auch wohl aus der Würzb. Quelle hervorgegangen. Bei Bearbeitung der Rec. B. stand ihm natürlich ganz anderes Material zu Gebote.

---

1) Dieselben geben ausserdem Jahrzahl und Factum nochmals in einem Distichon an, was von ihnen aus weite Verbreitung in süddeutsche Annalenwerke gefunden hat. Woher sie es entlehnten, vermag ich hier noch nicht zu bestimmen.

2) Die Ausgabe der Hildh. Ann. fügt hieran noch die Worte »et in« als Spuren einer verloren gegangenen Nachricht, zu deren Wiederherstellung sie auf den Ann. Saxo und die Magdeburger Ann. verweisen. Beide folgen hier aber ausschliesslich dem Ekkehard. Vielleicht liessen sich jedoch zur Ergänzung die Disibodenberger Ann. heranziehen, die an das »Godefrido duce exercitum ibi regente« noch »et eum statim christiani regem super se constituerunt« knüpfen.

Merkwürdig wäre es aber auch, wenn schon das Rosenf. Original trotz seiner bekannten Gesinnung die Eroberung Jerusalems, jenes Wahrzeichen des päpstlichen Sieges über das Kaiserthum, aus seiner Vorlage ganz bei Seite gelassen hätte, indess die jetzt vorhandene Abschrift enthält nicht die geringste Andeutung davon und auch aus keinem der älteren Epitomatoren der Rosenf. Ann. lässt sich etwas dahin Zielendes ergänzen. Ebenso auffällig ist die Dürftigkeit des folgenden Jahres. Der Tod Gottfrieds von Bouillon, der des Gegenpapstes Wigbert, die ein weitgehendes allgemeines Interesse hatten, ein grosser Sieg des Markgrafen Udo über die Liutizen, der für Rosenfeld seiner Lage und seines Verhältnisses zum Hause Udo's wegen von grösster Bedeutung war, fehlen hier. Dazu kommt, dass das Jahr 1101, wie Jaffé aus der Zählung nach den Regierungsjahren Heinrichs IV. nachgewiesen [1]), sogar mit auf Rosenfeld selbst bezüglichen Nachrichten, die wir in anderen Ausschreibern derselben nachweisen können, ganz und gar ausgefallen ist. Daher glaube ich gerade für diese Zeit solche Nachrichten, die in den Alb. Ann. enthalten, sich aber jenes Mangels wegen durch Vergleich mit den Rosenf. Ann. der Würzb. Chr. nicht zuweisen lassen, auch nicht ohne Weiteres ausschliesslich als Eigenthum des Mainzer Klosters betrachten zu können.

Für einige Nachrichten haben wir indess noch einen kleinen Rückhalt an den Elwanger Ann. So

Ann. S. Alb. 1100.	Ann. Elw. 1100.
Hiemps dura et fames magna.	Hiemps dura, fames magna. Mortalitas ingens hominum facta est.
Hottho Argentinae sedis episcopus obiit, pro quo Baldewinus constituitur, qui vixit menses duo et moritur.	Otto Strazburgensis episcopus obiit.

Nur in dem grossen Sterben der Elwanger Ann. zu diesem Jahre möchte ich das aus der Würzb. Chr. sonst zu 1099 abgeleitete, bei dem Graf Rapoto sein Ende fand, erkennen.

Dies war der äusserste Zeitpunkt bis zu welchem man bisher ein Vorhandensein der Würzb. Chr. annahm [2]). Ein Haupt-

1) Archiv d. Gesellsch. XI, 863.

2) In der Ausgabe der Ann. Elw. beginnt hier der grosse Druck. Wattenbach, Geschqu. p. 373.

hinderniss ferner vergleichendes Material zur Wiederherstellung des verlornen Werkes zu beschaffen, fand man in dem Abschluss der ältesten Bearbeitung des Ekkehard mit 1099. Zwar enthielt die Handschrift derselben noch einige Notizen zu 1100 und 1101, doch mussten dieselben entschieden später gemacht sein, auch war es zweifelhaft, ob sie von ihm selbst oder von einem Schreiber herrührten [1]). Nichts destoweniger hielt man dieselben für selbstständige Nachträge des Autors und machte besonders dessen Gleichzeitigkeit geltend [2]), aber nicht auf Grund dieser, sondern in Rücksicht auf Ekkehards Bekanntschaft mit Bamberger Verhältnissen glaube ich dies nur für die Designation des dortigen Kanonikers Friedrich zum Erzbischof von Köln zugeben zu können. Für die anderen Nachrichten scheint es mir bedenklich die Gleichzeitigkeit zu betonen. Selbst bei Ausarbeitung der späteren Recensionen, wo er den Ereignissen noch viel näher stand, kann er immerhin ein Gerippe selbst fremder Notizen vor sich gehabt haben, in welches er das, was er aus eigner Kenntniss wusste, einfügte. Dass er fremdes Material überhaupt auch in jener Zeit nicht ungenutzt liess, zeigt am Deutlichsten die Verwendung des Berichtes des Schotten David über die Ereignisse des Jahres 1111 und des Scholasters Hesso über das Rheimser Concil 1119 [3]). Trotz aller Gleichzeitigkeit konnte er nicht von allen Ereignissen unmittelbare und mündliche Kenntniss haben und dieser Umstand tritt in erhöhtem Masse für das Jahr 1101 bei Ekkehard ein. Vielleicht schon vor dem Juni dieses Jahres brach er nämlich als Pilger mit einer grossen Schaar Kreuzfahrer in das gelobte Land auf und kehrte nach einem Aufenthalt in Italien erst nach Ostern 1102 zurück. Konnte er also den am 3. Septbr. 1101 erfogten Tod Engelberts von Trier unmittelbar aus eigener Kenntniss verzeichnen? Möglicher Weise war er schon im Mai, als Erzbischof Liemar von Bremen starb [4]) und der Kaiser den aufständischen Grafen von Limburg unterwarf [5]), nicht mehr auf deutschem Boden. Finden

1) Waitz, Vorrede zum Ekkeh. M. G. SS. VI, 7.
2) v. Giesebrecht, Kaiserzeit III, 1012.
3) Vergl. M. G. SS. VI, 243. Wattenbach Geschqu. p. 376.
4) † 16. Mai 1101. Potthast Suppl. p. 284.
5) Ostern bis August 1101. v. Giesebrecht, Kaiserz. III, 676.

wir überdies noch die in Rede stehenden Notizen in ähnlicher Form in anderen von Ekkehard unabhängigen Quellen, so ist gegen seine Selbstständigkeit hierin entschieden. Dies ist in der That der Fall:

Ekkeh.	Ann. Disibodenbergenses.
Egilbertus Trevirorum archiepiscopus et Liemarus Premensis archiepiscopus obierunt.	Egilbertus Trevirorum archiepiscopus obiit, pro quo Bruno constituitur. Liemarus Bremensis archiepiscopus obiit
	Ann. Magdeburgenses.
Heinricus comes de Lintpurg rebellavit, sed obsessis et destructis castellis suis in deditiorem venit.	Heinricus comes regi rebellat; idcirco castrum suum obsedit et fregit, postremo ipse comes se in potestatem regis dedit.

Ergiebt sich aus diesen Uebereinstimmungen zwar kein directer Zusammenhang mit der Würzb. Chr., so liegt dieser jedoch hinsichtlich der anderen Zusatznotizen des Ekkeh. offen zu Tage, denn sie lassen sich ohne Weiteres wieder den Alb. Ann. zur Seite stellen.

Ann. S. Alb. 1100.	Ekkeh. 1100.
Clemens qui et Wigbertus papa obiit.	Wigbertus papa, qui et Clemens dictus est, obiit.
1101.	1101.
Imperator natale domini apud Mogontiacum celebravit ubi multi principes convenerunt.	Imperator natale Domini Mogontiae plurimis convenientibus celebravit.

Mir scheint demnach die Herkunft aller von Ekkehard zu 1100 und 1101 gemachten Notizen aus der Würzb. Ch. nicht gut bestreitbar und ich komme daher wieder auf die bereits angedeutete, wenn auch gewagte Vermuthung zurück, dass Ekkehard sie nach der ersten Benutzung zurückgegeben, jetzt nach der Rückkehr vom Kreuzzug mit einer Fortsetzung versehen wieder entlehnte und sich ihrer zur Fortsetzung seines Werkes bediente. Wir haben oben schon beobachtet, dass die Chronik dem Ekkehard auch bei Ausarbeitung der Rec. B. noch zur Hand war, dass er in derselben Nachrichten, wie die vom Tode Graf Rapoto's, Cunos von Utrecht und Hermanns von Cöln, die er in der Rec. A. nach anderen Quellen und vielleicht auch zutreffender verzeichnet hatte, jetzt bei Seite liess und durch die Würzb. Lesart ersetzte. Freilich ist es wahrscheinlicher, dass er den Ereignissen näher stehend sich nicht allzustreng mehr an die Form seiner Vorlage hielt, sondern ihr

meist nur den allgemeinen Thatbestand entnehmend, diesen in seiner Weise darstellte und ausschmückte.

In dieser Hinsicht schien mir die ausführliche Angabe über einen Reichstag in Mainz zu Weihnachten 1102 [1]) in der Rec. B. auffällig. Ekkehard war während desselben noch auf seinem Kreuzzuge abwesend, konnte also wohl aus eigener Erfahrung nicht zu genaue Kenntniss von den Verhandlungen besitzen. Dazu steht er mit seinem Berichte über damals mit den Fürsten gepflogene Pläne in Betreff eines Vermittlungsversuches mit der Kirche und der Wahl eines allgemein anerkannten Papstes ganz allein; die Hildh. Ann. wissen wohl, dass der Kaiser das Weihnachtsfest in Mainz gefeiert und dort Heinrich von Limburg als Herzog eingesetzt habe, sie kennen aber keinen Fürstenconvent, keine Verhandlungen über den Streit des Kaisers mit der Kirche. Das hatten sie und die Alb. Ann. — unter Würzburgischem Einfluss — schon unter 1101 vermerkt und auch Ekkehard hatte in der Rec. A. sich dem angeschlossen. Jetzt in der Rec. B. lässt er die Notiz für 1101 bei Seite und flicht 1102 jene Schilderung ein, die auf das Lebhafteste an den Wortlaut der Alb. Ann. zu 1101 erinnert:

Ann. S. Alb. 1101.

Ubi multi principes convenerunt et consilium imperatori fecerunt, ut Romam mitteret nuncios propter unitatem aecclesiae, et papam constituere secundum electionem Romanorum et omnium aecclesiarum.

Ekkeh. 1102.

Imperator Heinricus habito cum principibus colloquio Romam se profecturum ac generale concilium circa Febr. Kalendas inibi convocaturum condixit, quatinus tam sua quam domni apostolici causa canonice ventilata, catholica inter regnum et sacerdotium confirmaretur unitas *quae tot annis scissa permansit.* Constat tamen nec ipsum iuxta placitum venisse nec nuncia dignitati apostolicae subjectionem profitentia misisse. Nec hoc latet quod alterum papam ipsi domno Paschali superponere, si fieri posset, conatus sit nec profecerit.

1) Hier ist immer das Weihnachtsfest als Jahresanfang zu betrachten.

Dazu kommt, dass diese Stelle des Ekkehard, wie schon v. Giesebrecht [1]) und v. Druffel [2]) bemerkten, schwer mit den anderen Resultaten der Forschung über diesen Punkt zu vereinigen ist. Zu Anfang des Jahres 1102 war es zu spät mit Einsetzung eines neuen Papstes vorzugehen, Paschalis hatte bereits ein Jahr lang ohne Schisma regiert und sich befestigt. Anders um Weihnachten 1100 oder Neujahr 1101; damals konnte der 2. von den Wigbertisten an Clemens Stelle erwählte Papst eben erst verdrängt sein oder mochte seinen letzten Widerstand leisten [3]); damals wäre es an Heinrich gewesen vermittelnd oder entscheidend einzugreifen [4]). Ein solches Verfahren und nicht eine Unterwerfung scheint auch nach den Alb. Ann. vom Fürstenconvente dem Kaiser angerathen zu sein. Demnach scheint es mir viel für sich zu haben, in den verschiedenen Berichten des Ekkehard und jener Ann. nur ein einziges Factum zu sehen, das bei ersteren ähnlich wie früher die Schlacht bei Gleichen durch die Unsicherheit des Jahresanfanges mit Weihnachten um ein Jahr verschoben worden ist und so zu dem Glauben geführt hat, dass es sich um zwei verschiedene Thatsachen handele.

Noch viel weiter solchen Vermuthungen nach zu gehen, würde wenig gerathen sein. Das Moment der Gleichzeitigkeit, ja selbst der Theilnahme an den berichteten Ereignissen, gewinnt von Jahr zu Jahr in der Rec. B. an Bedeutung; zwar lässt sich nicht sicher feststellen, ob Ekkehard auch immer mit seinen Aufzeichnungen Schritt für Schritt den Ereignissen gefolgt, oder ob er erst nach

---

1) Kaiserzeit III, 1140.

2) Heinrich IV. und seine Söhne. p. 86 und 87.

3) Vgl. v. Giesebrecht a. a. O. Wigbert starb im September 1100, ihm folgte sogleich Albert, der nur einen Tag sich behauptete und dann erst Theodorich, dem eine Amtsdauer von 105 Tagen, also bis in den Anfang 1101, beigelegt wird.

4) Man sehe auch das kaiserliche Einberufungsschreiben zum Mainzer Tage 110⁰/₁ an den Abt von Tegernsee M. G. Leg. II, 60, dessen Text doch auch an Ekkehards Worte 1102 erinnert: Comperto nuper apud nos domini apostolici C(lementis) obitu principes, qui nobiscum erant, consuluerunt, ut universis principibus curiam generalem in natali Domini apud Magontiam indiceremus, quatenus eorum communi consilio Romana sedes ordinetur et reformandae unitatis ecclesiasticae, quae longo iam tempore scissa est, ratio capiatur.

Verlauf gewisser Zwischenräume darüber berichtet [1]), jedenfalls tritt aber die Benutzung fremden Materials zurück. Vielleicht lassen sich noch einige kleine Spuren finden, die gerade auch auf die Würzb. Chr. führen. Trotz aller Verschiedenheit im Wortlaut von den Alb. Ann. zeigen sich in den Nachrichten über den Tod des Grafen Heinrich in Friesland 1101, die Weihnachtsfeier des Kaisers in Würzburg und sein Kreuzzugsgelübde 1103, und die Ermordung Graf Siegehards in Regensburg 1104 [2]) Anklänge in einigen Details, die nicht nur auf der Gleichheit der Vorgänge, sondern wohl auch auf verschiedener Bearbeitung einer Grundlage beruhen.

Hierin stimmte mir in mündlicher Besprechung auch Herr Prof. Waitz bei, hegte aber gegen meine Ansicht von der unterbrochenen und wieder aufgenommenen Benutzung der Würzb. Chr. durch Ekkehard Bedenken. Er glaubte diese vielleicht am Besten durch die Annahme beseitigen zu können, dass Ekkehard selbst eine kürzere annalistische Fortsetzung des ihm überkommenen Exemplares der Würzb. Chr. bis in die ersten Jahre des XII. Jahrh. hinein vorgenommen, daneben sein auf dieser beruhendes grösseres Werk fortgeführt und so dieselben Sachen in gleichartiger Form niedergeschrieben habe: jene Fortsetzung möge mit den Annalen sowohl nach S. Alban als nach S. Burchard und nach Elwangen (resp. Fulda) gelangt sein.

Denn auch von den übrigen Ableitungen aus der Würzb. Chr. stehen zunächst noch die Elwanger Ann. mit den sehr kurzen Notizen: »1101 Cuonradus filius imperatoris moritur« und »1104 Segehardus Baiaricus princeps occiditur« vergleichend neben ausführlicheren Berichten des Ekkehard. Sie sind es denn auch, die offen behaupten, dass Heinrich V. seinen Vater mit List gefangen genommen: »1106 Heinricus imperator dolis filii sui circumventus capitur«, was sich wiederum im Ekkehard aber in eigenthümlicher Wendung wiederfindet: »vulgaris inde stulticia

1) Waitz, Vorrede zum Ekkeh. SS. VI, 8.

2) Nach gütiger Mittheilung des Herrn Dr. Wilh. Arndt in Berlin, dem ich hier zugleich für manche bei meiner Arbeit gewährte freundliche Unterstützung gern meinen Dank ausspreche, liefert ein Annalenbruchstück in einem ehemals Scheftlarer Codex der Münchener Bibl. die Ergänzung: 1103 Segehardus comes de Schala Radispone occisus est. (Ob identisch mit »Schalach«, einer Einöde in Niederbayern, Ldgr. Landau?)

patrem a filio dolo captum et custodiae mancipatum circumquaque diffamavit«, so dass es scheint, als sei diese Aeusserung gerade auf die Elwanger Ann. oder deren Quelle zu beziehen, denn an eine etwaige mündliche Ueberlieferung braucht hier nicht gedacht zu werden [1]).

In den Rosenf. Ann. findet sich dagegen erst zu 1103 wieder eine Annäherung an Ekkehard: »Cuno comes occisus est«, worüber sich jener indess weit eingehender unterrichtet zeigt. Sicherer lässt sich dagegen eine Parallele über Graf Siegehards Untergang 1104 zwischen ihnen, den Hildh. und Elwanger Ann. ziehen.

Ann. Rosenf.	Ann. Hild.	Ann. Elw.
Henricus natalem Domini Ratispone celebravit, ubi comes Seghehardus a militibus regis occisus est.	Erat in Radisbona in natali Domini imperatoris curia, ubi comes Sigehardus quoddam iudicium superclientes iniuste iudicavit, ex qua causa ab eis est occisus.	Segehardus Baiaricus princeps occiditur.

Hieraufhin lässt sich wohl noch mit Recht eine gemeinschaftliche Vorlage, die immer wieder nur die Würzb. Chr. sein kann, folgern. Nicht ganz ausreichend zu solchem Schlusse scheint eine Aehnlichkeit, die sich noch zum folgenden Jahre zwischen Hildh. und Rosenf. Ann. und Ekkeh. bemerkbar macht:

Ann. Hildh.	Ekkeh.	Ann. Rosenf.
(Heinr. V.) . . . legatos Turingiam post episcopum (Ruthardum) mittit et cum gloriose sanctae aecclesiae, a qua depulsus fuerat a patre, restituit.	His etiam diebus venerabilis Ruothardus archiepiscopus a Thuringia, qua per annos octo tyrannicam declinaverat rabiem, . . . maximo nobilis Mogontiae tripudio kathedrae suae restituitur.	Ruthardus Magontinus archiepiscopus proprie sedi restituitur.

Abgesehen von den grösseren Differenzen dann bei den ausführlichen Schilderungen über das Ende Heinrichs IV. treten von jetzt ab

1) Dies ist höchstens der Fall, wenn Ekkeh. sagt: »audivimus« sonst kann man in der Regel auch bei einem »ut dicunt« auf schriftliche Vorlage rechnen. Wir haben gesehen, dass er schon einmal zur Schonung der kaiserlichen Familie auch bei schriftlicher Vorlage »Chuonradus rebellasse infamatur« schrieb.

selbst in kleineren Nachrichten Gegensätze hervor. So 1107 über den Zug nach Flandern.

Ann. Hildh.	Ekkeh.	Ann. Rosenf.	Ann. Elw.
Deinde circa festivitatem omnium sanctorum cum exercitu Flandriam petiit et, pacto cum comite illius provintiae Rouperto confirmato, Aquisgrani venit.	Rex Ratisponae colloquium habuit, in quo expeditionem versus Flandriam contra Ruotpertum instituit. Qua circa Octobrem mota, terram rebellium ingressus, non sine gravi exercitus sui dispendio per unum et amplius mensem vastat, donec per internuncios res ad proximam curiam dilata litem separat.	Deinde rex Flandriam cum manu valida intrat, ferro igneque cuncta domat, Ruthpertum etiam comitem cum omni populo suo subjugavit.	Heinricus rex cum exercitu Flandriam ingreditur.

Also die grösst mögliche Mannichfaltigkeit in den Ausdrücken über das so einfache Ereigniss eines Kriegszuges. Mit 1104 scheint demnach die Vorlage selbst oder die lang andauernde gemeinschaftliche Benutzung derselben ihr Ende erreicht zu haben. Von den Ableitungen, die sich ihr am Längsten anschlossen, nehmen die Rosenf. Ann. von jetzt ab einen ganz anderen Character in Stil und Anschauung an, die Elwanger Ann. verharren jedoch in der bisherigen annalistischen Schreibweise und es lässt sich in ihnen erst 1114 ein Abschnitt machen, denn hier folgt auf einen die allgemeine Geschichte betreffenden Bericht noch einmal die Jahreszahl 1113 mit einer auf das Elwanger Kloster allein bezüglichen Notiz und zwischen den später folgenden treten Zwischenräume von oft mehr als 10 Jahren ein. Da nun aber das Werk, bevor es nach Elwangen gelangte, eine Zeit lang sich in Fulda befunden haben muss, so ist es sehr wahrscheinlich, dass die Würzb. Chr. doch mit 1104 abschloss und die Jahresberichte bis 1114 dem alten Hessischen Klöster ihren Ursprung verdanken.

Mit dem Beginne des neuen Jahrhunderts hörten wir hier auf, Jahr für Jahr die verschiedenen Quellen einander gegenüber zu stellen, sondern griffen nur einzelne Nachrichten heraus, um die Stellung der Alb. Ann. zur Würzb. Chr. und deren Vertretern zu characterisiren. Jetzt müssen wir jedoch noch einmal den Zeitraum bis 1109 als Ganzes ins Auge fassen. Zunächst ist es nun nicht die dem alten Alban. Annalenwerke noch am Nächsten stehende Pariser Handschrift [1]), die uns diesen Zeitraum vollständig überliefert, sondern sie bricht plötzlich 1101 mit dem Tode Heinrichs des Fetten in Friesland ab und bemerkt nur noch die Zahl des folgenden Jahres sowie den Beginn eines neuen 19jährigen Cyclus. Einen Ersatz bot die Handschrift der Hildh. Ann. Sie zeigte zwar schon am Schlusse des Jahres 1100 einen Wechsel der Handschrift, dann folgte aber das Jahr 1101 in genauer Uebereinstimmung mit der Alb. Handschrift und alles Spätere bis 1109 in einem Zuge geschrieben. Hieraus schloss Waitz schon bei seiner ersten Untersuchung über die Alb. Ann. [2]), dass dem Hildisheimer Schreiber ein weiter als 1101 gehendes Exemplar der Alb. Ann. vorgelegen haben müsse, dennoch trug er ernste Bedenken, die Fortsetzung in ihrer Gesammtheit dem Albanskloster zuzuschreiben, und hat diese Ansicht auch neuerdings wieder geltend gemacht [3]). Auch v. Giesebrecht spricht sich nicht entschieden dafür aus [4]). Erst Scheffer-Boichorst tritt an mehreren Orten energisch für die Behauptung auf, dass auch die Geschichte von 1102—1109 in S. Alban verfasst und in Hildisheim nur wörtlich abgeschrieben sei [5]).

Jedem aber, der selbst nur den äusseren Umfang betrachtet, muss die Ungleichartigkeit der verschiedenen Jahresberichte ins Auge fallen; die der Jahre 1100, 1101 und 1103 erstrecken sich kaum über einige Zeilen, die für 1104, 1105 und 1106 nehmen ganze Seiten der Ausgabe in Anspruch, für 1108 und 1109 fallen sie schliesslich wieder in die alte Dürftigkeit zurück.

---

1) M. G. SS. II, 238.
2) Nachr. v. d. Gött. Univ. 1857. p. 58.
3) G. G. A. 1870. p. 1794.
4) Kaiserzeit III, 1012.
5) l. c. p. 5 n. 2. u. p. 186.

Dieselbe Erscheinung zeigt sich auch im Style; im Anfang nur der objective, kärgliche, abgebrochene Annalenton bis schon mit 1103 grössere Ausführlichkeit, eine geläufigere Form eintritt, dann folgt eine lebhafte, subjective, überall die Person des Verfassers verrathende Schilderung der letzten Kämpfe des alten Kaisers, die mit seinem Sturze auf ihrer Höhe steht; aber schon im 1. Jahre Heinrichs V. selbstständiger Regierung versiegt die Lebendigkeit und die Jahre 1108 und 1109 enthalten nur einige ganz trockene Angaben. Es scheinen demnach sowohl die Jahre 1100—1103 mit den beiden letzten Jahren als auch die Jahre 1103—1107 für sich ursprünglich einem Ganzen angehört zu haben und jetzt nur in einander verwebt zu sein.

Für die Einheit und den Zusammenhang der Jahresberichte von 1103—1107 lassen sich nun aber noch andere Beweise beibringen.

Schon 1103 entwirft der Verfasser ein Bild der Regierung Heinrichs IV., er zählt auf, welch grosse Unglücksfälle durch ihn über das Reich hereingebrochen seien, er characterisirt sein Verhalten gegen die Fürsten und bedient sich dabei der Wendung: »suis temporibus cuncta vilescerent«. Weiterhin ruft er aus: Quid multa? . . . . nisi mira dei clementia eum sufferet et ad poenitentiam distulisset, terra eum vivum sicut Dathan obsorbuisset.« Das musste nach Heinrichs Tode geschrieben sein, man musste sein natürliches Ende kennen, man musste wissen, wie er seine Thaten durch ehrloses Begräbniss gebüsst hatte; wie anders konnte man von dem, was bei »seinen Lebzeiten« geschehen, reden? Und wenn es zum Jahre 1106 nach Erwähnung des feierlichen Begräbnisses in Lüttich heisst: »Principes dederunt consilium, ut (Henricus V.) praeciperet eum effodi et in aedem non consecratam poneret et ab apostolico banni solucionem sibi impetraret. Sicque factum est, ut praediximus, et in quandam Mosae insulam positus est nullumque divinum officium super eum factum«, so glaube ich das »ut praediximus« weniger auf den vorhergehenden Rath der Fürsten beziehen zu können, als auf die oben zu 1103 erwähnte Voraussage des Endes Heinrichs und zwar um so mehr, da sogleich noch die Worte »proh dolor, nisi ulcio divina adesset, nequaquam in extremis suis ei sic eveniret« folgen.

Ein Weiteres noch über die Abfassungszeit ergiebt die nun-

mehr notirte Beisetzung in der ungeweihten Capelle zu Speier. Hiervon weiss der Verfasser noch zu 1106 zu berichten, dass »post haec multo tempore inhumatum corpus ab incolis ibi frequentabatur«, was doch auf einen mindestens mehrere Jahre nach 1106 liegenden Zeitpunkt zu beziehen ist. Da sich hieraus aber gleichzeitig die Unkenntniss der feierlichen Beisetzung von 1111 zu Speier ergiebt, so kann jene Bemerkung doch auch nicht später als noch vor diesem Jahre gemacht sein.

Auch mitten im Verlaufe des Berichtes finden sich Hinweise darauf, dass die Aufzeichnung nicht gleichzeitig mit den Ereignissen, sondern erst nach einem gewissen Zeitraume, als man sie im Zusammenhange übersehen konnte, gemacht wurde. So folgt 1104 nach der Flucht des Sohnes dessen Weihnachtsfeier in Regensburg, hierauf seine Lossprechung vom Banne durch Gebhard von Constanz, die im Februar 1105 erfolgte, und die Eroberung Nürnbergs, die noch weiter hinein in dies Jahr fällt. Dann kehrt der Bericht plötzlich zum Vater zurück, schildert dessen Schmerz über den Abfall des Sohnes, seine Weihnachtsfeier 1104 zu Mainz und mit Anfang des folgenden Jahres die Vermittlungsversuche mit dem Sohne.

Nichts desto weniger entwickelt der Verfasser eine so ausgedehnte und eingehende Kenntniss der Ereignisse, dass sich nicht annehmen lässt, er habe einen festen Wohnsitz gehabt und hier nach von verschiedenen Seiten eingezogenen Erkundigungen gearbeitet. Nach der Art seines Berichtes lässt sich nur vermuthen, dass er vieles aus eigner Erfahrung kannte, dass er bei dem überwiegenden Theile der Vorfälle als Augenzeuge, vielleicht auch als Handelnder, betheiligt gewesen.

So bei der Fürstenversammlung in Goslar, Ostern 1105, wo er sagt: »Affuit etiam Constantiensis episcopus«, bei Heinrichs V. Zug von Mainz über Würzburg nach Regensburg, bei dessen Einnahme von Speier, wo er ausser einigen Localvorfällen genau Bescheid über die Verhandlungen des jungen Königs mit dem Abt von S. Alban weiss; auch die Einzelheiten über die Zusammenkunft des Vaters und Sohnes zu Coblenz, über die Haft des Vaters in Böckelheim, den Tag von Ingelheim und die Bekleidung des Sohnes mit den Regalien, wo er die Worte des Erzbischof Ruthard anmerkt, verrathen seine Gegenwart.

Auf welcher Seite werden wir ihn aber zu suchen haben? Auf keinen Fall im Gefolge des alten Kaisers: dem widerspricht seine ausgeprägte kirchliche Gesinnung; dem Albaner Kloster scheint er mir auch nicht anzugehören. Seine Insassen, wenn vielleicht auch nicht ganz mit der kirchlichen Richtung des Kaisers einverstanden, standen doch auf dessen Seite. Ihr Abt unternahm sicherlich nicht allein aus menschlichen Mitgefühl mit dem Vater den Vermittlungsversuch in Speier. Hätte der Verfasser als Mönch von S. Alban von seinem Abte einfach gesagt: abbatem de sancto Albano, nomine Theodoricum, Spire dirigit? Konnte er als Albaner Mönch so gut unterrichtet sein, über das, was der Abt in Speier vorbrachte und zur Antwort erhielt? Konnte er das nicht besser wissen, wenn er in Speier in der Umgebung des Königs weilte?

Scheffer betont besonders die häufige Erwähnung der Stadt Mainz und des Erzbischofs in der verschiedensten Weise[1]), um den Verfasser als Mainzer nachzuweisen. Jener Umstand darf aber keineswegs Wunder nehmen, wenn man bedenkt, welche Wichtigkeit Mainz für die Machtstellung der beiden kämpfenden Parteien hatte und welche grosse Rolle Erzbischof Ruthard in dem Getriebe derselben spielte. Im Gefolge des letzteren befand sich füglich unser Autor auch nicht, denn dessen Person gewinnt für ihn nur ein Interesse, so lange derselbe in Gemeinschaft mit dem jungen Kaiser agitirt; er erwähnt nur dessen Rückzug im Sommer nach Thüringen nach dem ersten vergeblichen Restitutionsversuche und dann die erfolgreichere Rückkehr im Winter 1105; in der Zwischenzeit lässt die Schilderung ihn ganz aus den Augen und folgt nur den Bewegungen der beiden kämpfenden Herrscher. Die Annahme, dass der Verfasser einen ständigen Sitz in Mainz gehabt, hat sich überdies auch schon als unhaltbar erwiesen und so bleibt keine andere Möglichkeit übrig, als ihn im Gefolge des jungen Königs zu vermuthen. Hier allein konnte er die oben ausgeführte Kenntniss so vieler Einzelheiten erlangen und in diesem Verhältniss musste er eben so gut auch im Stande sein, Erkundigungen über Handlungen und Massnahmen

1) l. c. p. 5 n. 2.

des Vaters einzuziehen, denn sie musste man hier besitzen, um den eigenen Feldzugsplan danach anzulegen und zu berichtigen.

Vielleicht lässt sich der Kreis noch enger ziehen, in dem unser Autor seinen Platz damals hatte. Wenn mir die Hervorhebung von Mainz das den Verhältnissen angemessene Mass nicht zu überschreiten schien, so überrascht mich die unerwartet häufige Nennung von Speier und die übergrosse Kenntniss der dortigen Verhältnisse. Ganz ausser dem anderen Zusammenhange bringt er 1104 die Nachricht vom Tode des Bischof Johann, er giebt allein Kunde von der Bestechung des Stadtgrafen zur Ermöglichung der Ueberfahrt des jungen Königs, Tag für Tag verfolgt er die Anwesenheit desselben und dessen Verhandlungen mit Dietrich von S. Alban in Speier, klar und sachlich mit Angabe des Datums — weit besser als Ekkehard mit vielen Phrasen — berichtet er die Einsetzung des Hirschauer Abtes zum Bischof[1]). Noch deutlicher spricht hierfür die weitgehende Bekanntschaft mit der Haft des Kaisers in Böckelheim unter Aufsicht des Bischofs von Speier und die Einsicht in die Verhandlungen beider, die zum Tage von Ingelheim führten. Nicht minder entscheidend scheint mir, dass er selbst den Namen des Mannes kennt, der die Leiche des Kaisers von Lüttich herüberführte, dass er vom Tage und von der Art des Empfanges, von der Verhängung des Interdictes durch den Bischof, von der Beisetzung der Leiche in einer nicht geweihten Capelle, von der Trauer der Bewohner darum und von ihren pietätsvollen Besuchen an diesem Orte, von der besonderen Vorliebe des verblichenen Kaisers für sie und ihre Stadt genaue Kenntniss besitzt. Auch seiner Gesinnung nach harmonirt er etwas mit der der Bewohner Speier's. Trotz aller Ergebenheit gegen das päpstliche System, trotz alles heftigen Tadels über den Kaiser und seine Handlungen, scheint ihn doch der traurige Ausgang desselben etwas versöhnt zu haben und ein edles menschliches Mitgefühl lässt ihn ausrufen: Proh dolor! quod umquam talis persona ita meruit tractari a filio suo et a regni principibus!

---

1) Dass er hier wie auch später seinen Namen gar nicht nennt, spricht wohl dafür, dass der Verfasser ihn bei dem Publicum für das er schrieb als allgemein bekannt voraussetzte.

Selbst auch bei dieser eben angedeuteten persönlichen Stellung unseres Berichterstatters bleibt auch eine grössere Betonung Mainzer Stiftsangelegenheiten leicht erklärlich. Speier gehörte ja zur Mainzer Erzdiöcese und ein besonderes Interesse an ihren Verhältnisse war auch bei einem Speirer Geistlichen höchst natürlich.

Freilich schrieb derselbe wohl erst, aus den politischen Bewegungen zur Ruhe zurückgekehrt, nach seinen Erinnerungen den vorliegenden Bericht nieder.

Ueberblicken wir nun noch einmal diese sonst so fliessende Schilderung, so treten dennoch einige Störungen des Zusammenhanges deutlich hervor. Wir bemerkten bereits, wie Ereignisse von Anfang des Jahres 1105 schon vor der Weihnachtsfeier des Kaisers in Mainz, Ende 1104, eingeschoben seien. An eine lebhafte Erzählung schliesst sich hier aber noch in höchst trockner Annalenform: Obiit Joannes Spirensis episcopus — ein Ereigniss, das bereits auf den 26. October 1104 zu legen war[1]). Hierauf fährt das Werk ohne erneute Erwähnung des Subjectes[2]) fort: »Statim post epiphaniam legatos direxit Bawariam etc.«, was deutlich zeigt, dass dieser Satz mit dem die Weihnachtsfeier betreffenden in enger Verbindung steht und nur durch die Jahreszahl und jene Todesnachricht von ihm abgerissen ist. Ebenso deutlich ist dies auch beim folgenden Jahreswechsel. Hier heisst es: Non balneatus et intonsus et ab omni Dei servitio privatus (pater in Bekelenheim) per omnes sacros dies permansit. Sicque filius natalem Domini celebraturus Mogontiam revertitur. — Romanorum 96us Heinricus rex patre expulso cepit regnare 1106 ind. 13. Imperator vero nimis cepit lacrimare et mestus esse.... timens, sibi multa peiora a principibus futura, rogat episcopum Spirensem . . . .

Die Bemerkung über den Regierungsantritt Heinrichs V.

---

1) Potthast, Wegweiser. Suppl. p. 412. Ganz anders reiht sich dagegen die Einsetzung des Nachfolgers am 1. Novbr. 1105 in den Zusammenhang.

2) Die Ausgabe sah sich genöthigt, es durch Anmerkung zu ergänzen. Die Art, wie die Paderborner Auszüge in der Ausgabe eingeschoben sind, darf hier nicht in Rechnung kommen, da sie in der Handschrift wohl nur auf dem Rande stehen.

kann auch ihren annalistischen Character nicht verleugnen und tritt nicht nur störend in den Zusammenhang des anderen Berichtes, sondern ihretwegen scheint aus diesem sogar eine Bemerkung ausgefallen zu sein, die noch enger zwischen dem Schlusse 1105 und dem Anfang 1106 vermittelte. Da wir nun vor der zusammenhängenden Erzählung, wie nachher, Nachrichten in annalister Form besitzen, so haben die hier hervorgehobenen in die Erzählung eingestreuten annalistischen Notizen sicher mit ihnen einmal ein fortlaufendes Ganzes gebildet. Sie sind stehen geblieben, als man die grössere Schilderung einschob und auf die verschiedenen Jahre vertheilte. Da aber die Annalen für diese Zeit sich jedenfalls nicht auf diese beiden Angaben beschränkt haben, so bleibt ausserdem noch die Möglichkeit, dass durch die ausführlichen Berichte Annalennotizen gleichen Inhalts verdrängt oder mit jenen verschmolzen worden sind. Bestimmte Beweise hierfür kann ich bis jetzt indess nicht beibringen [1]).

Ebenso unsicher werden die Punkte festzustellen sein, wo die Schilderung in das Annalenwerk eingriff und wo sie dies sich wieder selbst überliess. Die Nachricht von dem Kreuzzugsversprechen des Kaisers auf dem Mainzer Tage 1103 glaube ich noch den Annalen zuweisen zu dürfen [2]). Die widersinnige Wiederholung eines Satzes in dem darauf folgenden Theile scheint mir erst den Wendepunkt anzudeuten: »Imperator . . . promittebat pro delictis suis Hierosolymam pergere, *sicque optimates regni decipiebat.* Cumque principes ad eius curiam sepe convenirent, nihil de republica agebant, praeter quod sua ibi consummarent . . . . *Sicque omnes regni principes decipiebat,* ut nihil rerum veritatis in re publica ageret, nisi quod suis temporibus cuncta vilescerent«.

---

1) Sollte es von Bedeutung sein, dass die Hildh. Ann. an derselben Stelle wie Ekkehard, nach Schluss der grossen Nordhäuser Kirchenversammlung, mit entsprechenden Worten »His ita divina inspirante gratia rite dispositis« und »His rite dispositis« zum Folgenden überleiten, jene allerdings zum Zuge des Kaisers nach Mainz, dieser vorher erst noch zu der sehr bestrittenen Pfingstfeier zu Merseburg? Man vergleiche auch das oben p. 49 über Ruthards Wiedereinsetzung Bemerkte sowie später p. 79.

2) Vgl. was ich früher über das Verhältniss zu Ekkehard von dieser Stelle bemerkte.

Für den Abschluss der Erzählung würde ich die letzten Worte des Jahres 1106 am Passendsten halten: Rex vero dolens, quod multi cecidissent in obsidione (Colonie), diu denegavit; tandem Deo inspirante concessit, et sic exercitus elabitur et unusquisque cum gaudio ad propria revertitur.

Die Nachrichten des Jahres 1107, wenn auch noch etwas ausführlich[1]), machen schon wieder einen mehr annalistischen Eindruck.

Ob die Verschmelzung beider Theile schon zu Mainz oder erst in Hildisheim erfolgte, wird schwerlich zu entscheiden sein.

Auf Grund aller dieser einzelnen Untersuchungen kommen wir nun ungefähr zu folgendem Gesammturtheil über die S. Albaner Annalistik.

Die uns bekannten Alb. Ann. und die Hildh. sind nicht aus einander hergeleitet, sondern beide sind und zwar erstere eine mehr dem Umfange, letztere eine mehr dem Inhalte nach unvollständige Abschrift eines verloren gegangenen Originals. Viel reicher als das uns erhaltene Albaner Exemplar, namentlich in der Zeit bis 1101, kann es jedoch nicht gewesen sein.

Auch das Stück bis 1109 enthielt ursprünglich nur kürzere annalistische Notizen, keine grössere zusammenhängende Erzählung.

Ferner ist ihm keine ausgedehnte Ursprünglichkeit beizumessen; bis mehrere Jahre in das XII. Jahrhundert hinein haben wir seine Abhängigkeit von der Würzburger Chronik nachgewiesen. An vielen Stellen schliesst es sich eng an diese an und übermittelt uns am Besten den ursprünglichen Text jener; an manchen Stellen aber hat es sich eigenthümliche Abänderungen erlaubt, die oft sogar in characteristische Fehler ausgeartet sind. Ebenso natürlich sind eine Reihe von Auslassungen; nach den Textver-

1) Es ist besonders die Erzählung vom Blitzschlag im Kaiserhaus zu Goslar, die sowohl in den Hildh., Paderb. als Rosenf. Ann. gleich ausführlich, mit gewissen Anklängen, aber doch auch mit grossen Abweichungen eingeschaltet wird. Es möchte daher doch wohl eine wenn auch entfernte gemeinschaftliche Grundlage vorgelegen haben: eine Art fliegendes Blatt vielleicht oder eine mündliche Tradition in bestimmter Form, wohl gar in poetischer Fassung und in deutscher Sprache.

gleichungen aber hat es auch viel Wahrscheinlichkeit, dass das Albaner Original nicht nur um die bisher stets hervorgehobenen ganz speciell auf S. Alban bezüglichen Bemerkungen, sondern um eine ganze Reihe sowohl allgemeingeschichtlicher als specifisch Mainzischer Eintragungen reicher ist, als die Würzb. Chr. Ob diese Nachrichten alle an einem Orte, namentlich, ob sie sämmtlich erst in S. Alban, dem ursprünglichen Bestande hinzugefügt oder ob der letztere schon in einem anderen Mainzer Kloster erweitert und dann erst nach S. Alban gekommen, ob ferner noch eine über 1109 hinausgehende Fortsetzung der Alb. Ann., die uns nur in verstreuten Spuren erhalten, anzunehmen sei, ist nunmehr zu untersuchen und zwar auf Grund derjenigen späteren Werke, in denen man bisher Ableitungen der Ann. S. Albani vermuthet hat.

II.

Das Verhältniss der Annales S. Albani zu den späteren Werken.

1. Honorius von Autun.

In der obigen Untersuchung über das Verhältniss der Ann. S. Alb. zu den Vertretern der Würzb. Chr. ist bereits einige Male[1]) die »Summa totius de omnimoda historia« des Honorius von Autun[2]) als Ableitung der Rosenf. Ann. bezeichnet und zu ihrer Ergänzung herangezogen worden. Mit welchem Rechte dies geschehen und warum man eine Benutzung der Alb. Ann. von ihm nicht behaupten kann, ist hier zu beweisen.

---

1) Vgl. p. 19, 38.
2) M. G. SS. X, p. 124 ff.

Die Ausgabe in den Monumenten zeigte bisher durch kleineren Druck bis 1057 eine Entnahme aus der Würzb. Chr. und bis zur Pest 1094 eine Ableitung aus den Ann. Wirciburg. oder S. Albani an. Mit dem an diese Stelle von 1085 verschobenen Tode Gregors VII. begann der grosse Druck, aber diese Nachricht fand sich auch schon an richtiger Stelle mit wenig anderen Worten und ohne Nennung des Nachfolgers in den Alb. Ann. In noch weit grösserer Ausdehnung würde vielleicht Scheffer-Boichorst den Honorius in die Alb. Verwandtschaft ziehen, wenn nach ihm die Hildh. Ann. bis 1109 den ursprünglichen Albaner Text nicht am Treusten wiedergeben sollten. Er führt daher die Uebereinstimmung des Honorius mit den Rosenf. und Disibodenbg. Ann. in den Notizen über die Himmelserscheinungen 1096, den Blitzschlag im Kaiserhause zu Goslar und den Zug Heinrichs V. nach Flandern [1]) auf eine 2. gemeinsame Quelle zurück. Zur Annahme eines so künstlichen Verhältnisses giebt aber Honorius durchaus keinen Anlass. Seine Uebereinstimmung mit den Alb. Ann. ist vielmehr auch schon vor 1094 keine zu scharfe.

Ann. Rosenf.	Honorius.	Ann. S. Alb.
1066 Anglia Nordmannis subicitur.	Anglia Nordmannis subicitur.	1066 Anglia a Nortmannis subicitur.
1077 Rudolfus in regem *eligitur.*	Roudolfus dux in regem *eligitur.*	Ruodolfus rex *constitutus est* in loco qui etc.
1080 Bellum iuxta Elstrat fuit, in quo Rudolfus rex occisus est.	Aliud bellum iuxta Elstret fuit, in quo Roudolfus rex occisus est.	Bellum iuxta Elstrit *committitur,* in quo Ruodolfus rex *qui et dux* occiditur.
1081 Henricus Romam obsedit	Heinricus Romam obsedit,	Heinricus rex Romam obsedit.
et Wicbertum papam Gregorio *substituit.*	Wicbertum papam *constituit.*	deest.
1082 Hermannus *rex electus est.*	Herimannus *rex elevatur.*	1082 Herimannus *regnum invadit.*
1087 Hermannus *rex occisus est.*	Herimannus *rex occiditur.*	1086 Herimannus *nomen regium deponit et ipse mox perit.*

1) Leider liegen bei ihm gerade hier einige Druckfehler in den Zahlen vor, ferner ermangeln namentlich die Ausdrücke auf p. 190 der nöthigen Schärfe.

Ann. Rosenf.	Honorius.	Ann. S. Alb.
1093 Conradus rex filius Henrici patri suo rebellat.	Counradus filius Heinrici *rex constituitur* et patri rebellat.	**1097** Cuonradus patri suo Heinrico rebellat *et ob hanc iniuriam iuniori filio suo regnum iniungit*.
1094 Pestilencia magna facta est.	Pestilentia maxima facta est.	1094 Pestilentia magna facta est.

Den letzten Satz füge ich nur hinzu, um zu beweisen, dass auch Honorius, der hier keine Jahreszahlen hat, den Aufstand Conrads nicht 1097, sondern 1093 ansetzt, denn vorher geht ebenfalls die allen drei Quellen gemeinsame Sonnenfinsterniss von 1093.

Diese Notizen und vor Allem die vorletzte, in denen gerade wie wir gesehen die Alb. Ann. eigenthümlich von der Würzbg. Chr. abweichen, beweisen am Durchschlagendsten, dass der Honorius den Rosenf. Ann. viel näher steht als den Albanern und sollte es nun möglich sein, dass der Rosenfelder Mönch und Honorius unabhängig von einander eine Albaner Vorlage so gleichmässig abgeändert und verbessert hätten? Hierzu kommt noch, dass Scheffers Annahme des Verwandtschaftsverhältnisses der Rosenf. Ann. mit den Alb. ganz unhaltbar ist. Auch hätte Scheffer sich nicht zu früh befriedigt finden lassen, sondern seine Vergleichung weiter fortsetzen sollen.

Denn auch nach dem Zeitpunkte, bis zu welchem verschwindende Spuren der Alb. Ann. zu verfolgen sein sollten, finden wir noch:

Ann. Rosenf.	Honorius.
1117 Terre motus factus est, adeo ut plura menia corruerent.	Terrae motus factus est et plura moenia corruerunt.
1118 Paschalis papa obiit VI. Kal. Februarii, cui successit Gelasius. Quem Henricus a Roma expulit et Gregorium qui et Burdinus papam substituit.	Paschalis papa moritur et Gelasius eius loco constituitur. Quem Heinricus a Roma expulit et Gregorium qui et Burdinus papam constituit.
Defuncto Gelasio Calixtus subrogatur, a quo Henricus cum suo papa excommunicatur.	Defuncto Gelasio Kalistus subrogatur, a quo Heinricus cum suo papa excommunicatur.
1121 Burdinus a Kalisto capitur et monasterio cui nomen est Cavea intruditur et ipse in sedem Romanam ab omnibus honorifice excipitur.	Burdinus a Calisto capitur, monasterio cui nomen est Cavea intruditur.

Ein so gleicher und voller Wortlaut ist nicht leicht möglich, wenn zwei Werke aus einem dritten gemeinschaftlich schöpften oder gar aus zwei Quellen compilirten, er weisst auf directe Ableitung des einen aus dem anderen hin, und daher werden auch die Notizen von 1096—1107 beim Honorius keiner anderen Quelle als den früher und später excerpirten Rosenf. Ann. zuzuschreiben sein.

Allerdings beginnt schon mit dem folgenden Jahre die Aehnlichkeit der Rosenf. Ann. und des Honorius in dem ausführlicheren Berichte über das Wormser Concordat sehr zu schwinden und von 1122 ab findet sich nicht nur kein Anklang mehr, sondern es treten vielmehr Gegensätze in der Fassung hervor.

Ann. Rosenf.	Honorius.
1125 Henricus imperator obiit 10. Kal. Junii, anno regni sui 21.	Heinricus moritur et Sphirae sepelitur.
deest.	Lotharius dux Saxonum in regnum eligitur.
Luderus dux filius Ghevehardi comitis regnavit.	Lotharius dux Saxoniae regnat ann. 11.
deest.	Huic rebellat Fridericus dux Swevorum.
1126 Rex Luderus cum manu valida Bohemyam ingreditur, set mox in ingressu a duce illius gentis circumvenitur per insydias 11. Kal. Martii occiditurque multitudo nobilium de comitatu regis cum aliis quam pluribus.	Lotharius cum exercitu Poemiam aggreditur, sed victus et multis de suis occisis regreditur.

Dasselbe Verhältniss, was wir jetzt eben zwischen dem Honorius und der uns noch vorliegenden Fassung der Rosenf. Ann. gefunden, besteht aber auch zwischen ihm und den Stellen, um die wir bis 1130 die Rosenf. Ann. ergänzen und nach 1130 aus dem Ann. Saxo, dem Albert von Stade und den Ann. Magdeburg. fortsetzen können.

Dieser Umstand darf uns keineswegs bedenklich machen, wenn wir uns erinnern, wie nahe Honorius diesem Zeitraum bereits stand. Lassen doch von 1125 ab reichlich eingestreute Berichte über Feuersbrünste, Himmelserscheinungen, Epidemien und Witterungsfälle zum grössten Theil auf einen Augenzeugen schliessen[1]). Die bis 1121 reichende und dann plötzlich abbrechende

1) Eo tempore visum est caelum ardere. Deinde media nocte

Uebereinstimmung mit den Rosenf. Ann. findet sogar eine höchst einfache Erklärung dadurch, dass, wie feststeht, Honorius in den Jahren 1122—1125 sowohl die »Summa totius de omnimoda historia« als sein »Imago mundi« zum ersten Male abgeschlossen, letzteres Werk sogar schon 1123 herausgegeben hat [1]). Bei dieser ersten Ausgabe sind ihm also die Rosenf. Ann. zur Hand gewesen; als er dann in der Zeit von 1125—1137 weitere Ausgaben seines Werkes fertigte, lagen sie ihm nicht mehr vor und er folgte bei seinen Fortsetzungen vielleicht anderen Quellen oder schrieb völlig aus eigener Anschauung.

So weit es nun im Allgemeinen scheint, hält sich Honorius fast ausschliesslich an die Rosenf. Ann., er verarbeitet sie nicht mit anderen Quellen, sondern schreibt sie höchst mechanisch aus. Ab und zu erlaubt er sich einige Contractionen, begeht einige Ungenauigkeiten und Verschiebungen, wohl grossen Theils dadurch, dass er alle Jahreszahlen bis auf die Regierungszeiten der Kaiser bei Seite lässt.

Hiermit lassen sich aber nicht alle Abweichungen namentlich in der uns interessirenden Periode abfertigen. In dieser Richtung ist vielmehr wohl auf die Unvollständigkeit und Ungenauigkeit der uns bekannten Rosenf. Ann. zu verweisen. Wenn nun nur irgend eine Annäherung des Honorius an einen anderen unabhängigen Benutzer der Rosenf. Ann. eintritt, werden wir schon ohne Weiteres zu dieser Annahme berechtigt sein. Einige Hinweise gewähren uns sogar noch die Rosenf. Ann. selbst. In dem Wortlaute über die Schlacht am Welfesholze differiren sie zwar mit Honorius:

Ann. Rosenf.	Honorius.
1115 factum est bellum in Saxonia inter imperatorem et principes 3. Id. Febr. in loco qui dicitur Welphesholt, *ubi victus aufugit* suorum plurimis amissis.	Bellum iuxta Welphesholz contra eum geritur, *in quo victus* patria *pellitur*.

Durch die Schlacht am Welfesholze aber wurde Heinrichs Einfall in Sachsen abgewiesen und es muss daher unter »patria« Sachsen

iterum incendium visum est in caelo. Ferner die ausführliche Beschreibung der Sonnenfinsterniss von 1133.

1) Vorrede zur Ausgabe. M. G. SS. X, 125 und 126.

verstanden werden. Dieser Bericht kann demnach, da Honorius weder ein Sachse[1]) war noch, wenn er in Sachsen lebte, je so geschrieben hätte, nicht einer Mainzischen Quelle, wie den Ann. S. Albani, sondern nur einem sächsischen Werke entnommen sein. Ueberdies ist der Ausdruck »patria« für Sachsen dem Rosenf. Mönche ein sehr geläufiger; schon 1103 schreibt er beim Kampfe Udo's von der Nordmark mit den sächsischen Fürsten: »Patria ab utraque parte nimio incendio vastatur« und wahrscheinlich bedient er sich auch 1113 einer ähnlichen Wendung[2]). Also selbst Abweichungen können uns darinnen bestärken, eine Benutzung der Rosenf. Ann. durch Honorius anzunehmen.

Die Feststellung dieses Verhältnisses muss uns doppelt werthvoll sein. Einmal ist er unzweifelhaft auch der älteste Benutzer der Rosenf. Jahrbücher, denn während er sie schon 1122 ausschrieb, lagen sie über ein viertel Jahrhundert nachher erst dem Annalista Saxo bei seiner Compilation vor; in die Ann. Magdeb., Palidenses und den Albert von Stade gingen sie noch viel später über. Trotzdem, dass er zwar zur Ergänzung der Rosenf. Ann. dient, muss uns Honorius doch auch sehr zur Vorsicht in Schlüssen über die Reichhaltigkeit der alten dortigen Ann. mahnen. Andrerseits erklärt sich jetzt der seinem Herausgeber so auffällige Umstand[3]), dass bei aller Benutzung der Ann. Wirciburgenses von 1057 ab doch vorher die Würzb. Chr. nachweislich vorgelegen hat. Es sind für uns nun ebenfalls Rosenf. Ann., die Honorius vor 1057 ausschreibt, und sie hatten bekanntlich durch die Ann. S. Burchardi Wirciburgenses engeren Anschluss an die Würzb. Chr. als die Alb. Ann. Somit würden wir also auch Anhaltspunkte gewinnen die Rosenf. Ann. vor 1057 wieder herzustellen, und es dürfte sich vielleicht eine Untersuchung

1) Obwohl er zur Kirche von Autun gehörte, war er ein Deutscher, seine nähere Heimath ist jedoch sehr bestritten. Scheffer-Boichorst hält ihn für einen Schwaben. Vgl. auch Wattenbach, Geschq. p. 413.

2) Die Stelle in den Ann. Magdeb.: »multas strages patrie intulerunt« über den Einfall der Liutizen auf Markgraf Rudolf's Rath gehörte jedenfalls den Rosenf. Ann. an. Auch die Ann. Pegavienses M. G. SS. XVI. p. 252 sagen gerade von der Schlacht am Welfesholze: »Saxones pro se patriaque viriliter agentes.«

3) Vorrede M. G. SS. X, 126 n. 16, 17 und 18.

lohnen, ob die in der voraufgehenden Zeit dem Honorius als Eigenthum zugeschriebenen und die von ihm angeblich aus Einhard, Bernold und Sigebert entlehnten Stellen nicht schon in Rosenfeld oder gar im Burchardskloster in Würzburg der alten dortigen Chronik eingefügt sein könnten.

Hier anschliessend kann ich noch bemerken, dass auch im Annalista Saxo und in den Magdeburger Ann. vor 1057 Stellen [1]) vorhanden sind, die weder mit Ekkehard noch mit den Ann. Wirciburg., sondern nur mit der Würzbg. Chr. zusammenfallen. Jetzt können wir sie nach dem Vorgang des Honorius und, da die Benutzung der Rosenf. Ann. nach 1057 bei ihnen feststeht, mit grösserer Sicherheit auf die letzteren zurückführen [2]).

Der Honorius ist somit aber auch definitiv aus dem Ableitungen der Ann. S. Albani auszuscheiden.

2. Die Erfurter Peters-Chronik.

Die Erfurter Peterschronik, gewöhnlich Sampetrinum genannt [3]), enthält, obwohl erst um 1355 compilirt, in ihrem ältesten Theile eine gleichzeitige Geschichtsschreibung aus dem Anfange des XII. Jahrhunderts. Dieselbe zeigt von 1072 bis 1101 unverkennbare Uebereinstimmungen mit den Ann. S. Albani, daneben jedoch Abweichungen, die man theils dem älteren theils dem jüngeren Compilator zuschreiben wollte. Dann glaubte man bis 1108 noch deutliche Anklänge und von hier bis 1118 schwächere Spuren der Albaner Ann. und deren verlorner Fortsetzung in ihr zu erkennen. v. Giesebrecht [4]) nahm daher »eine eigene Recension der alten Würzburger Ann., die unzweifelhaft über S. Alban nach Erfurt

1) Vorrede zum Annalista M. G. SS. VI p. 543 n. 8. namentlich die Jahre 1047, 1053 und 1054. Ann. Magdeburg. zum Jahr 1047: die Uebertragung des h. Wido nach Speier, die sowohl dem Ekkeh. als den Alb. Ann. fehlt.

2) Die Ausgabe des Honorius bemerkt p. 128 n. 23, dass auch der »Monachus Hamerslebiensis«, dessen Excerpte Waitz in der Wolfenbüttler Bibliothek fand, aus dem Honorius schöpfte. Sollte er nicht vielleicht direct die Rosenfelder Ann. benutzt haben?

3) Vgl. oben p. 2 n. 3.

4) Kaiserzeit III, 1014.

gekommen sei«, als ihre Grundlage an. Weniger umständlich verfährt Stübel in seiner neuen Ausgabe; er nimmt an, dass die älterere Peterschronik einfach aus den Alb. Ann. geschöpft habe und bemüht sich Abweichung von denselben entweder zu tilgen oder durch den Gebrauch des kleineren Druckes zu verbergen, ja er geht soweit, handschriftlich und auch sachlich verbürgte Lesarten des Sampetrinums ohne Weiteres durch die abweichenden Angaben der Ann. S. Albani zu ersetzen und erstere in die Anmerkungen zu verweisen [1]). Auch Scheffer-Boichorst ist ganz ähnlicher Ansicht; bald bezeichnet er den älteren Theil des Sampetrinums als Abklatsch bald als wörtlichen Auszug der Albaner Ann. [2]), doch lässt er ihn aus einem um einige Nachrichten reicheren Exemplare als die uns bekannten Alb. und Hildh. Ann. schöpfen.

Es lässt sich in der That nicht läugnen, dass die Erfurter Petersannalen gerade solche Uebereinstimmungen mit den Alb. Ann. zeigen, die wir soeben als besonders bezeichnend für diese

1) So corrigirt er 1075 das »V. Idus« der beiden Sampetrinum-Codices in »VI. Idus« der Alb. Ann. 1084 »rex« in »imperator« »et Hasungin sepelitur« in »et apud Hasungin s.«, 1088 »superpositus ecclesie episcopus« in »superpositus ecclesie«, 1089 wird der Zusatz »vir naturalis et mellite eloquencie«, obwohl nicht in den Alb. Ann. enthalten, doch klein gedruckt, 1090 vielleicht mit mehr Recht wieder ein »Jones« der Handschrift in »Johannes« der Alb. Ann. verbessert; 1093 bei der Sonnenfinsterniss »IX. Kal. Octbr.« angeblich aus den Alb. Ann. eingeschaltet, wo wie wir wissen (s. oben p. 35.) ein altwürzburger und auch in die Alb. Ann. übergegangener Fehler vorliegt; nur Ekkehard kannte hier das Datum. 1096 bleibt ein Zusatz »virorum et mulierum« klein gedruckt, ebenso 1100 die Worte »ad regendum populum«, dann setzt er wieder statt »Otto« und »palatina« der Handschrift das »Oudo« und »marchia« der Alb. Ann. 1101, wo der Zusatz »ipse quidem lancea transfixus est« klein und die abgeleiteten Worte »interfectus est« gross gedruckt sind, liegt wohl nur ein Versehen vor. Hierzu kommen noch einige ähnliche Correcturen nach den Ann. S. Petri Erphesfurdenses, wie z. B. das Jahr der Schlacht bei Fladenheim aus 1079 in 1080, obwohl selbst die Ann. S. Alb. die erstere Zahl haben und dem entsprechend auch das Datum.

2) l. c. p. 187 und 188, ferner seine Vertheidigung gegen mehrere auf die Paderborner Ann. bezügliche Einwendungen, Forschungen z. d. Gesch. XI., p. 492.

nachgewiesen und in denen sie vom muthmasslichen Texte der Würzb. Chr. abweichen. So wird der Tod Anno's zum unrechten Jahre 1077 berichtet, der Zusatz »qui ex fundamento quinque congregaciones longe vel prope positas in suo episcopio feliciter in struxit« verräth sich deutlich als Auszug der ausführlichen Aufzählung der Klostergründungen desselben in den Alb. Ann. Die Ausdrücke: 1077 Rudolfus rex constitutus est; 1080 Rudolfus rex qui et dux occiditur; den Zusatz des Brandes der Mainzer Kirchen und der Geburt Heinrichs V. 1081, 1084 das Begräbniss Erzbischofs Siegfried in Hasungen, 1089 die Bezeichnung Gleichen's als »castellum«, 1091 die Erhebung Mathildens gegen Heinrich IV., 1096 die Einschiebung des Mainzer Judenmordes, 1097 die fehlerhafte Vermerkung des Aufstandes Conrads und der Uebertragung des Königstitels an Heinrich, 1098 die Wendung: »Ruthardus gratiam regis perdidit«, haben wir soeben als wahrscheinliche Abweichungen von der Würzb. Chr. und als Eigenthümlichkeiten der Albaner Annalistik dargethan. Doch scheinen mir alle diese Anklänge noch nicht genügend, um eine directe Ableitung der Erfurter Annalen aus denen von S. Alban anzunehmen, denn die Abweichungen, selbst kleinere, weisen uns auf einen anderen Weg, den Zusammenhang beider Quellen zu suchen.

Zur Unstruthschlacht 1075 haben die Petersannalen das richtige Datum V. Idus Junii [1], was uns die jetzigen Alb. Ann. nicht, sondern nur die Hildh. boten. Sodann haben sie an dieser Stelle die Lesung: Bellum committitur »a Saxonibus« contra Heinricum regem, während die Alb. Ann., obwohl sie ausser bei der Zerstörung der Harzburg die Sachsen noch gar nicht erwähnt, sie auch jetzt nicht als kriegführende Partei nennen. Ich möchte hierin nicht gerade einen späteren Zusatz finden.

Mit der Schlacht an der Streu 1078 beginnt eine Zählung der Kämpfe Heinrichs IV., die mir dem Erfurter Werke eigenthümlich scheint, sie findet sich unter den anderen gleichzeitigen Werken nur in den Ann. Iburgenses und Ottenburani, die mit dem unsrigen in keiner Beziehung stehen, auch die Erklärung zu »Stroum« [2] »vel Medelrichstad« kann wohl späterer Zusatz sein;

1) Man darf sich nur durch Stübel's Ausgabe nicht beirren lassen. S. oben p. 20 u. n. 2 der vorigen Seite.

2) Eine seltsame Form, während man sonst überall »Strowi«,

wenn wir aber, wie bei der Unstruthschlacht auch hier die kriegführenden Parteien genannt finden: »bellum commissum est *a Rudolfo, qui regnum invaserat* [1]), *contra Heinricum regem et idem rex Heinricus fugam iniit*«, so war die Erwähnung derselben keineswegs überflüssig, denn die Parteistellung hatte sich ja gegen die Unstruthschlacht sehr geändert [2]). Ebenso entspricht der Satz »idem rex H. fugam iniit«, der Bemerkung über die Unstruthschlacht »Saxones fugam inierunt«, über dessen Vorhandensein in der gemeinschaftlichen Quelle Ekkehards und der Alb. Ann., also im Chr. Wirzeb., kein Zweifel ist [3]).

Die Differenz in der Jahreszahl und Datum der Schlacht bei Flarchheim ist nur eine scheinbare durch Stübel's Correcturen veranlasste [4]). Die Nachricht von dem mit der Schlacht in engster Verbindung stehenden Brande Erfurts trägt ihren localen Ursprung an der Stirn, sie findet sich fast gleichlautend auch im Codex Gothanus des Ekkehards, über welche Beziehung später noch zu reden ist [5]).

---

höchstens noch »Strowin« findet. Wohl stand auch in den alten Petersannalen »Strouui« oder »Strouin«, woraus spätere Abschreiber leicht »Stroum« machen konnten.

1) So ist jedenfalls zu interpungiren, nicht wie Stübel, der nur hinter »Rudolfo« ein Komma hat, jedenfalls will: »a Rudolfo, qui regnum invaserat contra Heinricum regem, et«. Das »qui regnum invaserat« erinnert wieder an eine nicht nach Erfurt herübergenommene Notiz der Alb. Ann. zu 1083 über den Gegenkönig Hermann: Herimannus »qui regnum invaserat« orientalem Franciam ingreditur.

2) Siehe auch bei Ekkehard über die Elsterschlacht 1080: Rursus bellum geritur *inter Heinricum regem et Ruodolfum*.

3) Berthold (M. G. SS. V. p. 312.) sagt fast mit denselben Worten: Rex (Heinricus) ipse primicerius cum suis fugam turpiter iniit; wobei er der Gegenpartei den vollständigen Sieg zuschreibt. Ekkehard lässt die Schlacht unentschieden und sagt schliesslich »utrisque certatim fugientibus ad propria«, was die Annahme, dass die Würzbg. Chr. von einer Flucht Heinrichs gewusst, nur unterstützt.

4) Während er sonst die Petersannalen nach den von S. Alban ummodelt, greift er hier für das Jahr zu den Ann. S. Petri Erphesfurdenses (M.G. SS. XVI. p. 16), da diese aber als Datum den noch mehr abweichenden VII. Kal. Febr. bringen, so corrigirt er ganz aus eigenem Wissen VI. Kal. Februarii; der Text des Sampetrinums weicht aber mit 1079 und V. Kal. Febr. weder von der Würzb. Chr. noch von den Alb. Annalen ab.

5) Excurs II.

Die Hinzufügung des »fluvium« zu »Olstram (Elster)« 1080 ist trotz ihrer Geringfügigkeit nicht ohne Bedeutung, da sie in der Abweichung von S. Alban eine Annäherung an Ekkehard enthält [1]).

Von der Alb. Nachricht über Heinrichs V. Geburt: »Heinricus rex natus est, iunior filius« ist der letzte Theil im Sampetrinum durch ein »ille qui patrem suum de regno expulit« ersetzt, was uns einen kleinen Wink zur Bestimmung der Zeit dieses Zusatzes hier geben kann.

Dass dann 1084 das Sampetrinum Heinrich IV. noch einmal König nennt und nicht Kaiser [2]) kann nicht von der Bedeutung wie in den Rosenf. Ann. sein, denn in der Folge tritt an den anderen Stellen immer die Bezeichnung »imperator« ein.

Eine grössere sogar nach zwei Seiten hin lehrreiche Abweichung ergiebt sich aber erst über die Einsetzung des kaiserlichen Gegenbischofs Meinhard in Würzburg, für die wir nachwiesen [3]), dass die Rosenfelder Nachricht: »Meynardus Adelberoni *sub*stituitur«, gegen die Alb. Fassung »Meginhardus Wirciburgensis episcopus *con*stituitur« als ursprünglicher den Vorzug verdient. Nun zeigt das Sampetrinum einmal genaue Uebereinstimmung mit der Rosenfelder Fassung:

Sampetr.	Ann. Rosenf.
Meginhardus . . . . . . Wirciburgensi ecclesie vivente Adelberone adhuc episcopo substituitur.	Meynardus Adelberoni substituitur.

dann aber lässt es sich auch noch mit Ekkehards ausführlicherem Bericht zusammenstellen, wenn auch die Verwandtschaft nicht allzu scharf hervortritt:

Sampetr.	Ekkeh. p. 206.
Meginhardus quidam doctissimus sed non secundum scientiam Wirciburgensi ecclesie vivente Adelberone adhuc episcopo substituitur.	Non multo post substitutis ab imperatore per parrochias abdicatorum presulibus in locum Adelberonis Meginhardus conversatione probabilis, litteris

1) Ekkehard 1080: bellum geritur iuxta fluvium Ellestram. Vgl. oben p. 24.

2) Stübel corrigirte es allerdings nach den Ann. S. Alb.

3) Siehe oben p. 28.

Sampetr.	Ekkeh. p. 206.
	etiam et ingenio atque facundia nulli pene secundus, Wirciburgensi aecclesiae presul ordinatur; dignus qui alius temporis esset episcopus.

Dass das Sampetrinum hier aus dem Ekkehard geschöpft habe, ist nicht annehmbar. Deshalb muss man wohl an eine gemeinschaftliche Quelle denken, die ursprünglich kürzer war und auch vom Ekkehard noch überarbeitet wurde. Lässt sich auch der genaue Wortlaut derselben nicht wieder herstellen, so ist doch ersichtlich, dass sie ein kurzes Lob Meinhards und eine Betonung seiner Einsetzung als Nebenbischof enthielt. Erst durch Heranziehung des Ekkehard wird der Widerspruch und die Unklarheit in den Petersannalen gehoben und eine Verbesserung des »sed non secundum scientiam« in »et non secundus scientia« nahe gelegt[1]).

Ferner bleibt es bemerkenswerth, dass in den Alb. Ann. am Schlusse des besprochenen Jahres der Tod Papst Gregors, Dietmars von Worms und des Pfalzgrafen Heinrich unter dem gemeinschaftlichen Prädicate »obierunt« zusammengefasst ist, im Sampetrinum dagegen jeder Todesfall einen besonderen Satz bildet, was jedenfalls eine Spur der älteren allmähligen Eintragung ist.

Für den im Sampetrinum ebenfalls erweiterten Bericht über die Schlacht bei Bleichfeld 1086 bietet uns Ekkehard, der nur den einfachen Thatbestand giebt, keinen Anhalt zur Controle; indess lassen sich einmal einige zwar entferntere Anklänge an die Disibodenberger Ann. finden:

Sampetr.	Ann. Disibodenbg.
Quintum bellum committitur iuxta Bleichfeld III. Id. Aug. in quo pauci potentes, vulgus tamen innumerabile interiit.	Hermannus autem rex congregato exercitu . . . occurrit . . . Werzeburg, in loco qui dicitur Bleichfelt, ibique conserto praelio innumerabilis multitudo hominum ex utraque parte occubuit.

Sodann lässt sich gegen Wahrheit und Originalität dieser Weite-

1) Auch Bernold weiss 1088 von Meinhard, dass er: »inter scismaticos eruditione praecipuus« gewesen sei.

rung auch aus anderen Quellen Nichts einwenden[1]). Auf keinen Fall konnte weder der ältere noch der jüngere Peterschronist sie vornehmen. Die geringe Entfernung Würzburgs vom Schlachtfelde, die Abhängigkeit des Schicksales der Stadt von ihrem Ausgange lässt uns den Ursprung der vollständigen Nachricht dort suchen.

Auf Rechnung der späteren Redaction der Peterschronik lässt sich vielmehr die Hinzufügung des »cui Ruthardus successit« zum Tode Wezels von Mainz 1088 setzen, denn gleich zum folgenden Jahre wird die Einsetzung Ruthards noch einmal und genau in der Form der Alb. Ann., die aber hier auch mit der Würzbg. Chr. zusammenfällt[2]), erwähnt.

Eine grössere Differenz zu diesen beiden Jahren ergiebt sich aber auch noch in der Nachricht vom Tode Meinhards von Würzburg und Emehards Nachfolge. Die Würzbg. Chr., der die Alb. und Rosenf. Ann. folgen, gab die Erledigung des Bischofssitzes zu 1088, mit Angabe des Todestages und der Regierungszeit Meinhards, die Einsetzung Emehards zum folgenden Jahre ebenfalls mit dem Datum. Ekkehard, der ebensowenig wie die Peterschronik ein Freund von Zahlen und Daten ist, giebt 1088 schon einfach beide Ereignisse verbunden und fügt zu Emehards Nachfolge nur noch »vivente adhuc Adelberone« hinzu, einen Ausdruck, dessen sich die Peterschronik bei Einsetzung Meinhards 1085 bediente, um ihn als Gegenbischof zu bezeichnen. Sie fühlt sich nun berufen, dies bei seinem Tode nochmals aber in anderer Weise zu bemerken: »Meginhardus Wirceburgensi ecclesie superpositus episcopus obiit«. Hinsichtlich der Einsetzung des Nachfolgers schliesst sich auch die Peterschronik zwar der Würzbg. Chr. an, ersetzt aber, wie bereits bei Meinhards Erhebung, das Datum durch einen Lobspruch: »Constituuntur . . . . . . Emmehardus Wirciburgensis vir naturalis et mellite eloquencie«. Die innigste Beziehung dieser Angaben zu Würzburg lässt sich nicht läugnen, genau aber den Weg ihrer Herüberkunft nach S. Peter zu bestimmen, ist unmöglich.

---

1) Bernold bestätigt wenigstens für Rudolfs Partei, dass nur wenige angesehene Personen fielen. Die Ann. Ottenburani berichten zu 1086: Pugna (imperatoris) quinta in suburbio Wirceburg, ubi utrimque multi perierunt.

2) Vgl. oben p. 30.

Etwas, wenn auch nicht viel besser, steht es um die Nachricht von einem Erdbeben zu 1088, die die Peterschronik über den Bestand der Alb. Ann. hinaus enthält. Sie findet sich gleichlautend: »Terre motus factus est magnus V. Id. Maii« im Ann. Saxo [1]), und hierauf fussend behauptet Scheffer-Boichorst [2]), dass sie derselbe entweder einem vollständigen Albaner oder Rosenfelder Exemplare entnommen haben müsse. Zu diesen beiden Hypothesen glaube ich mit eben so grossem Rechte noch die dritte hinzuzufügen, dass jene Notiz ursprünglich doch nur der Würzbg. Chr. entstammen könnte.

Dass anderer Seits die Schilderung der Schlacht bei Gleichen nicht unmittelbar aus der Würzbg. Chr. in das Sampetrinum geflossen, bezeugt die mit S. Alban übereinstimmende Bezeichnung Gleichens als »castellum«, während die Würzbg. Chr. »oppidum« dafür hatte. Der letzteren fehlte zwar auch wie den Petersannalen die in den Ann. S. Albani enthaltene nähere Ortsbestimmung »iuxta Erphesfurt situm«, die man indess wohl in Erfurt überflüssig finden konnte, ebenso wie man den aus Würzburg schon nach S. Alban übergegangenen Fehler »in vigilia Domini« hier in »vigilia nativitatis Domini« verbesserte.

Entscheidender erst ist eine Uebereinstimmung, die über Markgraf Ekberts Untergang mit dem Ekkehard zu Tage tritt.

Ekkeh. 1090.	Sampetr.
Predictus E g g i b e r t u s a quibusdam imperatoris fidelibus i n q u o d a m m o l e n d i n o pausandi gratia deprehensus t u r p i t e r o c c u b u i t.	E k k i b e r t u s marchio iuxta aquam que dicitur Selicha i n m o l e n d i n o q u o d a m m i s e r a b i l i t e r interfectus o c c u b u i t.

Hier musste eine gemeinschaftliche Quelle, die die Ortsangabe und ein Beiwort über die Todesart, wie »turpiter« oder »miserabiliter« enthielt, zu Grunde liegen und nach den gemachten Beobachtungen über Ekkehards Verhältniss zum Sampetrinum können wir sie nur in der Würzbg. Chr. finden. Es ist durchaus keine Unmöglichkeit, dass die Albaner wie Rosenf. Ann. aus solcher Vorlage leicht übereinstimmend: »Eggibertus marchyo

1) Auch Ekkehard hat sie, aber nur im Codex Gothanus, also erst aus Erfurt vermittelt. Siehe Excurs II.

2) l. c. p. 187.

occisus est«[1]) kürzen konnten. Die Nennung der »Selke« gehörte dagegen wohl nicht dem Urtexte an, Ekkehard würde diese specielle Angabe nicht gern unterdrückt haben[2]). In Erfurt hatte man vielleicht näheres Interesse an Ekbert und stand dem Orte der That näher, um eine eingehende Mittheilung einzufügen.

Die Nachricht über Adalbero's von Würzburg Tod hätte in der Ausgabe des Sampetrinums nicht als Abweichung hervorgehoben zu werden brauchen, sie ergiebt sich einfach als Kürzung des ausführlichen Texte wie er in der Würzbg. Chr. und den Alb. Ann. enthalten war. Dagegen fügt das Sampetrinum ein »hominum« zu der Alb. Nachricht von der Pest 1094: »Pestilentia magna facta est«, was Stübel nicht bemerkte, und doch haben gerade die Elwanger Ann., die diese Pest zwar erst 1095 ansetzen, denselben Zusatz. 1096 heisst es über den beginnenden Kreuzzug in den Alb. Ann.: »populus innumerabilis Hierosolimam tendens«, aber das Sampetrinum trägt noch ein »virorum et mulierum« ein, was doch an Ekkehards »vulgi utriusque sexus innumerabilis turmae« erinnern muss. Am Schlusse des Jahres sind wiederum einige Abweichungen nicht bemerkt, die leicht

---

1) S. oben p. 33.

2) Das »Chronicon Halberstadense» (herausg. von Schatz. Halberst. Prgrm. 1839) hat allerdings bei sonst ausgedehnter Benutzung des Ekkehard den Satz: »Huius temporibus quidam marchio Ecbertus .... imperatori rebellis fuit, unde a quibusdam imperatoris fidelibus in quodam molendino gratia pausandi iuxta aquam que dicitur Selicha deprehensus, turpiter est occisus«, so dass es scheinen kann, als habe es mit dem Sampetrinum zusammen eine ausführlichere Quelle benutzt Verräth aber schon die eigenthümliche Stellung der Worte von »iuxta« bis »Selicha« eine Einschaltung in das übrige Satzgefüge, so zeigt der folgende Satz deutlich die Benutzung des Sampetrinums oder der alten Petersannalen: »Anno domini 1089 sextum bellum committitur iuxta Gelichen in Thuringia in die dominica vigilia natalis domini inter Heinricum imperatorem et Ecbertum marchionem, in quo Burchardus episcopus Losannensis, Sigewinus Coloniensis, Otto Ratisponensis episcopi *occisi sunt* (!)« schreiben nur die Petersannalen, allerdings am Schlusse richtiger »ubi Burchardus ...... *occisus est.* Sigewinus Coloniensis archiepiscopus *obiit.* Otto Ratisponensis episcopus *obiit.* Näheres wird wohl noch die von Herrn Dr. Weiland in Berlin besorgte Ausgabe dieser Chronik in Mon. Germ. hist. bringen; derselbe hatte bereits die Güte mich auf diese Stelle aufmerksam zu machen.

als spätere Weiterungen erscheinen; dennoch ergiebt die Vergleichung, dass dem Texte der Peterschronik, als dem klareren und den Zusammenhang richtig treffenden, der Vorrang vor der Albaner Lesart gebührt.

Ann. S. Alb.	Sampetr.
Judei per diversas provincias christiani facti sunt *et* iterum a christianitate recesserunt.	Judei *qui* per diversas provincias *metu compellente* cristiani facti *sunt*, iterum a cristianitate *paulatim* recesserunt.

Deutlicher treten die Abweichungen in der Bemerkung über Ruthards von Mainz Ungnade hervor. Sie einfach als Interpolationen des Petermönches zu bezeichnen erlauben Anklänge an Ekkehard und die Disibod. Ann. nicht:

Ann. Disib.	Sampetr.	Ekkeh.
Ruthardus Moguntinensis archiepiscopus regi excommunicato favere noluit, gratiam eius perdidit et in Turingiam secedens per aliquot annos ibidem stetit.	Ruthardus archiepiscopus Moguntinus pro *pecunia, quam Judei interfecti reliquerant* gratiam regis perdidit et in Thuringiam secessit. Ibique usque ad obitum predicti regis *rebellis* mansit, occasionem habens quod communicare excommunicato imperatori nollet.	Inquisitione facta . . . . *de facultatibus Judaeorum interfectorum* . . . . . quidam ex consanguineis archipresulis incusati sunt. Pontifex . . . . indignatione permotus ex urbe discessit et in Thuringiam se cum, eis contulit, quasi . . . . ex vicinitate imperatori *rebellium* quendam ei terrorem illaturus.

Der Bericht des Sampetr. schildert entschieden mit klaren Worten das wahre Verhältniss der Ereignisse und muss daher als der ursprünglichere angesehen werden. Die Disib. Version dagegen trägt alle Spuren einer Verschiebung an sich und aus ihr kann darum die des Sampetr. nicht abgeleitet sein. Nur darin zeigen sich die Disib. Ann. dem Sampetr. überlegen, dass sie noch nicht die Dauer der Abwesenheit Ruthards kennen, ihre Notiz also während dieser Zeit geschrieben sein kann; in Erfurt dagegen wusste man, als man schrieb, dass Ruthard wieder in Mainz restituirt war, ja man bringt dies Ereigniss mit einem noch spä-

teren, dem Tode des Kaisers, in Verbindung[1]). Hierin müsste man also doch wohl eine in Erfurt vorgenommene Aenderung erblicken.

Auch ist die Uebereinstimmung mit Ekkehard durchaus keine wörtliche, aber die gleichmässige Erwähnung der Mitschuld Ruthards an der Plünderung der Juden, seine Bezeichnung als »Rebell«, zeigen, dass auch jetzt noch die frühere Gemeinschaft beider fortdauert. Der Petermönch, der also nach Ruthards Rückkehr nach Mainz schrieb[2]), und noch weniger Ekkehard brauchten zu fürchten sich straflos und offen über Ruthards Verhalten auszusprechen; anders aber ein Mainzer selbst. Aus diesem Grunde wird wohl schon bei einer ersten Benutzung der Würzbg. Chr. in Mainz, das »simulata indignatione permotus« der ersteren[3]) in das »gratiam regis perdidit« umgewandelt sein; bei einer erneuten, wenn auch in Mainz, aber nicht in demselben Kloster stattgefundenen Revision fand man auch die Erwähnung Ruthards als Parteigänger der Rebellen und als Theilnehmer am Judenraube anstössig und strich sie. Die erste Mainzische Redaction kam nach Erfurt, die zweite kennen wir aus den Alb. Ann. Ueber die Stellung der Disib. Ann. zu diesen Versionen wird später das Nöthige folgen.

Bei der Nachricht über Conrads von Utrecht Tod 1099 vermerkt Stübel nur die Worte »ex improviso« als eigenthümlichen Zusatz des Sampetrinums, viel wichtiger ist die übersehene Erweiterung, dass der Mord »post missam celebratam« geschehen sei, denn mit dieser Bemerkung steht das Sampetrinum in unserer Quellenfamilie einerseits ganz allein, andrerseits wird uns dieser Thatbestand aus anderen uns ganz fern liegenden Quellen, aus Sigebert und den Ann. Egmundani[4]), verbürgt. Aus eigenem Wissen konnte der Petermönch dies sicher nicht ergänzen, die er-

1) Ruthards Rückkehr fand im October 1105 statt. Kaiser Heinrich starb am 7. Aug. 1106.

2) Noch erklärlicher ist die feindliche Stimmung gegen die Mainzer Erzbischöfe in S. Peter, wenn man die Abfassungszeit der alten Annalen noch etwas später legt. Sie fiel alsdann vielleicht in den grossen Conflikt des Abtes Burchard mit Erzbischof Adalbert. Vgl. Sampetr. 1116.

3) Siehe oben p. 40.

4) Sigebert M. G. VI, 367: 1098 Cuonradus Vultrajectensis epis-

weiterte Fassung scheint doch wohl am Nächsten da gesucht werden zu können, woher die ganze Nachricht stammte: in der Würzbg. Chr.

Eben dahin, wenn auch jetzt noch nicht mit voller Sicherheit lässt sich die Lesart, in der das Sampetr. zum folgenden Jahre vollständiger als die Alb. Ann. ist, verweisen:

Ann. S. Alb.	Sampetr.
Godefridus dux obiit . . . qui exercitum christianorum regebat, pro quo frater eius constituitur.	Gotefridus dux . . . qui exercitum cristianorum regebat, obiit, pro quo frater eius *Balduwinus ad regendum populum* constituitur.

Hierin [1]) stimmt das Sampetrinum völlig mit dem Magdeburger Ann. und lässt sich nun nachweisen, dass diese hier aus einem vollständigeren Exemplare der an dieser Stelle gerade lückenhaften Rosenfelder Ann. schöpften, so ist natürlich der gemeinschaftliche Ausgangspunkt in Würzburg zu suchen. Dasselbe gilt von der Osterfeier des Kaisers 1101 in Lüttich uud der Schwertleite des Sohnes, die Stübel dem Sampetrinum als Eigenthum zuschreibt, jedoch hat Scheffer-Boichorst [2]) schon auf die gleichlautende Stelle in den Ann. Magdeb. und Annalista Saxo hingewiesen. Er nimmt für die letzteren zwar auch eine Vermittlung der Rosenf. Ann. an, stellt aber diese ebenso wie das Sampetr. unter den Einfluss von S. Alban und kann somit nur auf ein reichhaltigeres Exemplar der dortigen Annalen schliessen.

Schliesslich findet sich noch eine ähnliche Abweichung des Sampetrinums von den Alb. Ann. in der Schilderung über Hein-

---

copus feria 4. pascae post missam a se celebratam a quodam suorum in domo sua perimitur.

Ann. Egmundani M. G. XVI, 448: 1099 Cuonradus episcopus in propria domo post celebrationem missae in 4. feria paschalis hebdomadae perimitur.

Sampetr.: 1099 Conradus Traiectensis episcopus IV. feria pasche post missam celebratam a negociatore Fresico crudeliter ex improviso occiditur.

1) Stübel bemerkt nur »Balduwinus« als Zusatz. Bemerkenswerth ist es doch, wie selbst die Annalisten durch »regere exercitum« und »regere populum« einen feinen Unterschied zwischen Gottfrieds Heerkönigthum und Balduins Volkskönigthum machen.

2) l. c. p. 187.

rich des Fetten Untergang (1101). Die letzteren wie die Hildh. Ann. kennen den Beinamen »Crassus« des Grafen Heinrich nicht, den uns Ekkehard nennt und der auch dem »qui erat pingwis« des Sampetr. zu Grunde liegen muss. Ueber die Todesart wiederum berichtet die Alb. Ueberlieferung auch nur: »qui statim (in Fresiam) pergens cum uxore sua, ipse interfectus est«, während das Sampetr., das zwischen »ipse« und »interfectus« die Worte »quidem lancea transfixus est et de navi eiectus sic« einschiebt, sich doch weit eingehender unterrichtet zeigt und zugleich an Ekkehard erinnert, der bei sonst verschiedenem Wortlaut und starker Benutzung fremden Materials doch schliesslich sagt »vulneratur a nautis simul et suffocatur«.

Ganz ähnlich aber wie in den Ann. Hildh. tritt auch im Sampetr. mit dem Jahre 1104 ein grosser Umschwung im ganzen Character des Werkes ein; die Kämpfe des Kaisers mit seinem Sohne werden ausführlich, in gewandterem lebhaften Style und mit höchst subjectiver Färbung berichtet. Nichts destoweniger ist ihm aber nicht völlige Gleichzeitigkeit zuzusprechen, denn schon am Ende des Jahres 1105 findet sich der Conflict Heinrichs V. mit Paschalis 1111 angedeutet [1]). Jedenfalls gehörte also die Geschichte dieser Jahre enger mit dem Berichte zu 1110 und 1111, der die Kämpfe in Italien und um Rom behandelte, zusammen. In der Auffassung und im Stil ist ebenfalls kein Unterschied bemerkbar, wogegen bei den Jahren 1106 und 1109 in kargster annalistischer Weise der Tod des alten Kaisers und des Erzbischofs Ruthard bemerkt ist. Nun finden sich aber nicht allein das erste dieser beiden Facten, sondern auch die ganzen Schicksale der kaiserlichen Leiche bereits unter 1105 in der ausführlichen Schilderung erwähnt und es ist daher auch hier wahrscheinlich, dass die ausführliche Erzählung in einen annalistischen Bericht hineingearbeitet ist. Diesem letzteren Theile wird wohl auch die am Schlusse des Jahres 1104 befindliche kurze Notiz: »Cuno comes de Bichelingen occisus est« um so mehr angehört haben, als sie eigentlich schon zu 1103 zu setzen ist und nur durch die lebhafte Schilderung des Aufstandes Heinrichs V. hierher verschoben scheint. Auch finden wir gerade zu dieser Notiz noch in den Rosenf. Ann.

---

1) Eciam ab Apostolico manus suas non servavit innoxias.

die Parallele [1]): »Cuno comes occisus est«, so dass wohl noch eine gemeinschaftliche Quelle, die alsdann nur auf Würzburg zurückgeht, vorhanden sein muss. Am Aehnlichsten über den Tod des Kaisers, doch nicht ganz gleich, berichten ebenfalls die Rosenf. Ann.:

Sampetr.	Ann. Rosenf.
1106 Heinricus imperator senior apud Leodium obiit.	1106 . . . . Interim pater eius Leodio moritur et Spire sepelitur.

Den Tod Ruthards bringen die Rosenf. Ann. gleich mit Nennung seines Nachfolger, der doch erst 2 Jahr später sein Amt antrat, in Verbindung. Dagegen schliessen die Hildh. Ann. der Erfurter Form am Nächsten kommend [2]) gerade ab, und man könnte in dieser Uebereinstimmung vielleicht einen Beweis für das Aufhören der Alb. Ann. mit diesem Jahre finden, wenn der Wortlaut solcher Todesnachricht nicht schliesslich an allen Orten etwas ähnlich ausfallen konnte.

Was nun jene zusammenhängende Erzählung namentlich über die Erhebung Heinrichs V. gegen seinen Vater betrifft, so sind allerdings einige Aehnlichkeiten im Ausdruck mit jenem ausführlichen Berichte, der in die Hildh. Ann. eingeschoben ist, bemerkbar. So heisst es im Sampetr.: »filius quoscunque potuit ad se illiciens« »imperator omnibusque quibus potuit iniuriam conquerens«, in den Ann. Hildh. lesen wir »hos omnes, quos poterat, qui filio adherebant, vastanda consumit«; schon zu 1104 bemerken die letzteren »propterea (principes) cum (imperatore) ficta fide versabantur, et adversus eum conspirabant«, das Sampetrinum aber erst zu 1105 »proinde non multum temporis effluxit, quin omnes primates regni pariter contra predictum imperatorem conspirent«. Am Grössten noch ist die Annäherung zu Anfang 1105:

Sampetr.	Ann. Hildh.
A. D. 1105 Heinricus imperator post nativitatem Domini misit nuncios ad filium suum volens reconciliari cum eo.	1105 Statim post epiphaniam legatos direxit Bawariam Coloniensem videlicet . . . . . et Erlolfum cancellarium, si quomodo possent reconciliare eum.

1) Ekkehard berichtet ebenfalls darüber, aber sehr ausführlich.

2)

Sampetr.	Ann. Hildh.
1109 Ruthardus Mogontinus archiepiscopus obiit.	1109 Routhardus archiepiscopus obiit.

aber sogleich in dem Folgenden ergeben sich die stärksten Differenzen und erwägt man, wie anders wohl der Bericht im Sampetr. ausgefallen wäre, wenn wirklich eine den Hildh. Ann. ähnliche Quelle vorgelegen, so muss man entschieden die Abhängigkeit beider verneinen. Ebenso wenig kann dies in den Jahren 1110 und 1111 der Fall sein. Hier steht das Sampetr. mit keiner anderen annalistischen Quelle in Verbindung, wenn sich auch die Möglichkeit der Verwendung von Ausdrücken und Wendungen aus Actenstücken jener Zeit durchaus nicht ausschliessen lässt[1]).

Und wenn auch die noch weiter folgenden Jahresberichte schon nicht mehr ganz an Umfang denen von 1105 u. 1111 gleichkommen, so enthalten sie doch eine gedrängte Fülle von Thatsachen. Der Verfasser kann zwar anfangs noch immer nicht völlig gleichzeitig geschrieben haben[2]), aber er zeigt sich den Vorgängen nahe stehend und gut unterrichtet. Die Benutzung fremden Materials tritt somit um so mehr in Zweifel. Am Wenigsten leicht wird sich noch eine Verwandtschaft mit den Rosenf. Ann. behaupten lassen, denn selbst die Stellen, die man zunächst zu vergleichen geneigt sein könnte, zeigen scharfe Abweichung:

Ann. Rosenf.	Sampetr.
1113 . . . ab Hagero in quadam villa deprehensi, Wicbertus quidem capitur et regi offertur, Sigifridus vero vulneratur, ex quo vulnere non multo post moritur [3]).	1113 Sigefridus palatinus comes interfectus occubuit et Wigbertus a quodam Hogero captivatus regie custodie servandus mancipatur.
1114 Henricus associatus est regi Anglorum, ducens Machtildam uxorem, celebrans nupcias apud Magonciam magnifice.	1114 Imperator Henricus Babenberg natalem Domini celebravit. Proxima autem die post epiphaniam domini nupcias suas Mogoncie celebravit, in quibus sibi filiam regis Anglorum Machthildam nomine copulavit etc.
1115 Factum est bellum in Saxonia inter imperatorem et principes III. Idus Februarii in	1115 Heinricus rex bellavit contra Saxones in Welfesholz IV. Id. Febr. et victus est.

1) Vgl. z. B. Ann. Romani M. G. SS. V, 473: quod nunquam se de investituris ulterius intromitteret.

2) Denn schon 1112 weiss er, dass Graf Hermann, der Bruder des Landgrafen Ludwig, nach 2 Jahren im Gefängniss starb (13. Juli 1114).

3) Muthmasslicher Text nur, vgl. Scheffer l. c. p. 21, sowie den nächsten Theil dieses Abschnitt.

Ann. Rosenf.	Sampetr.
loco qui dicitur Welpesholt, ubi victus aufugit suorum plurimis amissis.	
1117 Terre motus factus est, adeo ut plura menia corruerent.	1117 III. Non Jan. ante solis occasum terre motus factus est magnus, luna in sangwinem conversa deficere visa est.
Gertrudis marchionissa obiit.	Gertrudis relicta marchionis Heinrici obiit.

Hiergegen ist trotz aller von Scheffer gemachten Einwendungen eine Zusammenstellung des Sampetr. mit den Disib. Ann. und sogar auch mit dem Auszug der Paderborner Ann., den man zur Fortsetzung der Hildh. Ann. von 1109 an angefügt, nicht zu unterlassen.

Ann. Disib.	Sampetr.	Ann. Hildh. Cont. Paderb.
1109 Ruthardus . . . obiit, cui successit Adelbertus cancellarius regis.	1112 Adelbertus cancellarius constitutus est episcopus Mogoncie.	1111 In assumptione s. Mariae apud Mogontiam Adelbertus omnium cancellariorum qui ante eum fuerant in aula regis celeberrimus, presente imperatore et consentiente unanimi aecclesiae electione Mogontinus archiepiscopus constituitur.
1114 Imperator natale Domini Babinberg celebrat et post epiphaniam apud Mogontiam nuptias fecit.	1114 Imperator Heinricus Babenberg nativitatem Domini celebravit. *Proxima* autem die post epiphaniam Domini nupcias suas Mogoncie celebravit, in quibus sibi filiam regis Anglorum Machthildam nomine copulavit. Cui copule multi de principibus regni sine leticia interfue-	1114 Imperator natalem Domini Bavenberg celebrat. *Altera* die post epiphaniam collectis totius regni principibus nuptias filiae regis Anglici cum ingenti gloria consummat, quales ante eum nemo regum longo ex tempore disposuit. Ibi Lothowicus qui se putabat bene in gratia impe-

Ann. Disib.	Sampetr.	Ann. Hildh. C. P.
Ludewicus de Thuringia capitur.	runt quorum plurimi eciam sine licencia illius discesserunt. Affuit et Ludewigus comes, cui cum omnia bona paulo ante imperator promisisset in ipsis nupciis in vincula coniectus est.	ratoris esse, iussu eius comprehenditur et custodiae mancipatur.

Dies genügt um einen auf verschiedener Ueberarbeitung einer Vorlage beruhenden Zusammenhang darzulegen. Ueber das zuletzt verglichene Jahr reichte derselbe aber keinen Falls hinaus, denn an Stelle von Anklängen treten in den folgenden Jahren vielmehr Gegensätze:

Sampetr.	Ann. Hildh. C. P.
1115 Heinricus rex bellavit contra Saxones in Welfesholz IV. Id. Februarii et victus est.	1115 Imperator vero eis in loco qui dicitur Welfesholt occurrit. Ibique III. Id. Febr. acriter cum eo congrediuntur et victoria plena potiuntur.
1115 Teodericus sancte Romane ecclesie cardinalis obiit et in monasterio sancti Petri apostoli Colonie sepelitur.	1116 Theodericus cardinalis moritur, Colonie sepelitur, astantibus 14 episcopis cum Liutgero duce multisque aliis principibus.
1117 III. Nonas Januarii ante solis occasum terre motus factus est magnus, luna in sangwinem conversa deficere visa est.	1117 in octava S. Johannis evangelistae late per orbem terribili et inaudito hactenus terremotu terra concutitur.
Gertrudis relicta marchionis Heinrici obiit.	deest.
1118 Saxones cum civibus Mogonciensis civitatis oppidum Oppenheim violenter inpugnantes destruunt et ex omni parte flammis conflagrantibus fere ad duo milia hominum utriusque sexus perierunt.	1118 Mogontini archiepiscopi milites comesque Heremannus praesidium ducis Friderici in Oppenheim diruunt, concremant, multique igni absumpti sunt.

Kaum erklärlich ist allerdings das Vorhandensein dieser anklingenden Notizen in der Hildh. Fortsetzung, denn der Abschnitt von 1109 ist zu durchgreifend. Sollte vielleicht ein früher vorhandener, kurzer, bis 1114 reichender Schluss der Hildh. Ann.

hier getilgt und dann in das Paderborner Material hineingearbeitet sein? Weniger zweifelhaft bleibt es aber für das Sampetr. dass es diese letzten Notizen nicht selbstständig besass und auch keiner zweiten Quelle verdankte, sondern nur der, deren es sich früher so oft bediente. Ganz klar und einfach liegt aber auch das Verhältniss dieser beiden nicht. Trotz aller Annäherungen an besondere Eigenthümlichkeiten des Alb. Textes ergiebt sich kein bestimmter Fingerzeig einer unmittelbaren Abhängigkeit von diesem Kloster, sondern nur ein allgemeiner Zusammenhang mit einer Mainzischen Geschichtsschreibung. Daneben besteht eine nicht unbedeutende Anzahl Abweichungen, die sich keineswegs alle als nutzlose Erweiterung späterer Compilatoren, sondern nur als integrirende Bestandtheile des ursprünglichen Werkes ansehen liessen. Als ihre Heimath liess sich Würzburg theils nachweisen theils mit gutem Grunde vermuthen. Bildlich könnte man dies Verhältniss so darstellen, dass man das Werk, welches in Erfurt vorlag, als die ältere Schwester der unbekannten Mutter der Alb. und Hildh. Ann. bezeichnete und seinen Ursprung nicht im Albanskloster, sondern in einem anderen Mainzischen Kloster oder Stifte suchte. Dies und das verlorne Albaner Werk müssten ihrerseits aber doch wieder einem gemeinschaftlichen Zweige der Würzb. Chr. entsprossen sein.

3. Die sächsischen Annalenwerke.

In erster Linie sind hier zunächst der Annalista Saxo und die Ann. Magdeburgenses zu betrachten. Beide, vor Allem aber der erstere, haben eine für ihr Zeit fast staunenswerthe Anzahl Quellen gesammelt und deren Nachrichten sorgfältig zusammengestellt. Sie haben zwar an vielen Orten dieselben Quellen benutzt, doch sind diese leider selbst vielfach unter einander verwandt und ähnlich, so dass es ohne Hinzutritt anderer Criterien schwer wird, auf einfache Vergleichung dieser Ableitungen hin den Umfang und muthmasslichen Inhalt der Vorlagen zu begränzen.

So gab Scheffer-Boichorst nur dem Ann. Saxo gegenüber die Möglichkeit einer directen Benutzung der Alb. Ann. auf Grund

der Mittheilung über die Synode und den Abtswechsel von 1085 zu, von den Magdeb. Ann. dagegen behauptete er mit grösster Bestimmtheit, dass sie nur durch Vermittlung der Rosenf. zu den Alb. Ann. gekommen seien. Das ist nun allerdings nicht der Fall, da wie wir gesehen, die Rosenf. Ann. überhaupt Nichts aus S. Alban vermitteln konnten, wohl aber bieten sie, was Scheffer zwar apodictisch verneint, »Nachrichten, von denen es zweifelhaft bleibt, ob sie in dem Rosenf. Original vorhanden waren und daher wohl einer Alb. Quelle selbstständig entnommen sein müssen.«

Man vergleiche eben die Angaben über das Brixener Concil:

Ann. Magdeb.	Ann. S. Alb.	Ann. Rosenf.
Apud Brixinam Noricam 30 *episcoporum magnaeque partis optimatum regni conventus contra* papam Hildibrandum iniuste habetur.	Apud Brixinam Noricam 30 *episcoporum magnaeque partis optimatum regni conventus contra* Hiltibrandum habetur.	Apud Brixinam Noricam item hereticorum conventus contra papam Hildibrandum iniuste habetur [1]).

Der Magdeburger Bericht kann so nur aus dem Rosenf. und Alb. zusammen gearbeitet sein; ebenso erweist sich die kürzere Nachricht, die die Magdeb. Ann. am Schlusse des Jahres 1080 über die Elsterschlacht bringen, nachdem bereits zu Anfang darüber nach Ekkehard berichtet, des »Rudolfus rex qui et dux« wegen als entschieden den Alb. und nicht den Rosenf. Ann. angehörig [2]). Sodann weisen im folgenden Jahre bei doppelten Erwähnung der Schlacht bei Höchstedt nach der Rosenf. Vorlage und nach Ekkeh. doch die Formen »Hoistetetin« und »Hohenstedin« auf Albaner Einfluss [3]). Auch den Brand der Mainzer Kirchen konnte man in Magdeburg nicht, wie die Ausgabe will, dem Ekkehard entnehmen, denn er gehörte diesem nicht an [4]). Ebenso wenig lassen sich Gründe beibringen, diese Nachricht irgend für Rosenfeld oder Würzburg

1) Die Nachricht kommt sogar zweimal zum Jahre 1080 vor.

2) Vgl. oben p. 24.

3) Vgl. oben p. 25. Ekkehard und die Rosenf. Ann. haben bekanntlich auf Grund der Würzb. Chr. »Hohstein«.

4) Die Ann. Palid., die nicht die Alb. Ann., sondern die Hildh. Ann., in denen diese Nachricht ebenfalls nicht steht, benutzen, haben sie genau nach Ekkeh. Rec. E, wo sie aus Siegebert in anderem Wortlaut eingeschoben ist.

zu ergänzen. Die Notiz über die Geburt Heinrichs V. trägt in den Magdeb. Ann. die eigenthümliche Alb. Fassung, während sie, wenn sie überhaupt für Rosenfeld zu reconstruiren ist, dort jedenfalls ganz anders lautete [1]). Auch die Nachricht vom Aufstande Mathildens, dem Mainzer Judenmorde und dem Wiederabfall der zwangsweise Getauften, für die sich nur ein Mainzer Ursprung nachweisen liess, werden vom Magdeb. Mönche selbst mit allen Unklarheiten [2]) der Alb. Ann. wiedergegeben. Ebenso spricht für dies Verhältniss eine doppelte Verzeichnung des Aufstandes König Conrads, einmal 1093 ganz richtig nach den Rosenf. Ann. [3]): »Conradus ... patri suo rebellat« und dann 1097 wiederum in der verschobenen Weise der Alb. Ann.: »Conradus patri suo Heinrico rebellat imperatori et ob hanc iniuriam iuniori filio suo regnum iniungit«. Beides konnte doch nicht so in den Rosenf. Ann. neben einander stehen. Schliesslich liegt auf der Hand, dass im Bericht über Ruthards von Mainz Zwist mit dem Kaiser die Rosenf. und die Alb. Version zusammengeschmiedet wurden:

Ann. Magdeb.	Ann. S. Alb.	Ann. Rosenf.
Rothardus archiepiscopus Mogontinus gratiam regis perdidit et simulata indignatione clam ab urbe discedens in Thuringiam venit.	Routhardus archiepiscopus Mogontiacensis gratiam regis perdidit et . in Thuringiam secessit.	Rothardus Mogontinus episcopus simulata indignacione clam ab urbe discedens in Thuriggiam venit.

Wenn es hiernach nun kaum mehr fraglich ist, dass in den

1) Die Ann. Palid. stimmen nämlich in einer den Alb. Ann. ähnlichen, aber weit klareren Fassung, die nicht aus jener entstanden sein kann, wohl aber diese aus ihr, mit dem Ann. Saxo überein: Henrico regi natus est filius iunior Heinricus. Wenn, was wohl anzunehmen ist, die sächsische Kaiser-Chronik, die sonst vom Ann. Saxo und den Poehlder Ann. zugleich benutzt worden, nicht vermittelt, so können nur die Rosenf. Ann. eingewirkt haben.

2) Vgl. oben p. 38 und 74.

3) Dass dies der Fall und dass nicht, wie die Ausgabe will, Ekkehard benutzt wird, zeigt die Vergleichung:

Ekkeh.	Ann. Rosenf.
Chuonradus imperatoris filius et Berhtae imperatricis patri rebellasse infamatur.	Conradus rex filius Henrici patri suo rebellat.

Magdeb. Ann. auch Theile der Alb. Ueberlieferung enthalten sind, so dürfen wir auch die Nachrichten 1098 vom Aufstande Conrads von Hohenburg[1]), 1100 von den Kämpfen Udo's mit den Liutizen und von dem Tode Gottfrieds, 1101 von Heinrichs des Fetten unglücklicher Expedition nach Friesland, die jene in genauerer Uebereinstimmung mit S. Alban bringen, auf diese zurückführen. Die Rosenf. Ann. sind an dieser Stelle zwar augenscheinlich lückenhaft[2]), dem bestimmten Vorkommen aber jener Notizen in den Alb. Ann. gegenüber ist das kein ausreichender Grund dieselben auch in das sächsische Geschichtswerk hineinzuergänzen. Diese Möglichkeit wird aber um so mehr in's Auge zu fassen sein, wenn ein fester Anhalt auf Zurückführung in die Alb. Ann. nicht mehr vorhanden ist — ein Fall, der allerdings jetzt gleich eintritt. Es finden sich nämlich von nun an in den Magdeb. Ann. weder Anklänge für 1102 an den weiteren Wortlaut des eigentlich Alb. Exemplars noch an den des ausführlichen Berichtes der Hildh. Ann. bis 1109 noch an das, was aus diesem zwischen 1101 und 1109 als möglicher Stamm der Alb. Ann. übrig blieb. Ausser mehreren specifisch Magdeb. Nachrichten berichten die dortigen Jahrbücher fast ausschliesslich die reichsgeschichtlichen Ereignisse nach den Rosenf. Ann. bis auf wenige Notizen, die in diesen nicht nachweisbar sind. Darunter befinden sich sogar auch einige auf Rosenfeld selbst bezügliche. Für diese wird man ohne Weiteres die Lückenhaftigkeit[3]) der jetzigen Rosenf. Handschrift gel-

---

1) Die Pest 1099 in Regensburg entnahm man in Magdeburg aus den Rosenf. Ann., auf deren »exoritur« ihr »eoritur« weist, während die Alb. Ann. »facta est« schreiben. Siehe oben p. 41.

2) Die Magdeb. Ann. überliefern hier specifisch Rosenf. Nachr., die der jetzigen Abschrift des dortigen Annalenwerks fehlen; dann werden, nachdem richtig die Ereignisse des Jahres 1100 beim 44. Regierungsjahre Heinrichs IV. stehen, zum 45. die des Jahres 1102 berichtet.

3) Nach dem Zwischenraume zwischen dieser Lücke und der von 1113 zu urtheilen, haben in der ursprünglichen Handschrift vielleicht die beiden betreffenden Jahre auf dem unteren Rande der Blätter gestanden, der entweder abgeschnitten oder beschädigt worden, so dass bei der Abschrift im XIV. Jahrh. die Schrift nicht mehr zu lesen war. Vielleicht ist dem entsprechend auch in den Jahren 1085 und 1086 noch eine Verstümmlung anzunehmen.

tend machen können, für die anderen dagegen ist die Concurrenz eines etwaigen Albaner Ursprungs zu erörtern. Dies sind: 1100 der Tod Wilhelms von England und dessen gespenstische Erscheinung, um den Bruder vom Bau einer Kirche zu seinem Seelenheile abzuhalten, 1101 die Osterfeier des Kaisers in Lüttich, die Schwertleite Heinrichs V., der Zug gegen Dietrich von Limburg und dessen Unterwerfung und 1113 der Zwist des Kaiser mit den Grafen Siegfried und Wieprecht und deren Untergang. Auch der Ann. Saxo überliefert diese Nachrichten und zwar in ziemlich gleichartigen Verbindungen, der Tod Wilhelms von England dagegen und der Kampf Heinrichs V. mit Graf Wieprecht und Siegfried ist auch in die II. Rec. der Ann. Colon. Maximi, bei der im vorangehenden Theile ein Anschluss an die Alb. Ann. nicht zu leugnen ist, übergegangen, weshalb Scheffer durchaus kein Bedenken trug das Vorkommen dieser Nachrichten in den Magdeb. Ann. und dem Ann. Saxo durch den Einfluss von Rosenfeld zu erklären, nur aber um sie durch die Cölner Ann. dann um so sicherer auf S. Alban zurückzuführen [1]). Sinkt diese Hypothese nunmehr zwar in Nichts zusammen, so obliegt es uns nach der obigen Beweisführung dennoch hier auf eine etwaige directe Benutzung von Alb. Ann. zu untersuchen.

Hierbei wäre es namentlich in Betreff der letzten dieser Nachrichten zu 1113 sehr wunderbar, wenn der Magdeb. Annalist, nachdem er seit 1101 Nichts mehr den Alb. Ann. entlehnt, jetzt auf einmal sie wieder zu Hülfe genommen hätte. Sodann wird uns diese Nachricht durch die wörtliche Uebereinstimmung der Ann. Palid. für Rosenfeld gesichert [2]). Diese

1) Vergl. besonders l. c. p. 126, 127, 188. Hier macht er für die Herkunft auch der folgenden Nachricht über den Liutizeneinfall 1113 aus den S. Alb. Ann. den ihnen geläufigen Ausdruck: »Barbari qui dicuntur Liutici« geltend. Einmal stammt dieser aber schon aus der Würzb. Chr., anderen Theils ist er ein in jener ganzen Zeit gebräuchlicher Ausdruck; an dieser Stelle tritt ihm aber noch eine andere für die Sächsische Herkunft schwer wiegende Wendung entgegen: »Barbari . . . multas strages patrie intulerunt.« Vgl. oben p. 65.

2) Es tritt zwar hier für sie die deutsche »Repgow'sche Chronik« ein, doch ist auch in dieser die Uebereinstimmung schlagend genug:

Ann. Palid.	Ann. Magdeb.
Greve Hoger van Mannesveld	Ab Hagero in quadam villa

haben die Alb. Ann. gar nicht, die Hildh. Ann. nur in der vorliegenden Form gekannt, mit den Magdeb. Ann. aber keine andere Quelle als die Rosenf. Jahrbücher gemein. Wollte man nur aber doch noch behaupten, dass diese Notiz einer Albaner Fortsetzung angehört habe, so müsste man eine gemeinschaftliche Quelle zwischen ihr und den Rosenf. Ann. annehmen. Das hatte wohl eine gewisse Berechtigung als die Würzb. Chr. noch vorlag, aber jetzt möchte es doch wenig gerathen sein, an die schattenhafte Existenz einer solchen Alb. Fortsetzung eine noch gespenstischere Quelle zu knüpfen. Die Aufnahme dieser Nachricht in die Ann. Colonienses wird später anderweit erklärt werden.

Mit geringerer Sicherheit aber lässt sich unter den anderen Nachrichten nur die von der Osterfeier des Kaisers in Lüttich, der Wehrhaftmachung des Sohnes und dem Zuge gegen Limburg für Rosenfeld gewinnen. Für die ersteren beiden haben wir schon das gleichzeitige Vorkommen im Sampetrinum, für die letzte das Vorhandensein in der Rec. A. des Ekkehard hervorgehoben [1]), also überall, wo eine bald unmittelbare bald vermittelte Einwirkung von Würzburg vorliegt, nach Magdeburg könnte sie also am Leichtesten über Rosenfeld ihren Weg genommen haben. Doch lässt sich auch die Möglichkeit, dass ein für das Jahr 1101 etwas reicheres Albaner Exemplar vermittelt habe, nicht ausschliessen.

Noch weniger Anhaltspunkte ergeben sich für den Ursprung der Notiz über Wilhelms von England Tod, die von Scheffer ganz unbeachtet geblieben ist. Besondere Beziehungen zu England ergeben sich weder für S. Alban noch für Rosenfeld [2]). Die

Ann. Palid.	Ann. Magdeb.
vieng greven Wibrechte unde antwarde ene deme keisere, he vorwundede oc sere den palenzgreven Sifride, de starf nicht lange darna.	deprehensi Wicbertus quidem capitur et regi offertur, Sigifridus vero vulneratur, ex quo vulnere non multo post moritur.

1) Vgl. oben p. 45 und 76.

2) Bemerkenswerth möchten in dieser Beziehung doch die Schicksale des Cod. 2 des Marian sein. Er wurde wahrscheinlich in S. Alban abgeschrieben, denn er besitzt schon in den frühsten Zeiten Specialnachrichten des Klosters (M. G. SS. V, 482 und 483), dann gelangte er aber nach Würzburg und erhielt dort eine Fortsetzung bis 1086 (v. Giesebrecht, Kaiserzeit III, 1131). Mit Nachrichten über England zu diesem Jahre noch und zu 1087 schliesst er aber erst ab und be-

Verbindung, in der diese Nachricht mit wirklich aus S. Alban und aus Rosenfeld stammenden sowohl im Ann. Saxo als in den Magdeb. Ann. auftritt, ist ebenso sehr gleich stark als gleichmässig.

Dieser Umstand hat indess Veranlassung zur Annahme gegeben, dass weder der Ann. Saxo noch die Magdeb. Ann. selbstständig aus den Rosenf. Ann. geschöpft, sondern die Notizen aus ihnen erst durch Vermittlung einer anderen Compilation, vermischt mit anderweit, wahrscheinlich auch aus S. Alban, entlehnten Nachrichten, überkommen hätten, denn auch in der Magdeb. Bischofs- und der Schöppen-Chr. treten dieselben gleichartigen Zusammenstellungen von Nachrichten zu Tage. Neuerdings hat Günther diese zuerst von Wattenbach [1]) ausgesprochene Vermuthung leider nur in zu grossen und allgemeinen Zügen zu erweisen versucht [2]), Scheffer [3]) pflichtet dem zwar nicht nur bei, sondern bestimmt sogar auch Nienburg an der Saale als den Entstehungsort dieser Vorlage; mit keinem Worte jedoch kommt er auf seine früher hinsichtlich der Magdeb. Ann. geäusserten Ansichten zurück, er vertheidigt sie weder noch wiederruft er sie. Wir haben deutlich genug gesehen, dass in den Magdeb. Ann. auch eine Albaner Ueberlieferung nicht nur neben die Rosenf. Nachrichten gestellt, sondern sogar in diese hineingearbeitet war. Scheffer, der dies läugnete, beging somit eigentlich einen Rückschritt gegen die Ausgabe der Monumente, die eine Benutzung von Hildh. Ann. vermerkte. Hiergegen muss freilich sprechen, dass die Magdeb. Ann. einerseits Nichts von der eingehendem Fortsetzung jener in den Jahren 1101—1109 enthielten, andrerseits aber 1081 vom Brand der Mainzer Kirchen und 1098 von Ruthards von Mainz Ungnade sprechen, was den Hildh. Ann. völlig abgeht, dagegen in den eigentlichen Ann. S. Albani zu finden ist. Das ist nun auch auf die Nienburger Ann. zu übertragen. Watten-

---

findet sich zur Zeit noch in England (M. G. SS. V, 563). Zu erinnern ist vielleicht noch daran, dass auch Englands Eroberung durch die Normannen 1066 seiner Zeit in Würzburg verzeichnet wurde.

1) Deutschl. Geschichtsq. p. 410.

2) Die Chronik der Magdeburger Erzbischöfe. Göttinger Dissert. 1871. p. 33, 63—72.

3) Forschungen zur deutschen Gesch. XI, 485—489.

bach zählt a. a. O. geradezu die Alb. Ann. unter ihren Quellen auf, Günther schreibt dagegen höchst vorsichtig »die Hildisheimer (S. Albaner) Ann.«, so dass er hiermit wohl nur den aus den Alb. Ann. entnommene Theil der Hildh. Ann. im Gegensatz zu dem älteren selbstständigen Werke zu meinen scheint. Hierzu tritt nun aber noch die weitere Frage: Hat in Nienburg schon diese innige Durchsetzung von Albaner und Rosenf. Ann. stattgefunden oder können nicht der Ann. Saxo und die Magdeb. Ann. neben den Nienburgern auch noch direct sowohl Alb. als Rosenf. Nachrichten aufgenommen haben?

Leider sind die beiden anderen hierfür massgebenden Quellen, die Magdeb. Bischofs- und die Schöppen-Chr. nicht dazu angethan eine klare und rasche Entscheidung zu erwirken. Beide benutzten die Nienburger Vorlage höchst launenhaft und sporadisch, und bei der Schöppen Chr. tritt noch hinzu, dass wir hier, wo es oft auf einzelne Worte und Wendungen ankommt, durch die deutsche Fassung ausser Stande sind den sicheren Anschluss an die eine oder die andere Quelle zu behaupten. Die Schwierigkeiten zu vervollständigen, tritt ausserdem noch eine gemeinsame theils directe theils indirecte Benutzung anderer ebenso sehr verwandter als concurrirender Quellen wie des Ekkehard und oft auch des Ann. Saxo [1]) hinzu.

So kann das zu 1092 in der Schöppen-Chr. verzeichnete Menschen- und Viehsterben, die Epidemie von 1094 sowohl aus den Hildh. als Alb. als Rosenf. Ann., als auch aus dem Ekkekard — natürlich unter Vermittlung von Nienburg — entnommen sein. Ein bestimmt Rosenf. Ursprung ergiebt sich aber nur 1083 für die Einsetzung Wigberts, 1093 die Erhebung Conrads, 1096 die Wunderzeichen und das Auftreten Peters von Amiens und 1097 das kaiserliche Toleranzedict; vom Brande Alsleben 1103 ab werden sie fast ausschliesslich benutzt [2]). Ebenso sicher ist die Entlehnung aus einer Alb. Ueberlieferung 1086 bei der

1) Schöppen-Chr. 1096, wo der Mainzer Judenmord nur aus dem Annalista stammen kann.

2) Vgl. oben p. 24, 36, 37, 39, wo diese Nachrichten meistentheils als unterscheidende der Rosenf. Ueberlieferung von der Alb. dargelegt wurden.

Schlacht von Bleichfeld, der Niederlegung der Königswürde durch Hermann, 1097 bei der Uebertragung des Königthums auf Heinrich, 1099 bei der Eroberung Jerusalems, dem Wendenzuge Udo's, dem harten Winter und der Hungersnoth wie 1101 bei dem Mainzer Fürstenconvente [1]).

Aehnliches gilt auch von der Magdeb. Bischofs-Chr. Dass sie auch die Ablegung des Königstitels seitens Hermanns und die Eroberung Jerusalems neben vielen sonstigen Rosenf. Notizen berichtet, ist wohl beweisend dafür, dass die Nienburger Ann. neben der Rosenf. Vorlage auch einer Alb. Ueberlieferung folgten, kann jedoch weder genügen um zu entscheiden, ob die von ihr ebenfalls aufgenommene Notiz über Wilhelm von England, dieser oder jener angehört, noch um festzustellen, ob wir zwischen die Alb. Ueberlieferung und die Nienburger Ann. noch eine Vermittlung der Hildh. einzuschalten haben.

Dass die Magdeb. Ann. gleichlautend mit den letzteren 1087 »Pestilencia facta est« schreiben, liesse sich jetzt wohl zu Gunsten dieser Behauptung anführen, wie es auch wohl schon bei der Herausgabe des Magdeb. Werkes Anlass war, eine Entnahme aus den Hildh. Ann. zu statuiren.

Nun hat zwar auch die Schöppen-Chr. »dar na in den 1087 jare was ein stervent der lude und storven vele bischope«, doch ist hier schon die Form wenig zutreffend, und da, wie bereits hinsichtlich der Magdeb. Ann. bemerkt, weder in die Schöppen-Chr. noch in die Bischofs-Chr. irgend etwas von der Hildh. Fortsetzung nach 1101 übergegangen ist, so scheint gerade eine solche Nachricht wenig geeignet, eine Benutzung der Hildh. Ann. durch die Nienburger zu bedingen.

Waren aber das, was wir bis jetzt als Alb. Ueberlieferung bezeichneten und dessen directe Verwendung in Nienburg nunmehr wahrscheinlich ist, wirkliche Alb. Ann.? Das Jahr 1101 überschritt auch sie nicht, wenn sie vielleicht innerhalb derselben noch etwas vollständiger war [2]), dagegen enthielt sie wohl nicht die ganz speciell auf S. Alban bezüglichen Angaben. In keiner der Magdeb. Ableitungen daraus findet sich irgend ein Albaner

1) Vgl. oben p. 29, 36, 43, 45.

2) Vgl. oben p. 86.

Abtswechsel verzeichnet, selbst nicht 1085 die doch in weiteren Kreisen bemerkenswerthe Absetzung Gottschalks, keineswegs wird zum Bericht Ekkehards über die vorangegangene Synode hinzugefügt, dass sie »apud S. Albanum« gehalten sei. Anders verhielt man sich gegen die Rosenf. Klosternachrichten; sie nahm man alle in das neue Werk herüber. Es müssen daher Zweifel erwachsen, ob das von uns als Alb. Ueberlieferung Bezeichnete wirklich seinen Weg über S. Alban nach Nienburg genommen oder ob nicht eine unbestimmtere nur als »Mainzisch« erweisliche, vielleicht ältere Zwischenstufe zwischen Nienburg und Würzburg einzulegen sei.

Dafür würden ausser den oben p. 87 angeführten Uebereinstimmungen mit dem Sampetrinum und Ekkehard noch Folgendes sprechen. So heisst es in den Magdeb. Ann. wie in der Peterschronik bei Erhebung Balduins 1100: »Baldewinus ad regendum populum constituitur«, während wir in den wirklich Alb. Ann. nur »Balduinus constituitur« lesen. Ebenso kann auch hinsichtlich der Hungersnoth und der Epidemie zu diesem Jahre sicher auf eine nähere vermittelnde Quelle, als die Alb. Ann. sind, zwischen den sächsischen Ann. und Ekkehard geschlossen werden. Die ersteren berichten nur »Hiemps dura et fames magna«, die anderen zeigen übereinstimmend eine vollere Form:

Ann. Saxo.	Ann. Magdeb.	Ekkeh.
1100 fames etiam per multas regiones invaluit et mortalitas magna erat.	1100 fames magna per multas regiones invaluit. Mortalitas etiam non modica subsecuta est.	Ende 1099. Mortalitas . . . . . per civitates quoque atque regiones non modicam vulgi stragem fecit. Fames etiam improvisa multis locis invaluit.
Nienburger Ann.		

Ob die Angabe über Conrads von Trier Tod, die im Anfang allerdings mit den Alb. Ann. übereinstimmt[1]), deshalb weil sie zu dem etwas richtigeren Jahre 1068 gesetzt ist, auch durch obiges Verhältniss zu begründen sei, muss dahin gestellt bleiben.

1) Ann. Magdeb. 1068: S. Cono Treverorum episcopus martyrizatur in deserto loco.

Ann. S. Alb. 1059: S. Cono Treverorum episcopus martyrizatur, in deserto loco ter a scopuloso monte precipitatus est. Vgl. oben p. 17.

Somit glaube ich nicht zu irren, wenn ich die vorliegende Quellenverwandtschaft durch den folgenden Stammbaum darstelle:

Würzb. Chr.
Ekkehard etc. Verlorne Mainzer Ann.
Sampetrinum. Verlorne Mainzer Ann.
Nienburger Ann. Verlorene Alb. Ann.
Vorhandene Alb. Ann. Hildh. Ann.

Andere Abweichungen, in denen die Magdeb. Ann. und der Annalista Saxo, sowie theilweis auch die Schöppen-Chr. übereinkommen, werden allerdings auf Rechnung des Nienburger Compilators zu setzen sein. So der Kampf der Thüringer und Sachsen 1094, 1095 beim Tode der Herzogin Sophie von Sachsen das gleiche falsche Datum »14. Kal. Junii« gegenüber dem richtigen »14. Kal. Julii« der Rosenf. Ann.[1]), die in den Magdeb. Ann. auf 1092 verfrühte Nachricht vom Beginn des Kreuzzuges, die die Zeit durch Anführung des Pontificats Urbans II. und der Regierung Philipps von Frankreich zu bestimmen sucht, während der Annalista den Bericht Ekkehards zu 1095 durch die gleichen Angaben vervollständigt; ferner auch 1098 die Angabe, dass Papst Urban in S. Peter begraben, was sonst nirgends als in diesen Quellen vermerkt ist, und schliesslich 1099 die Verzeichnung des Nachfolgers Conrads von Utrecht mit »cui Burchardus successit«, gemeinschaftlich abweichend gegen das »pro quo Burchardus constituitur« der Alb. Ann.

Endlich erhalten wir noch zuletzt einen bindenden Beweis, dass der Nienburger Compilator sich nicht nur begnügt die Excerpte aus dem Alb. und Rosenf. Ann. neben einander zu stellen, sondern, dass vielmehr auch schon die oben p. 82 und 83 berührte Ineinanderarbeitung der beiderseitigen Nachrichten ihm zuzuschreiben ist. Man vergleiche:

Ann. Rosenf.	Ann. S. Alb.	Ann. Magdb.	Ann. Saxo.	Schöppen-Chr.
	1100 Udo marchio . . .	Udo marchio . . . bar-	Udo marchio	Des jares toch mark-

1) Wedekind, Noten zu einigen Geschichtsschreibern des deutschen Mittelalters III, 45. Necrolog S. Michaelis Luneburg.

Ann. Rosenf.	Ann. S. Alb.	Ann. Magdb.	Ann. Saxo.	Schöppen-C.
1101 Brandenburg urbs Slavorum ab Udone marchione obsessa et capta est.	barbaros invasit et honorifice triumphavit.	baros invasit et urbem quae Brandeburch dicitur obsedit et honorifice cepit.	barbaros . . . invasit et honorifice de ipsis triumphans urbem Brandeburg per quatuor menses obsedit et cepit.	greve Udo mit den Sassen up de Wenden, de Lusitzer heiten, und wan Brandenborch.

Der Magdeb. Annalist kann demnach diese und die früheren Verschmelzungen nicht vorgenommen haben, sondern entlehnte sie bereits aus dem Nienburger Werke; aber dafür, dass er neben diesen nun vielleicht noch selbstständig die Alb. oder Rosenf. Ann. benutzt habe, lässt sich wohl kein Anhalt gewinnen.

Anders dagegen der Annalista Saxo hinsichtlich beider Annalenwerke. Denn nachdem er kaum obigen Satz über die Eroberung Brandenburgs aus dem Nienburger Ann. angeführt, berichtet er gleich zum folgenden Jahre dies Ereigniss noch einmal in Uebereinstimmung mit den Rosenf. Ann.[1]). Für eine selbstständige Benutzung aber der Alb. Ann. durch den Annalista ist wieder 1085 die Verzeichnung des Abtswechsels und noch mehr die Nennung des Klosters bei der Synode massgebend. Er wie die Magdeb. Ann. berichten hier in der Hauptsache nach einer Ekkehard-Stelle, die ihnen nur durch Nienburger Vermittlung zugänglich gewesen sein kann[2]), doch entbehren die Magdeb. des Zusatzes »apud S. Albanum«. Hätte dieser schon in der Nienburger Vorlage gestanden, so hätte man ihn in Magdeburg sicher nicht herausgestrichen, sondern gern mit abgeschrieben. Wir erhalten somit nur einen neuen Beweis von der Mannichfaltigkeit der Quellen, die dem Annalista zu Gebote standen und von der Unsicherheit, seine Angaben ohne Weiteres für Quellenrestitutionen zu ver-

1) Er fügt jedoch hier wie oben noch einmal, wohl aus anderer Quelle, die Dauer der Belagerung von 4 Monat an.

2) Günther p. 68 übersieht, dass diese Stelle gerade der Rec. A. des Ekkehard angehört, während die Magdeb. Ann. sonst in der Regel den Rec. D. oder E. folgen. Es liegt daher der Schluss nahe, dass diese auch zu den anderen Stellen der Rec. A. (1097 und 1098) erst durch die Nienburger Ann. kamen, letztere also nicht jene Ekkehard-Stelle allein enthielten.

wenden. Ich möchte daher die Verzeichnung des Erdbebens von 1088, dessen gleichzeitiges Vorkommen im Sampetrinum Scheffer besonders hervorhebt, nicht allzusehr betonen. Diese Notiz kann ihm sehr wohl durch Nienburg aus einem älteren Mainzer Exemplare der Würzb. Chr. zugegangen sein.

Die Ilsenburger Annalen.

Unter diesem Namen ist hier wohl ein weiteres sächsisches Geschichtswerk in unsere Erörterung einzuschalten, wie überhaupt erst in die Forschung einzuführen. Mit dem Alb. Ann. steht es nun zwar nicht unmittelbar in Verbindung, dagegen werden sich aber vielleicht durch Untersuchung seines Verhältnisses zu dem Rosenfelder Werke auch einige negative Resultate gegen den Anschluss anderer Werke an jene ergeben.

Bestimmt Ilsenburg betreffende Nachrichten finden sich zunächst in den Rosenf. Ann. zum Jahr 1100: die Vertreibung der Ilsenburger Mönche durch den schismatischen Bischof Friedrich von Halberstadt und den Tod Abt Otto's auf einer Wallfahrt nach Jerusalem. Beide Nachrichten sind durch Vermittlung von Nienburg auf den Ann. Saxo übergegangen, daher sowohl als auch wegen des inneren Zusammenhanges einer Nachricht von der Rückkehr mit der von der Vertreibung wird die Notiz des Annalista zu 1105 über die Wiedereinsetzung der Mönche und die Wahl des neuen Abtes Martin auf die Rosenf. Ann. zurückgehen. Aber auch die in Rosenfeld und beim Annalista zu 1090 gleichlautende Nachricht: »Herrandus abbas qui et Stephanus Halberstatensis episcopus electus est« ist eine mehr Ilsenburg als Halberstadt angehende Nachricht, die, weil Herrand zuvor Abt daselbst war, sogar nirgends anders als in Ilsenburg verzeichnet sein kann. Das würde sich sogar noch behaupten lassen, wenn es vielleicht »Herrandus Ilsenburgensis abbas« hiesse, aber das Fehlen dieses Wortes macht die Annahme eines anderen Abfassungsortes für diese Nachricht schlechterdings unmöglich.

Für die anderen beiden Nachrichten ist aber eine Vergleichung mit einem jedenfalls erst im XV. oder XVI. Jahrh. verfassten Werke, der bei Leibnitz SS. rer. Brunsvicensium III,

683 ff. abgedruckten »Chronologia abbatum Ilsineburgensium« nicht zu unterschätzen:

Ann. Rosenf.	Chronogr. abb. Ilsinb.
1100 Congregacio Hilsinburgensium monachorum Frederico Halberstadensi invasori et excommunicato subdi et obedire recusans hac de causa ab ipso coacta est claustrum suum egredi.	2. Hoc etiam anno congregatio monachorum Ilsineburgensium cum recusaret obedire Friderico invasori Halberstadensi et excommunicato coacta est ab eo claustrum egredi.
Otto eiusdem congregacionis abbas [1]) Iherosolimam causa Christi petens Antrinopolim [2]) feliciter migravit e seculo XVII. Kal. Januar. [3]) .... sepultus aput monasterium sancte Marie Dei genitricis.	1. Herrando abbate ad episcopatum Halberstadensem electo successit ei in abbatia Otto vir religiosus et prudens eiusdem loci monachus. Hierosolymam causa Christi petens venit Antrinopolim et ibi mortuus et in civitate Bara ad S. Mariam sepultus est anno 1100 XVI. Kal. Januar.
Ann. Saxo. 1105. Ilsineburgenses quoque monachi qui Fridericum episcopum declinantes iam per quinquennium exularunt regio iussu honorifice reversi,	Monachi autem Ilsineburgenses qui eundem Fridericum pseudoepiscopum declinantes per quinquennium exularant ex iussu Henrici V. regis honorifice regressi sunt.
Martinum abbatem elegerunt.	Monachi anno 1105 in monasterium regressi Martinum eiusdem coenobii monachum ex familia Landgraviorum Hassiae 2. Kal. Julii in abbatem elegerunt, quem Ruthardus Moguntinus archiepiscopus in Katelenborch 3. Id. Novbr. consecravit.

Ist der Zusatz, dass Abt Martin aus der Familie der Hessischen Landgrafen stamme, auch völlig werthlos, so verdienen die Bemerkungen über Datum der Wahl und Weihe schon mehr Beachtung; auf weitere Bahnen führt uns aber erst die Angabe der Abts-Chronologie, dass Otto in der Marienkirche »zu Bari«

---

1) Ilsineburgensis abbas — Ann. Saxo.
2) Andrinopoli — Ann. Saxo.
3) XVII. Kal. Jan. fehlt beim Ann. Saxo.

begraben worden sei. Da nun dem Annalisten bei sonst äusserst geringen Abweichungen gerade diese Angabe fehlt, so war sie sicher auch schon im alten Rosenf. Original nicht enthalten und man hätte nach diesem glauben müssen, Otto sei entweder in der Muttergotteskirche zu Adrianopel (?) oder zu Rosenfeld beigesetzt worden. Durch die Worte »in civitate Bara« gewinnt die ganze Mittheilung erst ein richtiges Verständniss, sie können daher nicht Zusatz sein, sondern müssen einer ursprünglicheren Fassung angehört haben. Andrerseits kann aber wegen des gleichmässigen Mangels dieser Worte in den Rosenf. Ann. und im Ann. Saxo die Ilsenburger Abtsgeschichte die ihr Kloster betreffenden Notizen nicht erst aus jenen beiden Werken gesammelt haben. Dass sie dieselben aus dem unendlichen Nachrichten-Vorrath des Ann. Saxo herausgefunden haben, möchte überhaupt nicht in das Bereich der Möglichkeiten gehören. Im Gegentheil tragen die die allgemeinen Verhältnisse berührenden Stellen der Chronologie eine ganz andere Fassung als beim Annalista und in den Berichten über Halberstädter Angelegenheiten zeigen sich weitgehende Differenzen, während wohl gerade für die Zeit Herrands eine gemeinschaftliche Quelle der Abtsgeschichte wie dem Chronicon Halberstadense (ed. Schatz) zu Grunde liegen mag [1]).

Die somit festgestellte unabhängige Benutzung alter Ilsenburger Nachrichten durch die Ilsenburger Chronologie und durch die Rosenf. Ann. kann demnach bei der eben so unläugbaren Uebereinstimmung doch wohl nur dadurch bewirkt sein, dass die

1) Ann. Rosenf.	Chronol. abb. Il.	Chr. Halberst.
1102 Herrandus qui et Stephanus Halberstadensis episcopus et legatus domni apostolici plurimum persecucionis pro iusticia perpessus 9. Kal. Novemb. presentem vitam finivit in Domino.	At ille igne tribulationis adustus irreprehensibiliter vivens post multas tribulationes quas sustinuit vera hortia Christi factus V. Kal. Novemb. obiit ac in monasterio Reinersborne sepultus est anno 1103. Alii volunt eum Ilsineburgae sepultum esse.	Cumque in hac miseria et in tali contemptu igne tribulationis exustus aliquos annos irreprehensibiliter deguisset, post multas angustias vera Christi hostia factus 10. Kal. Novembr. hanc vitam temporalem pro eterna feliciter commutavit. Corpus autem ipsius in monasterio Reineresburnensi, in quo ipse monasticam vitam duxerat, in domino requiescit.

Ann. S. Burchardi, bevor sie nach Rosenfeld gelangten, sich in Ilsenburg oder in den Händen Ilsenburger Mönche befanden, die in sie wie in ihre alte Klosterchronik mit denselben Worten jene Eintragungen machten, hier also die Ilsenburger Ann. als eine Zwischenstufe angenommen werden müssen, aus denen sich durch Hinzutritt Rosenfelder Localnachrichten und reichsgeschichtlicher Notizen die Rosenf. Ann. erst herausgebildet haben.

Es wird sich nunmehr aber fragen: wann sind die Ann. S. Burchardi zuerst nach Ilsenburg gekommen und bis wie lange hat sich ihr dortiger Aufenthalt erstreckt? Der erste dieser Zeitpunkte bestimmt sich durch die Verzeichnung der Ermordung des Grafen Sigehard 1104, deren Zugehörigkeit zur Würzburger Ueberlieferung oben nachgewiesen, wodurch allerdings Jaffé's und Wattenbachs[1]) Annahme, dass Bischof Herrand die Ann. S. Burchardi nach Norddeutschland übergeführt habe, unhaltbar wird, da dieser bereits zwei Jahre zuvor verstorben war. Er mag wohl beigetragen haben besondere Beziehungen zwischen Würzburg und den sächsischen Klöstern herzustellen, doch haben wir auch ohne solche Männer einen lebhaften und regen Verkehr der damaligen Benedictinerstiftungen zu beobachten Gelegenheit gehabt.

Für den Verbleib des Annalenwerkes in Ilsenburg giebt zunächst nur bis zum Jahr 1105 die Nachricht von der Rückkehr der Mönche und die Wahl des Abtes Martin einen sicheren Anhalt. Weitere Localnachrichten finden sich nicht bemerkt, obwohl noch bei Lebzeiten Paschalis II., Adelgots von Magdeburg und Ludwigs von Thüringen, also zwischen 1107 und 1118, die Zerstörung des Schlosses Ilsenstein zu Gunsten des Klosters, 1120 ein Brand und bald darauf ein Neubau der kirchlichen Gebäude stattfand. Sollte davon Nichts in unsere Ann. übergegangen sein, wenn sie damals dort noch verwahrt wurden? Schliesslich sei noch erwähnt, dass die Chronologie der Amtsführung des Abt Martin (1129) grosses Lob spendet; neben der Verwaltung der Klostergüter, neben seiner Sorge für umfangreiche Bauten rühmt sie ihm nach, dass er dem Kloster »multos divinae paginae libros comparaverat«, eine Thätigkeit, die sicher auch der Geschichtsschreibung zu Gute gekommen ist.

---

1) Geschichtsq. p. 373.

Befanden sich nun also, wie wir gesehen, die Ann. S. Burchardi zunächst während des 1. Jahrzehntes und eines Theiles des 2. Jahrzehntes des XII. Jahrh. in Ilsenburg und gelangten von hier aus erst später nach Rosenfeld, so ist wohl mit Recht noch die Frage aufzuwerfen, ob nicht auch ein Theil der reichsgeschichtlichen Notizen, die die Rosenf. Ann. über den Würzb. Quellenstamm hinaus enthalten, diesem schon in Ilsenburg hinzugefügt worden sei. Dies hinsichtlich der Wunderzeichen 1096, der Geschichte des Abfalles Heinrichs V. von seinem Vater und der anderen Mittheilungen bis 1118 hin anzunehmen, würde nach dem Obigen Nichts entgegenstehen. Die in dieser Zeit Rosenfeld speciell betreffenden Nachrichten können dort später eingeschaltet sein, wie auch die alten Ilsenburger Notizen an früheren Stellen in die Würzb. Vorlage eingereiht wurden. Dazu will es mich bedünken, als wenn gerade in der Zeit bis 1117 unser Annalenwerk ein viel geringeres Interesse für das eigentliche Niederdeutschland zeige, als man dies in Rosenfeld erwarten muss; einer weit grösseren Beachtung scheinen sich dagegen die Ereignisse in den Harz- und Saalgegenden zu erfreuen, wofür wohl besonders die Erwähnung von Alsleben und die genaue Kenntniss der Ereignisse von 1112 und 1113 sprechen möchten.

Ich darf hier vielleicht schon andeuten, dass sich später noch andere Momente ergeben werden, um auch die Niederschrift der reichsgeschichtlichen Notizen bis 1117 in Ilsenburg wahrscheinlich zu machen.

4. Die II. Recension der Annales Colonienses Maximi.

Gegen die Ansicht des Herausgebers derselben wies Max Lehmann[1]) schon nach, dass sie vor 1106 nicht ausschliesslich dem Ekkehard gefolgt seien, sondern zu einer Reihe von Jahren[2]) denselben mit Stellen aus den Hildh. Ann. durchsetzt hätten. Er übersah hierbei jedoch 1081 die Nachricht von dem grossen

1) De Annalibus qui vocantur Colonienses Maximi quaestiones criticae. Berl. Dissert. 1867. p. 20, 21.

2) 1048, 1070, 1071, 1072, 1073, 1078, 1080, 1081, 1086, 1091, 1093, 1094, 1099 und 1100.

Brande in Mainz, der in den Hildh. Ann. nicht berichtet wird, auch dem Ekkeh. nicht angehört, uns aber auf die Ann. S. Albani führt, aus denen somit auch die anderen Nachrichten entnommen sind [1]). Die hier benutzte Form derselben bietet indess auch noch einige andere beachtenswerthe Eigenthümlichkeiten.

Die Geburt Heinrichs IV. 1048 wird mit den einfachen Worten: »Heinricus IV. nascitur« mitgetheilt, was weit eher auf eine gleichzeitige Eintragung deutet, als die Albaner Lesung »Heinricus imperator nascitur«, die eine Eintragung oder Abschrift mindestens nach 1084 bedingt. Aehnlich vermerken sie 1081, wo die Alb. Ann. durch ihr: »Heinricus rex natus est, iunior filius« ebenfalls auf spätere Zeit verweisen, nur: »Heinricus iunior nascitur« [2]).

Zur Schlacht an der Streu 1078 haben sie den Zusatz: »a Rudolfo contra Heinricum regem«, den wir in den Alb. Ann. zwar vermissen, doch schon in der Peterschronik (oben p. 68) in dem »a Rudolfo, qui regnum invaserat, contra Heinricum regem« wiederfanden.

Auf keinen Fall ist auch 1065 das »sanctus Cono Trevirorum episcopus martyrizatur«, wie die Ausgabe annimmt, aus den Ann. Brunvilarenses [3]) abgeleitet; es erinnert vielmehr in seiner Form deutlich an die Alb. Ann.; in der Jahreszahl weicht es allerdings ab und kommt der Wahrheit etwas näher, wie auch die Magdeb. resp. Nienburger, wenn es auch noch nicht ganz mit ihnen übereinstimmt. Ein anderer ähnlicher Berührungspunkt mit den Magdeb. oder Nienburger Jahrbüchern ist wohl in einer ziemlich gleichartigen Einschaltung des Todes Graf Meinfrieds von Magdeburg in den Bericht der Schlacht bei Fladenheim zu erblicken.

Für die Krönung König Conrads, die die Cölner Ann. 1089 mit dem Worten: »Cunradus filius eius senior in regem unguitur

1) Genau wie die Alb. Ann. schreiben auch 1100 die Cölner: »Udo et alii plures Saxonum«, während die Hildh. nur »Udo et plures Saxonum« haben.

2) Die wahrscheinliche Rosenf. Lesart: »Heinrico regi natus est filius, iunior Heinricus« leidet gleichfalls nicht an diesem Fehler.

3) Ann. Brunwilarenses SS. XVI, 725 haben, 1066 . . . Cuono ad sedem episcopalem a Treverensibus non admittitur, sed captus ab ipsis precipitio dampnatur.

Aquisgrani« bringen, lässt sich in unserer ganzen Quellenfamilie zwar keine Parallele [1]) aufweisen, doch mag man wohl vermuthen, dass der Cölner Annalist diese Nachricht auch eben daher entnommen, von wo seine anderen Zuthaten herrühren.

Wenn nun auch, wie weder von Lehmann noch von Scheffer-Boichorst bemerkt, die Nachricht vom Tode Wilhelms von England und seinem Wiedererscheinen zu 1100, die wir beim Annalista Saxo und in den Magdeburger Ann. unter den Nienburger Einfluss setzen mussten, hier wieder auftaucht, so wird indess die Entscheidung ihrer Herkunft dadurch in Nichts gefördert. Sie kann, wie dort, hier ebenso gut dem bisher benutzten Albaner Werke angehören, als auch dem Rosenf., dessen Einwirkung in mehreren der folgenden Jahre unleugbar hervortritt. Die Uebereinstimmung mit den Magdeb. Ann. und Ann. Saxo ist für 1113 schlagend genug:

Ann. Col. Recens. II.	Ann. Magdeb.
1112 Werra inter imperatorem et principes Saxonie, in qua Wibertus et Sigefridus palatinus còmes eius perdunt gratiam,	1113 Werra inter Heinricum regem et principes Saxoniae, in qua Wicbertus et Sigifridus palatinus comes eius gratiam perdunt. Qui fugientes ab eo, ab Hagero in quadam villa deprehensi,
Wibertus quidem capitur et regi offertur et Sigefridus vulneratur, ex quo postea moritur.	Wicbertus quidem capitur et regi offertur; Sigifridus vero vulneratur, ex quo vulnere non multo post moritur.

Der Ann. Saxo und die Magdeb. Ann. haben diese Nachricht durch Vermittlung von Nienburg, die Ann. Palid. direct aus Rosenfeld erhalten. Da sich nun aber ebenso wie dort (vgl. oben p. 86) auch hier keine gemeinschaftliche Quelle finden lassen wird, aus der die Rosenf. Ann. zusammen mit den Cölner

1) Der Ann. Saxo selbst kann nicht einmal eintreten, denn er schreibt schon 1087: Cuonradus filius imperatoris a Sigewino Coloniensi archiepiscopo in regem consecratur Aquisgrani. Wäre in der Cölner Vorlage Siegewins Theilnahme erwähnt gewesen, so hätte man sie sicher nicht bei Seite gelassen, allerdings hätte sich dies auch schlecht mit der vorangehenden Nachricht von Siegewins Tod vertragen, woran aber nur die falsche Datirung der Cölner Ann. Schuld trägt. Vielleicht arbeitete aber der Ann. Saxo auch zwei Quellen an dieser Stelle zusammen.

geschöpft hätten, so ist es nur möglich, dass das Rosenf. Werk auch den Cölner Jahrbüchern hier zu Grunde liegt. Dieselben Verhältnisse sind auch schon für 1111 massgebend, wo die uns vorliegenden Rosenf. Ann. noch im Grossen und Ganzen den Wortlaut, wenn auch nicht so genau wie die Magdeburger, aufbewahrt haben. Man vergleiche:

Ann. Colon. II. Rec.	Ann. Magdeb.
1111 (Imperatori) . . . . tradidit *privilegium* quod postea eo recedente *iussit vocari pravilegium* omnes in parte eius sentientes *excommunicans* Rome synodo habita contra eum 125 *episcoporum.*	1112 Paschalis papa congregato 125 *episcoporum* et plurimorum catholicorum cetu . . . promulgavit edictum . . . . . cassans omnia dicta scriptaque privilegii prioris, ducens *privilegium* ab imperatore per violentiam extortum *non debere dici privilegium sed pravilegium* . . . . et ne quid auctoritatis et efficacitatis haberet penitus *excommunicavit.*

Eine weitere Spur fände sich vielleicht noch 1117, wo die Recensio II., besonders Cod. 2, gerade in dem, worin sie von Rec. I. verschieden, der Rosenf. Fassung etwas näher tritt.

Ann. Col. Rec. I.	Ann. Col. Rec. II.	Ann. Rosenf.
In octava sancti Johannis evangeliste late per orbem terra terribili et inaudito hactenus terre motu concutitur.	In octava sancti Johannis evangelistae *terre motus fit* maximus late per orbem *plurima edificia corruere.*	*Terre motus factus est adeo ut plura menia corruerent.*

Hierauf beschränken sich aber alle Berührungspunkte der Cölner und Rosenf. Ann. Vor 1111 und gleichzeitig mit der oben dargelegten Benutzung der Alb. Ann. liessen sich solche noch nicht feststellen. Er hat daher wohl am Meisten für sich, anzunehmen, dass in Cöln ein bis 1101 reichendes dann aber durch Rosenf. Material fortgesetztes Exemplar der Alb. Ann. vorgelegen habe. Die Verbindung der beiderseitigen Ueberlieferung kann nach dem Vorgange der Nienburger Arbeit nichts Auffälliges haben und ich würde sogar keinen Anstand nehmen auf Verwendung eben dieses Werkes auch in Cöln zu schliessen, wenn nicht die Nachricht vom Slavenzuge Udo's 1100, bei der wir in den Nienburger Ann. eine Verschmelzung des Alb. und Rosenf. Wortlautes beobachteten, von

den Cölner Ann. in der reinen Alb. Fassung verzeichnet wäre. Auf jeden Fall aber steht auf Grund der hier besprochenen Abweichungen, sowie des Mangels aller ganz bestimmt auf S. Alban bezüglichen Hinweise die für die Zeit bis 1100 benutzte Vorlage weniger mit dem Alb. Exemplar als mit der nur allgemein als Mainzisch zu bezeichnenden Ueberlieferung, die in Nienburg verwandt wurde, auf einer Stufe. — Doch auch dafür erlangen wir nicht völlige Sicherheit, dass die Alb. und Rosenf. Nachrichten dem Cölner Annalisten bereits in einer Verbindung zugegangen sind, sondern die Möglichkeit einer getrennten Benutzung beider Quellen bleibt eine offene Frage, namentlich so lange der genaue Text der Rec. I. der Cölner Jahrbücher noch verborgen ist. Bis zur Herausgabe desselben muss daher, so gern ich hier Scheffer's Ansicht von einer selbstständigen Benutzung der Alb. Ann. vor 1100 durch den Schreiber der Rec. II. beipflichte, doch noch der älteren von v. Giesebrecht[1]) vertheidigten Theorie, dass die Alb. Ann. bis 1100 über Paderborn in die Recensio I. und von dieser in die zweite geflossen seien, eine gewisse Berechtigung eingeräumt werden. Hinsichtlich jener Rosenf. Nachrichten aber zu 1111, 1112 und 1117 ist die Unabhängigkeit der Rec. II. von der I. augenscheinlich nicht anfechtbar.

5. Die Annales Disibodenbergenses.

Die enge Verwandtschaft derselben mit den Ann. S. Alb. steht sowohl durch die Wiedergabe der Alb. Localnachrichten als auch durch die Beibehaltung auffälliger Wendungen jener wie 1089 die Bezeichnung der Lage Gleichens durch: »in Thuringia iuxta Erphesfurt situm« ausser allem Zweifel. Neben der Verwendung dieser Vorlage geht zwar schon von 1078—1082 die des Marianus Scottus einher, doch kann das mit einer Alb. Fortsetzung versehene Exemplar desselben[2]) nicht als Grundlage gedient haben, da es nicht alle in die Disib. Ann. eingewebten Notizen enthält.

Mit dem bekannten bis 1101 reichenden Alb. Werke findet

1) Kaiserzeit III, 1014. Dagegen Scheffer l. c. p. 2, 19, 21.

2) Vorrede M. G. SS. XVII, 4. M. G. SS. V, 562. Codex 1 des Marian.

sich nun zwar die letzte Uebereinstimmung in der Weihnachtsfeier dieses Jahres, der weitere Bericht desselben über die Verhandlungen des Kaisers mit den Fürsten, die Belehnung Heinrichs des Fetten mit Friesland und dessen unglücklichen Zug dorthin ist hier ausgefallen. Dennoch dürfte wohl Disibodenberg der Ort sein, wo man zu allererst die Benutzung und Aufbewahrung eines weitergehenden Albaner Geschichtswerkes zu vermuthen hat. Kein Kloster war so eng als dies S. Alban verbunden; die Aebte von dort unterzeichnen fast jede Disib. Urkunde, bis 1130 finden sich die Alb. Abtwechsel regelmässig verzeichnet, 1145 [1]) kurz vor dem 1. grösseren Abschnitt in der Disib. Geschichtsschreibung fehlt die entsprechende Notiz zum ersten Male. Und haben in den meisten Fällen solche Aufzeichnungen nicht immer den Grundstock zur ganzen Annalistik geboten? Sind sie uns hier nicht immer der sicherste Prüfstein gewesen, um den engeren Anschluss anderer Werke an S. Alban nachzuweisen? Dass aus der fliessenden Erzählung der Hildh. Ann. über die Jahre 1104—1107 Nichts in die Disib. Jahrbücher übergegangen ist, kann, nachdem wir deren Entstehung in Speier oben dargelegt, durchaus nicht abhalten, eine Herübernahme dürftiger Alb. Nachrichten aus dieser Zeit nach Disibodenberg anzunehmen. Eine solche möchte ich schon in der Angabe der Osterfeier des Kaisers in Lüttich 1101 finden, die schon mehrmals, beim Sampetr., Ann. Saxo und den Magdeb. Ann. besprochen wurde und sich möglicher Weise nach S. Alban verweisen liess. Was dort weiter über die Schwertleite des jungen Königs bemerkt war, kann in Disibodenberg eben so leicht, wie jene nicht unwichtigen Ereignisse der Weihnachtsfeier 110⁰/₁ übergangen worden sein. Noch mehr ins Gewicht fallen aber einige Anklänge an die Hildh. Ann. zwischen 1102 und 1109, aber doch gerade nur an solche Stellen, die wir oben p. 56 ff. als den muthmasslichen dort aufbewahrten Alb. Ann.-Stamm ausschieden.

Ann. S. Disib.	Ann. Hildh.
1104 Johannes Spirensis episcopus obiit.	1104 . . . Obiit Joannes Spirensis episcopus.

1) Werners Tod und Heinrichs Nachfolge in diesem Jahre beweisen zwei Urkunden beider von 1145 bei Joannis Scr. rer. Mogunt. II, 750.

Ann. S. Disib.	Ann. Hildh.
1106 Romanorum 96. quintus Henricus filius Henrici tertii imperatoris regnavit annis viginti.	Romanorum 96. Heinricus rex expulso patre cepit regnare 1106.
1109 Eodem anno desponsata est ei filia regis Anglorum.	1109 Eodem anno desponsavit filiam regis de Anglica terra.

Mit dieser noch am Schärfsten übereinstimmenden Notiz gehen aber gerade die Hildh. Ann. in die aus Paderborn stammende Fortsetzung über. So wenig wahrscheinlich mir nun selbst aber eine Verbindung der Paderborner mit der Alb. Geschichtsschreibung ist[1]), so traten doch schon oben beim Sampetrinum auffällige Anklänge zwischen der Mainzer Quelle desselben und der Cont. Paderb. hervor, an die auch die Disib. Ann. heranreichten, und hier zeigen sich noch weitere Uebereinstimmungen, deren Ursache sich nicht auf den blossen Zufall zurückführen lässt.

Ann. S. Disib.	Cont. Paderb.
1111 Rex natale Domini apud civitatem Florentiam celebrat, et post pascha a papa imperator consecratur.	1111 Rex natalem Domini apud Florentiam celebrat.
1112 Imperator natale Domini Goslariae celebrat[2]).	1112 Imperator natalem Domini Goslariae celebrat.
1114 Imperator natale Domini Babinberg celebrat et post epiphaniam apud Moguntiam nuptias fecit.	1114 Imperator natalem Domini Bavenberg celebrat. Altera die post epiphaniam ... nuptias filiae regis Anglici .... consummat.
1115 Imperator natale Domini Goslariae celebrat.	1115 Imperator natalem Domini Goslariae celebrat.
1116 Imperator natale Domini Spirae celebrat et post octavam epiphaniae Adelbertus archiepiscopus apud Coloniam in festo	1116 In nativitate S. Stephani Mogontinus electus ab Ottone ve-

1) Vgl. über diesen Punkt Scheffer, Ann. Patherb. p. 19, 20. Forschungen XI, 497. G. G. A. 1870. p. 1793.

2) Die 1113 in Disibodenberg verzeichnete Weihnachtsfeier in Erfurt fehlt allerdings in der Paderb. Fortsetzung der Hildh. Ann., findet sich dagegen in der anderen Ableitung des Paderb. Werkes, den Ann. Colon., ganz gleichlautend wieder.

Ann. S. Disib.	Cont. Paderb.
S. Stephani prothomartyris ab Ottone Babinbergense episcopo consecratur [1]).	nerabili Bavenbergensi episcopo ordinatur.
1117 In octava S. Johannis ewangelistae terrae motus ..... tam terribilis per totum orbem terrarum facta est . . .	1117 In octava S. Johannis evangelistae late per orbem terribili et inaudito hactenus terremotu terra concutitur.
Sed maxime in Italia . . . tam periculosus et horribilis .. ut .. Dei judicium . . . homines expectarent.	Maxime vero in Italia minax hoc periculum per multos dies .. desevit.

Die beiderseitige Annäherung in diesen letzten Bemerkungen und der weiteren Schilderung des Erdbebens hob selbst Scheffer p. 133 n. 1 hervor, so sehr er die anderen Punkte der Vergleichung verwirft und durch die Identität der berichteten Facten zu erklären meint. Der gleiche Bericht einer Weihnachtsfeier mag allerdings in vielen Fällen ein nur unzuverlässiges Kennzeichen der Quellenverwandtschaft sein, doch tritt derselbe auf eine Reihe Jahre hinaus hier so gleichmässig in beiden Werken auf und zeigt sich selbst in untergeordneten Punkten Uebereinstimmung, wie 1111 in dem »apud Florentiam«, dem Genitiv des Ortes in den folgenden Jahren und dem durchgängigen Gebrauche des »celebrat«, so dass den Disib. Ann. ein gewisser Zusammenhang mit der Paderb. Ueberlieferung nicht abzusprechen ist. Für die letztere — das wird Scheffer vielleicht aussöhnen — braucht er ja nicht direct auf S. Alban zurück zu gehen, es mag wohl eine ältere gemeinsame Quelle vorliegen, die in Paderborn bearbeitet, in S. Alban nur dürftig aufgenommen wurde und von hier nach Disibodenberg gelangte, gerade auf dieselbe Weise und in Verbindung vielleicht mit der Notiz zu 1116: Theodoricus abbas S. Albani obiit, pro quo Bertolfus constituitur. Die Zusammengehörigkeit dieser und der anderen an den Paderb. Wortlaut anklingenden Nachrichten noch mehr zu sichern, gelingt uns durch den Beweis, dass alles Andere,

1) Der Disib. Compilator scheint sehr flüchtig zu arbeiten. Schon oben 1114 liegt ein nachlässiges Ausfallen des »altera die« vor; hier nimmt er wohl aus dem 1115 voraufgehenden Bericht über die Schlacht am Welfesholze die Datirung »post octavam Epiphaniae«. Mit dem »in festo S. Stephani« ist sie ja ganz unverträglich.

was die Disib. Ann. neben jenen in diesen Jahren an Mittheilungen enthalten, aus einer anderen einheitlichen Quelle herzuleiten ist.

Hierfür würden zunächst die schon von Scheffer hervorgehobenen Uebereinstimmungen mit den Rosenf. Ann. in Betracht kommen, nämlich: 1087 die Uebertragung des h. Nicolaus, 1093 die Erhebung König Conrads, 1096 die grossen Himmelserscheinungen, 1097 das Toleranzedikt für die Juden, 1103 der Tod Cunos von Beichlingen, 1105/6 die eigenthümliche Schilderung der Kämpfe Heinrichs V. mit seinem Vater, 1107 der Blitzschlag in Goslar und der Zug nach Flandern, 1108 der erfolglose Kampf in Ungarn, 1109 der in Polen, 1110 und 1111 der Römerzug [1]). Auch weiterhin möchten noch Theile der Jahre 1115 und 1117 hierher zu rechnen sein, denn bei der Schlacht am Welfesholze scheint doch das Rosenfelder »plurimis suorum amissis« unserm »multos suorum perdens« zu entsprechen, ebenso wie beim Erdbeben von 1117 der Annalist hier »ut plura aedificia corruerent«, dort »ut plura menia corruerent« schreibt, während der übrige Theil seines Berichtes, wie eben gezeigt, an die Paderb. Lesart anstreift. Schliesslich wird auch nach dem früheren Beweise der Abhängigkeit des Honorius von dem Rosenf. Werke dadurch, dass er zwischen den Bericht von 1111 und die Schlacht am Welfesholze die Bemerkung »Despoliata urbe revertitur, in sacerdotes Domini et principes crudelitur grassatur. Ob hoc principes contra eum iurant [2]) et a regno armis propellunt« einschiebt, die Angabe der Disib. Ann. zu 1114 »Principes regni coniurant adversus regem« sich unbedenklich der obigen Aufzählung anschliessen lassen.

Hierin hat Scheffer vollkommen Recht, wenn er für Disibodenberg die Verschmelzung jener Alb. Quelle mit einer anderen behauptet, befindet sich jedoch auf einem entschiedenen Abwege,

---

1) Während hier die Ereignisse beider Jahre nach der kaiserlichen Encyclica unter 1110 zusammengefasst sind, folgt unter 1111 die oben schon hervorgehobene Weihnachtsfeier (111⁰/₁) zu Florenz und die Nachricht von der Krönung in annalistischer Form, also ein vollkommen doppelter Bericht, der nur das Resultat einer Verarbeitung zweier Quellen sein kann.

2) Damit ist wohl der Schwur der sächsischen Fürsten zu Kreuzburg gemeint. v. Giesebrecht, Kaiserz. III, 828.

diese Annahme auch auf die Rosenf. Ann. zu übertragen [1]). Sie haben ja bekanntlich nie mit S. Alban in directer Beziehung gestanden, sie hatten sich schon in der älteren Zeit der Würzb. Quelle bedient und zu eben derselben gehörten, wie wir im 1. Abschnitt dieser Abhandlung sahen, auch die mit Disibodenberg hier gleichlautenden Nachrichten zu 1087, 1093, 1097 und 1103. Die anderen aber oben aufgeführten Nachrichten zu 1096 und aus der Zeit von 1105—1117 wurden nachweislich erst an einem anderen Orte — nach den bisherigen Resultaten bleibt uns eine Wahl zwischen Rosenfeld und Ilsenburg — der Würzb. Ableitung hinzugefügt; wenn sie nun aber in Disibodenberg ebenso übereinstimmend recipirt wurden, wie jene ursprünglich Würzb. Berichte, so müssen sie mit diesen doch schon vor der Benutzung in Disibodenberg zu einem Ganzen vereinigt vorgelegen haben. Das kann nun sowohl in Rosenfeld als in Ilsenburg der Fall gewesen sein und es werden daher die Uebereinstimmungen mit Rosenfeld darauf hin zu prüfen sein, ob sich zwingende Gründe für die directe Benutzung des dortigen Annalenwerkes in Disibodenburg oder für das gleichzeitige Vorliegen einer gemeinsamen einheitlichen Quelle in Disibodenberg und in Rosenfeld ergeben; im letzteren Falle könnte dann nur auf die Ilsenburger Ann. geschlossen werden. Wattenbach nahm bisher den ersten dieser beiden Fälle an, während Waitz früher wie später mehr für eine gemeinschaftliche Quelle in die Schranken trat und dieselbe in S. Burchard in Würzburg suchte [2]). Hier hätte man, wie früher einzelne Abänderun-

1) In Forschungen XI, 497 protestirt er allerdings gegen Waitz's Vorwurf über die Annahme, dass man in Rosenf. und Disib. zwei gemeinschaftliche Quellen gehabt und gleichartig verbunden habe. Wenn er dort sagt: »dies habe ich eben nicht angenommen«, so kann doch nur das Wort »gleichartig« damit gemeint sein, denn das hat er allerdings nicht ausgesprochen, liegt aber trotz der p. 190 Zeile 1—6 hervorgehobenen anscheinenden Ungleichartigkeiten nahe genug zu schliessen. Eine umgekehrte Ordnung derselben Ereignisse, die mit denselben Worten berichtet werden, wie es hier stattfindet, ist doch noch immer gleichartig genug, als dass man von Zusammenarbeitung aus zwei verschiedenen Quellen sprechen könnte; sie kann höchstens durch Benutzung einer Quelle an zwei verschiedenen Orten bewirkt sein.

2) Geschq. p. 491. Nachr. v. d. Gött. Univ. 1866. p. 308. G. G. A. 1870. p. 1794.

gen im Text der Würzb. Chr. anbringen, so auch die Erzählung jener Wunder zu 1096 einschalten und eine Fortsetzungbis 1117 anschliessen können, in welcher Form dann das Werk in Disibodenberg wie in Rosenfeld benutzt worden wäre. Es sind besonders Anklänge an die Elwanger Ann., die hierfür geltend gemacht wurden:

Ann. Rosenf.	Ann. S. Disib.	Ann. Elw.
deest.	1101. Cuonradus filius imperatoris in Italia obiit.	Cuonradus filius imperatoris moritur.
deest.	1106. Imperator ante natale Domini a filio capitur.	Heinricus imperator dolis filii sui circumventus capitur.
1107. Deinde rex Flandriam cum manu valida intrat.	1107. Eodam anno rex Flandriam cum valida manu intrat.	Heinricus rex cum exercitu Flandriam ingreditur.
1114. Henricus associatus est regi Anglorum, ducens Machthildam uxorem, celebrans nuptias apud Magontiam magnifice.	1114. Imperator natale domini Babinberg celebrat et post epiphaniam apud Mogontiam nuptias fecit.	1114. Heinricus imperator nuptias apud Mogontiam habuit.

Trotz gewisser Aehnlichkeiten können diese Notizen wohl nicht zu Annahme einer fortdauernden gemeinschaftlichen Quelle zwingen; auch müsste man dann sogar, da die Elwanger Ann. nur durch die Würzb. Chr. mit den Ann. S. Burchardi Gemeinschaft haben, erst noch auf ein weiteres Bestehen dieser schliessen, eine Behauptung, die für spätere Zeit als 1104 nur auf schwachen Füssen steht. Und während einerseits durch die Geschichte des Abfalls Heinrichs V. sich eine mehr sächsische Gesinnung hindurchzieht, tritt alle früher aufrechterhaltene Beziehung zu Würzburg zurück. Von den vorher in Rosenfeld sorgfältig notirten Abtswechseln in S. Burchard fehlt seit 1085 jede Andeutung. Der Tod Bischof Emhards (28. Febr. 1104), der Würzburg gewaltig in den Strudel der Kämpfe zwischen Vater und Sohn hineinriss, das Schisma zwischen Erlung und Rupert wird in Rosenfeld mit keinem Worte berührt. Nur in Disibodenberg vermerkte man 1105, also zum falschen Jahre, und ganz ausser allem Zusammenhange: Emehardus Werzeburgensis episcopus obiit. Zu alle diesem kommt aber noch, dass die Ann. S. Burchardi nicht direct von dort nach Rosenfeld gelangten, sondern inzwischen und zwar vor 1118 noch einige

Zeit in Ilsenburg verweilt haben müssen. Wir kehren hier also zunächst zu der Frage zurück, ob sich abgesehen von allen örtlichen Beziehungen nur durch Textvergleichung der Rosenf. und Disib. Ann. eine gegenseitige Benutzung oder gemeinschaftliches Schöpfen aus einer 3 Quelle erkennen lässt.

Leider befleissigt sich aber der Disib. Annalist bei seiner Compilation keineswegs der Consequenz, bald beliebt es ihm seine Vorlagen phrasenhaft zu erweitern [1]), bald bis auf ein Minimum der Verständlichkeit zu kürzen; es zeigen so die einzelnen Jahresberichte in ihrem Umfange die grössten Unterschiede. Manche Abweichungen von den Rosenf. Ann. sind indess nur anscheinend und durch deren spätere Ueberlieferung bewirkt, wogegen Honorius und die älteren Benutzer des Rosenf. Werkes die bessere Lesart aufbewahren, wie 1107, wo die Disib. Ann. mit dem Honorius zusammen lesen »in Goslariensi oppido«, während die Rosenf. Handschrift »Goslarie« hat, ebenso ein »devastat« der Disib. und ein »vastat« des Honorius dem »domat« der Rosenf. und ein »subjugavit« der letzteren einem »subjugat« der beiden ersteren gegenüber steht. Wie leicht würde man daher 1086 den Disib. Satz »Henricus rex Saxoniam ingreditur et patriam undique praedio et incendio vastat« zur Vervollständigung der Rosenf. Ann. heranziehen dürfen, wenn in denselben nicht nur »Henricus rex Saxoniam vastat« stünde und auch, wie oben p. 28 ersichtlich, schon in der Würzb. Chr. nie mehr gestanden haben könnte. Dieser Satz wird daher wohl einer anderen sächsischen Quelle angehören, deren Bekanntsein in Disibodenberg aus dem, was 1075 über Heinrichs Aufenthalt

1) So heisst es 1096 statt des einfachen »Die advesperascente« der Rosenf. Ann. hier höchst schwülstig »sole ad occasum ruente«. Der in Rosenfeld die ganze Pointe enthaltende Satz der Wundererzählung »ut ergo hec manifesta fierent, que signa portenderent, quidam cui nomen Petrus« wird verkehrt in »dum ergo ista prae oculis adhuc haberentur, ecce quidam inclusus, cui nomen Petrus«, wodurch er wohl an Eleganz gewinnt, seinen Zweck aber keineswegs erfüllt. Auch das, was die Disib. Ann. am Schlusse dieses Berichtes über den Rosenf. Bestand hinaus enthalten, verräth durch das Gezwungene des Anschlusses eine Herkunft aus einer anderen Quelle: etiam mulieres quam plurimae hoc iter sunt aggressae. *Mirabilis enim spiritus illius temporis homines impulit ad hoc iter aggregiendum. Nam feminae in hanc expeditionem exeuntes . . . .*

in Sachsen und die Unstrutschlacht, 1076 über die Gefangenschaft der sächsischen Fürsten und 1089 über die Belagerung Gleichens ausführlich berichtet wird, deutlich hervorgeht.

Aber selbst die in den im Allgemeinen übereinstimmenden Stellen der Rosenf. und Disib. Ann. uns doch aufstossenden kleinen Differenzen geben nur geringen Aufschluss über die vorliegende Frage. So lässt sich daraus, dass 1096 die Disib. Ann. zwei, die Rosenf. nur eine Himmelserscheinung berichten, noch nicht schliessen, dass die letzteren eine gemeinschaftliche Quelle mangelhaft excerpiren; die Disib. Jahrbücher fügten wohl eher das eine Wunder aus anderer Quelle bei[1]). Auch aus der verschiedenen Anordnung der Sätze in dem beiderseitigen Berichte über das Auftreten Peters von Amiens lässt sich nichts Sicheres folgern[2]) und in den folgenden Vergleichen:

Ann. Rosenf.	Ann. Disib.
1105 Hac igitur stimulatus iniuria pater infecto negocio revertitur.	1105 Henricus de discessione filii tristatus, intermissa iam dicta expeditione, infecto negotio revertitur.

1) Hätte je ein mittelalterlicher Historiker, wenn er in seiner Quelle zwei Wundererzählungen vorfand, eine unterdrückt? Wohl schien ihm eine solche nicht ausreichend, so dass er lieber noch eine zweite anderswoher heranzog. Für diesen Hergang in den Disib. Ann. spricht auch die ungewöhnliche doppelte Jahreszahl »anno dom. 1095 ac sequenti, i. e. 1096« an der Spitze des Berichtes.

2)

Ann. Rosenf.	Ann. S. Disib.
Petrus emersit in finibus Hyspanie, qui ut ferebatur primum reclusus, inde claustris exiens, predicacione sua totam commovit Provinciam et non solum viros plebeios, verum etiam reges, duces ceterasque mundi potestates. Ad maiora veniam episcopos, monachos, religiosque ecclesie ordines ut se sequerentur persuasit, quendam circumferens cartulam . . . . donec impleantur tempora nationum. Consencientibus igitur dictis illius omnibus, regna rectoribus etc.	Quidam inclusus . . . Petrus in finibus Hispaniae constitutus claustris egressus totum commovit orbem quandam circumferens cartulam . . . . donec impleantur tempora gentium. Unde provocati non solum rustici, sed etiam reges, duces ceteraeque mundi potestates, ad maiora veniam, episcopi, monachi, reliqui quoque ecclesiae ordines ad hoc iter movebantur. Postremo consentientibus dictis eius cunctis regna rectoribus etc.

Ann. Rosenf.	Ann. Disib.
1106 Communicato fautorum suorum consilio presentavit sue curie patrem, ibique multis precibus ac suasionibus aggreditur. Qui tandem confessus est, se innodatum vinculo anathematis apostolice malediccionis. Expleta autem confessione celesti regi et	1106 Conmunicato consilio principum, patrem suae curiae presentavit, qui
apostolico nuncio necnon principibus terrenis inibi astantibus crucem coronam et lanceam omniaque ornamenta regalis dignitatis restituens, visitare limina apostolorum vovebat atque in decretis et preceptis domni apostolici perpetua stabilitate permanere.	pridie Kalend. Januar. apud Ingilheim praedicto filio suo coram quibusdam principibus regnum tradidit.
Et hec licet insuper omnia sibi imperata peregisset, tamen nequaquam ea que pacis sunt a filio suo adipiscitur.	Et licet haec fecisset tamen nequaquam ea quae pacis sunt a filio adipiscitur.
Magnus dux obiit 8. Kal. Sept. in Ertheneburg et sepelitur Luneburg, in monasterio, cuius ducatum obtinuit Luderus filius Gevehardi comitis.	Magnus dux Saxonie obiit, cuius ducatum obtinuit Lutgerus comes filius Gevehardi, cum non haberet heredem.

kann 1105 das »intermissa iam dicta expeditione« eine überflüssige Häufung, das »cum non haberet heredem« ein berechtigter Zusatz aus eigener Kenntniss seitens des Disib. Annalisten sein, während die Auslassung des Begräbnisses des Herzogs Magnus [1]) und die Abänderungen im Berichte von 1106, obgleich sie selbst auf Kosten der Verständlichkeit geschahen, von ihm eben so gut gemacht werden konnten, wenn er die Rosenf. Ann. selbst oder deren Quellen vor sich hatte. Einen kleinen Ausschlag zu Gunsten der letzteren Möglichkeit giebt vielleicht erst ein grammatischer Fehler der Rosenf. Ann., für dessen Ursprünglichkeit dort sowohl die Magdeb. Ann. als auch Honorius bürgt. Sie schreiben nämlich 1106 »Cometa visa« est, während die Disib. Les-

1) Das mag wohl selbst erst eine spätere Rosenf. Interpolation sein, denn weder vom Ann. Saxo noch von d. Magdeb. Ann., die beide gern Daten u. dergl. ergänzen, ist sie aufgenommen.

art »Cometa stella visa est« lautet. Sollten die letzteren wirklich die andere Version fehlerhaft gefunden und statt der naheliegenden Correctur des »visa« in »visus« zu der Einschaltung des »stella« gegriffen haben? Hiergegen ist es dann doch natürlicher anzunehmen, dass sie sich enger an ihre Vorlage anschliessen und zwar an die, die die Rosenf. Ann. nur lückenhaft wiedergeben. Wenn wir hiernach also doch keine directe Ableitung der Disib. aus den Rosenf. Ann. annehmen dürfen, so kann als ihre gemeinschaftliche Grundlage doch wohl kein anderes Werk als die Ilsenburger Ann. in Betracht kommen, worin uns die Dauer der Uebereinstimmung zwischen Rosenfeld und Disibodenberg bis 1117 nur noch bestärken kann, denn fast gerade bis zu diesem Zeitpunkte liess sich eben das Verweilen der Ann. S. Burchardi in Ilsenburg vor dem Uebergang nach Rosenfeld wahrscheinlich machen.

Diesem Verhältniss wie auch der oft berührten Mangelhaftigkeit unserer jetzigen Rosenf. Ann. mag es daher wohl ferner beizumessen sein, wenn die Disib. Ann. die Uebertragung des h. Nicolaus, die in Rosenfeld jetzt auf 1088 verzeichnet ist, gemeinschaftlich mit den Elwanger Ann. schon 1087 anmerken und sich auch gewisse mit Ekkehard zu vergleichende Erweiterungen zeigen. So 1097

Ann. Rosenf.	Ekkeh.	Ann. S. Disib.
Henricus rex de Italia redit et Judeis baptizatis iudaizandi ritum concedit.	Heinricus imperator ab Italia rediens ... Judaeis qui baptizari coacti sunt iudaizandi ritum concessit.	Henricus de Italia rediit et Judeis de praeterito anno vel coacte baptizatis *legem* et ritus iudaizandi concedit.

Auch 1086 in dem Bericht über die Schlacht bei Bleichfeld, 1101 im Vermerk des Todes von Engelbert von Trier und von Liemar von Bremen und in der Schilderung der letzten Lebensverhältnisse König Conrads, wie sie bei Ekkeh. 1101, in Disibodenberg schon 1093 entworfen wird, sind wohl hierhergehörige Beziehungen nicht zu verkennen. Vielleicht lässt sich von hier aus auch am Besten die schon früher p. 74 berührte Verwandtschaft mit dem Sampe-

1) Bezüglich des »legem« möchte wohl auch an Ekkehards Rec. A zu erinnern sein, wo es statt »iudaizandi ritum« »legibus sui uti« heisst«.

trinum in der Nachricht von Ruthards Ungnade erklären. Die Fassung dieses Werkes kann der Disib. Mönch nicht gekannt haben, denn sonst hätte er sie nicht so verschroben wiedergegeben; eher scheint ihm die gewöhnliche Alb. Notiz zur Hand gewesen zu sein, die er dann mit einer älteren der Quelle des Sampetrinums wie dem Ekkehard näher stehenden Lesart durchsetzte [1]).

Freilich darf gleichfalls auch nicht unbeachtet bleiben, dass wohl auch noch eine andere Vorlage direct zwischen der Disib. Geschichtsschreibung und Ekkehard vermittelte. Ohne hier eine schrittweise Vergleichung anzustellen, genügt es schon auf die Einzelheiten beider über die Zerstörung der Harzburg, die Hervorhebung der Thaten Herzog Rudolfs in der Unstruthschlacht, des Todes Wezels von Magdeburg in der Schlacht an der Streu, auf die ähnlichen Berichte über das Brixener Concil und die Mainzer Synode von 1085, sowie auf die gleichmässige Erwähnung, dass Burchard von Lausanne bei Gleichen das kaiserliche Banner getragen, aufmerksam zu machen.

Schliesslich müssen wir hier dennoch auf zwei Nachrichten der Disib. Ann. zurückkommen, die sie zwar nicht mit den Rosenf. Ann., wohl aber mit einem anderen eifrigen Benutzer derselben, dem Albert von Stade, in ziemlich ähnlicher Weise berichten. Es ist die Begründung des Abfalls König Conrads und die Trennung seiner Stiefmutter Praxedis von ihrem Gemahle zu 1093 und zu 1094 die Anführung eines Briefes Anselms von Canterbury an Walram von Naumburg, in dem Heinrich IV. mit dem Namen eines Nero und Julian belegt wird. Scheffer, der zwar nur die erste derselben bemerkte, weisst sie daher einem reicheren Exemplare der Rosenf. Ann. zu. Hat zwar gerade Honorius, allerdings nur auf dem Rande, die an die zweite dieser Nachrichten anklingende Bemerkung: »Anshelmus episcopus in Anglia claruit«, so sind wir doch gerade durch ihn gewarnt eine grosse und

---

1) Sollte auch die in den Disib. Ann. allerdings sehr falsch angesetzte Nachricht vom Zwiste Heinrichs IV. mit seiner 2. Gemahlin mit der des Ann. Saxo irgend zusammenhängen:

Ann. Saxo.	Ann. S. Disib.
1094. Discessio facta est inter imperatorem Heinricum et uxorem eius Adelheidam.	1097. Praxedis regina discessit ab imperatore.

gleichmässig über die ganze Handschrift der Rosenf. Ann. verbreitete Unvollständigkeit vorauszusetzen. Dieselbe concentrirt sich vielmehr nur auf bestimmte Jahre, wo stets mehrere andere Werke ergänzend eintreten. Das ist nun hier aber durchaus nicht der Fall, selbst eifrige Benutzer der Rosenf. Ann., die auch gern jede Schmähung und Beschuldigung Heinrichs IV. aufnehmen, schweigen. Wir haben vielmehr früher schon aus ihnen die Gewissheit erlangt, dass das »Conradus filius Henrici patri suo rebellat« in den Rosenf. Ann. ganz original ist. Jedenfalls kennzeichnet sich hierdurch die Disib. Form: »Conradus filius Henrici imperatoris patri suo hac de causa rebellat« als eine noch spätere Abänderung als die Wendung Alberts von Stade »Conradus ..... rebellat. Hec est autem causa rebellionis«. Spricht diese letzte Art der Anknüpfung gerade nicht für einen sehr innigen Zusammenhang beider Nachrichten, so tritt hier somit gegen Disibodenberg, wie dadurch, dass Albert auch die Nachricht über Anselm v. Canterbury schon 1093 bringt, eine Ungleichmässigkeit hervor, die unsere Bedenken dagegen vermehren muss, dass diese Notizen mit der Quelle, aus der die Disib. und Stader Ann. die Nachricht von der Erhebung Conrads und viel anderes Gleichartiges entnahmen, je einheitlich verbunden gewesen seien. Hierzu kommt noch, dass wir nunmehr nicht dieselbe Quelle zwischen Disibodenberg und dem Albert festhalten können, diesem vielmehr die Rosenf. Ann. und dort die Quelle dieser wiederum, die Ilsenburger, vorlagen. Ist darum aber auch noch nicht alle Verbindung der nunmehr anzunehmenden zwei getrennten Ueberlieferungen zu bestreiten, so mag dieselbe sich wohl darauf beschränkt haben, dass beide vielleicht von Ilsenburg her nur in einem Convolute vereinigt waren und so auch in Rosenfeld belassen wurden, während der Disib. Annalist sie in den Ilsenburger, Albert von Stade in den Rosenf. Stamm einfügte. Mit S. Alban haben diese Nachrichten also noch viel weniger zu schaffen.

Indem ich durch diese Ausführungen alles das genügend auszuscheiden geglaubt habe, was in den Disib. Ann. der sächsischen Quelle angehört, so erhöht sich jedenfalls die Sicherheit, mit der wir den zwischen 1101 und 1117 überschiessenden, allerdings nicht sehr reichen Rest an Nachrichten der Fortsetzung der Alb. Ann. zuweisen dürfen. Vielleicht erlangen wir für einige Nach-

richten wie z. B. die Uebergabe der Reichsinsignien an Heinrich V. 1106 noch deutlichere Hinweise in dieser Richtung. Vielleicht dürfen wir wohl ferner, so lange noch Alb. Abtswechsel in Disibodenberg uns aufstossen, noch darauf rechnen, dass mit ihnen auch weitere annalistische Notizen von dort herübergekommen sind, auch wenn bis jetzt das vergleichende Material, die Aussonderung fortzusetzen, fehlt.

6. Die Annales S. Pauli Virdunensis.

Dieselben liefern kein neues Material zur Förderung der bisherigen Untersuchung und es kommt daher nur darauf an, sie auf Grund dieser in die verschiedenen Verzweigungen unserer Quellen einzureihen. Scheffer, der sie zum ersten Male in den Bereich der Albaner Verwandtschaft zog, bezeichnete sie demnach auch sofort als »Abklatsch« der Alb. Ann. [1]). Waitz konnte sich weder mit Inhalt noch mit Form dieser Behauptung einverstanden erklären und in der That ist doch der Ausdruck »Abklatsch« wenig zutreffend, wenn es sich um einen höchst dürftigen, fehlerhaften und namentlich in den Zeitangaben verwirrten Auszug aus einem ausführlicheren Werke handelte. Den schärfsten Beweis, dass diese Vorlage auch wirklich in S. Alban geschriebene Annalen gewesen, erlangen wir zwar nicht, denn die Alb. Localnachrichten mangeln ihnen gänzlich, doch stossen uns 1077 in dem »Rodolfus rex constituitur« und 1091 in dem »Metilt de Langobardia imperatori resistit« [2]) für die Alb. Ann. höchst charakteristische Nachrichten auf, sodass wir den Verduner Auszug in ihre nächste Verwandtschaft verweisen müssen. Daneben ergeben sich auch einige zu erwägende Abweichungen.

Der Märtyrertod Cunos von Trier, den die Alb. Ann. bekanntlich von 1066 auf 1059 verfrühten, findet sich hier trotz aller sonstigen Verwirrung in der Chronologie annähernd richtig zu 1065, also mit den Ann. Colonienses ganz übereinstimmend und auch gegen die Magdeburger nur um 3 Jahr zu früh. 1076 heisst es »Wor-

1) l. c. p. 191. Forschungen XI, 498 und 499.

2) »resistit« entspricht den damaligen politischen Verhältnissen selbst viel besser als das »rebellat« der Albaner Ann.

matiae concilium habetur,« während die Alb. Ann. hier »congregatur«, Ekkehard aber »habetur« schreiben. Trotz aller Neigung zu kürzen, vermerkt man dann auch in Verdun »1078 bellum fit inter duos reges Heinricum et Rodolphum«, wo, wie nach der Jahreszahl und nach dem Schlusssatze zu urtheilen, wohl eine Verschmelzung der Nachricht über die Schlacht an der Streu mit der der Elsterschlacht stattgefunden hat. Die Alb. Ann. dagegen erwähnen nirgends die kriegführenden Parteien, doch weichen gerade das Sampetrinum wie die Cölner Jahrbücher durch den Zusatz derselben bei der Schlacht an der Streu characteristisch ab, und für die Elsterschlacht fehlt die betreffende Angabe wenigstens bei Ekkehard nicht.

Die 1095 vermerkte Gründung des Cistercienserordens kann zu keinen sicheren Folgerungen Anlass geben, dagegen verdient 1096 in dem: Innumerabilis exercitus ivit Iherusalem« eine Annäherung an das »Multi Iherusalem ire ceperunt« der Elwanger Ann. hervorgehoben zu werden.

Hier hat jedenfalls die Benutzung der Alb. Ann. aus bekannten Gründen ihr Ende erreicht. Scheffer will allerdings noch den Zwist Heinrichs V. mit den Fürsten 1113 und die Schlacht am Welfesholze 1115 ihnen zurechnen, doch ist die Unabhängigkeit dieser Notizen von S. Alban oben p. 86 u. 87 genügend dargethan und in dem Verduner: »1113 Bellum inter regem Heinricum V. et Saxonum principes« und 1115 »bellum apud Welfelzozt« ist daher wohl nur das »Werra inter Heinricum regem et principes Saxonie« und »Bellum factum in Saxonia Welfesholz« der Magdeb. Ann. wiederzufinden, die auch, wie Waitz schon bemerkte [1]), in der Folge augenscheinlich benutzt sind; besonders in der Nachricht vom Kreuzzug 1147 und der Ermordung Arnolds von Mainz in der Jacobskirche ist die Uebereinstimmung unverkennbar. Nur 1151 für den Satz »rex Fridericus habuit primam curiam Merseburch, ubi duces Danos reconciliavit et ibi iuratur expeditio in Langobardiam fere ab omnibus principibus« findet sich keine Analogie in den Magdeb. Ann., kaum lassen Sampetrinum und Pöhlder Ann. sich vergleichend heranziehen.

Nach 20jähriger Lücke folgt dann erst 1161 die ganz specielle

1) G. G. A. 1870, p. 1795.

Verduner Nachricht »Symon comes obiit«, sowie einige reichsgeschichtliche Notizen [1]), die wir jedoch zur Zeit nirgends anders herleiten können: ausreichende Gründe um in den Ann. S. Pauli mit 1161 einen grösseren Abschnitt zu machen, mit dem jedenfalls auch der Anschluss an die Magdeb. Ann. aufhörte.

Die Fortsetzung eines Auszuges von Alb. Ann. durch Magdeb. Nachrichten darf uns bei der beobachteten Verbreitung der ersteren in sächsischen Klöstern durchaus nicht befremden, vielmehr erinnern die hier berührten Abweichungen lebhaft an die dort gebrauchten Mainzer Vorlagen.

7. Die I. Continuatio Mariani Scotti.

Dieselbe zeigt den engen Anschluss an die Alb. Ann., den wir bei anderen Werken ihrer Verwandtschaft leider zu oft vermissen. Werden auch gerade nicht die Alb. Abtswechsel aufgeführt, so ist doch bei der Mainzer Synode 1085 die Abhaltung in S. Alban hervorgehoben, 1090 die Lage des Schlosses Gleichen durch »iuxta Erphesfurt in Thuringia situm« bestimmt und der Fehler »in vigilia Domini« unverändert übernommen. Die Uebereinstimmung dauert indess nur bis 1095, das folgende Jahr 1101 weicht gänzlich ab und Scheffer glaubt deshalb (l. c. p. 189), dass die Alb. Ann. hier nur bis zu diesem Jahre hätten benutzt werden können. Ohne gerade weitere Schlüsse darauf zu bauen, möchte ich doch daran erinnern, dass in dem Bericht zu 1101 eine grosse Aehnlichkeit mit Ekkehard obwaltet, allerdings einmal mit der Recens A und dann mit Rec. B, ferner treten auch noch die Disib. Ann hinzu:

Cont. Mariani.	Ekkeh. Rec. B.	Ann. S. Disib.
Cuonradus filius imperatoris in Longobardia veneno periit.	Sunt etiam qui dicunt (Chounradum) veneno interisse.	Cuonradus filius imperatoris in Italia obiit et sepultus in civitate Florentia.

1) Zu ihnen ist auch 1084 die Nachricht vom Umkommen der 5 Grafen in der Cloake durch Einsturz des Fussbodens in Erfurt zu rechnen, denn es handelte sich dort eigentlich um eine Reichsversammlung, der der König Heinrich präsidirte.

Cont. Mariani.	Ekkeh. Rec. A.	Ann. S. Disib.
Obierunt archiepiscopi Engelbertus Trevirensis et Liemarus Premensis.	Engelbertus Trevirorum archiepiscopus et Liemarus Premensis archiepiscopus obierunt.	Engelbertus Trevirorum archiepiscopus obiit, pro quo Bruno constituitur. Liemarus Bremensis archiepiscopus obiit.

Mit 1104 tritt freilich nach der Ausgabe auch ein Wechsel der Handschrift ein und die folgenden Notizen scheinen trotz ihrer Kürze selbstständig und gleichzeitig zu sein. Die Notiz von 1105: »Heinricus rex et Mogontinus archiepiscopus R. imperatore tenente Mogontiam usque ad castellum cum exercitu venerunt et frustati abierunt« lässt uns den Verfasser in Mainz suchen.

Zu 1106 lassen sich jedoch wieder die Hildh. und Disib. Ann. ihnen zur Seite stellen.

Cont. Mariani.	Ann. Hildh.	Ann. S. Disib.
Crux, lancea, corona et cetera regni insignia filio coram principibus regni traduntur.	. . . (Ruthardus regalia) coram principibus filio tradidit.	. . . . patrem, qui pridie Kal. Januar. apud Ingilheim predicto filio suo coram quibusdam principibus regnum tradidit.

Die Disib. Ann., die sonst die ganze Geschichte des Zwistes zwischen Vater und Sohn der sächsischen Vorlage entnahmen, weichen an dieser Stelle gerade bedeutend vom Rosenf. Wortlaute ab und scheinen sie vielmehr aus ihrer zweiten Quelle, die eben die fortgesetzten Alb. Ann. bildeten, hineinzuarbeiten; da nun aber auch die Hildh. Ann. ähnlich mit einem solchen Werke und der Speier Erzählung über diese Vorfälle verfuhren, so muss die obige Vergleichung es im höchsten Grade wahrscheinlich machen, dass die vorliegende Stelle wirklich der Alb. Fortsetzung angehörte und als solche auch vom Continuator des Marian benutzt wurde.

Alle diese einzelnen Untersuchungen können aber das bereits gefällte Urtheil über die S. Albaner Geschichtsschreibung nur wenig zu deren Gunsten ändern. Hinsichtlich ihrer Verbreitung haben wir gleich den nie dahin unterzuordnenden Rosenf. Ann. auch den Honorius von Autun ihr völlig entziehen müssen; dafür

haben wir allerdings eine Verwendung dortiger Quellen in Nienburg sowie eine weitere Verbreitung von da nachgewiesen und einer sächsischen Vermittlung auch, nicht S. Alban direct, ist wohl die Kenntniss jener Nachrichten in Verdun zu verdanken. Ferner haben sich die bisherigen Annahmen über die Nähe der Verwandtschaft nicht alle stichhaltig gezeigt; die in Erfurt, Nienburg und Cöln verwandten Vorlagen haben wir in entferntere Grade verweisen müssen. Es blieb hier nur eine bestimmte Abhängigkeit von Mainz ersichtlich, während die von S. Alban zweifelhaft wurde; als ganz directe Benutzer ihres Werkes konnten nur noch die Hildh. Ann., die Disib., der Fortsetzer des Marianus Scottus und der Annalista Saxo bezeichnet werden.

Ebenso erleiden unsere früheren Resultate über den Umfang der Albaner Annalenwerkes nur geringe Aenderungen. Es können die mit 1101 abschliessenden Exemplare innerhalb des Jahres 1101 wohl etwas reichhaltiger gewesen sein, doch hat die jetzt bis 1117 nachweisbar gewordene Fortsetzung sich weder durch Fülle ihres Inhalt noch durch ihre Auffassung besonders ausgezeichnet. Viel Besseres kaum möchte das noch weiter gehende Werk bieten, auf das uns die Disib. Ann. so unbestimmte Aussichten eröffnen; und nur in diesen dürftigen Fortsetzungen, vielleicht von 1104 erst ab, lässt sich eine Selbstständigkeit für S. Alban beanspruchen. Von dem hohen Ansehen und Ruhme, den die Ann. S. Albani bisher in der deutschen Historiographie genossen, gebührt vielmehr ein grösserer und gerechterer Antheil der Würzburger Geschichtsschreibung. Hier erblühte schon früh eine erfreuliche, gleichzeitige und selbstständige, historische Thätigkeit, in die sich dort vielleicht schon mehrere Orte theilten (vgl. Excurs I). Von beiden Keimen gingen aber befruchtende Strahlen weithin nach den verschiedensten Richtungen, wo sie den empfänglichsten Boden vorfanden. Ist nicht der nach Bamberg verpflanzte Zweig im Ekkehard zu einem Baume emporgeblüht, der allen späteren Geschichtsschreibern des Mittelalters Nahrung und Obdach bot? Geringere Frucht erwuchs allerdings aus dem nach Fulda gefallenen Samen, aber um so reiner und unverkümmert durch mannichfache Wandlungen erkennen wir daher den alten Character der ursprünglichen Art in den Elwanger Ann. Dass auch in Mainz vielleicht der eine Fruchtknollen an verschiedenen Stellen Wurzel

schlug und eine Mannichfaltigkeit im Ganzen ähnlicher, aber doch fein schattirter Abarten trieb, haben wir eingehend beobachtet. In unmittelbarer Nähe von dort, in Disibodenberg, wie in weiterer Ferne, in Erfurt und Nienburg, erhoben sich immer wieder neue Schösslinge. Die reichste Entfaltung und Verbreitung war jedoch sicher dem unmittelbar von Würzburg nach Norddeutschland verpflanzten Stamme vorbehalten, in ununterbrochener Reihenfolge entsprossen ihm, ab und zu sich mit Ranken des anderen Zweiges kreuzend und verflechtend die Ilsenburger, Rosenfelder, Nienburger, Magdeburger, Pöhlder, Stader Ann., der Annalista Saxo und der Honorius. So vielfach waren die Verzweigungen von Würzburg herab, dass man kaum mehr der Verwandtschaft der jüngsten Grade gedachte, sondern sie unbedenklich in nur kurze Zeit später fallenden Werken selbstständig neben einander stellte und mit einander verband.

Das vermittelnde Element hierbei scheint überwiegend die gleiche Ordensregel, die gleiche strengere Richtung der an dieser Geschichtsschreibung betheiligten Klöster gewesen zu sein. Oft sehen wir in einem nur kurzen Zeitraume die vorhandene annalistische Grundlage mehr als einen solchen Durchgangspunkt durchlaufen und es muss daher wohl ein so reger litterarischer Verkehr, ein so lebhafter Austausch der eigenen wissenschaftlichen Producte und fortlaufende Vermittlung des aus der Nähe wie aus der Ferne überkommenen Schatzes nach noch weiter entlegenen Punkten stattgefunden haben, wie wir sie unter Abrechnung der Hülfsmittel der Neuzeit für jene Jahrhunderte nicht zu denken gewöhnt sind [1]).

Worin bestand aber die Hauptthätigkeit dieser einzelnen Uebergangspunkte? Von selbstständiger Production findet sich allerdings nur wenig, zum grössten Theil schrieb man wörtlich ab, kürzte vielleicht und machte einige seine nächste Umgebung betreffende Zusätze oder Fortsetzungen. Hoch muss es schon ange-

1) Ganz interessant möchte in dieser Beziehung eine Stelle bei Hechtius, Germania sacra I, p. 302 cap. 4 sein, die Herr Dr. W. Arndt die Güte hatte mir mitzutheilen. Nach ihr galt nämlich in Corvey seit 1097 die Regel dass »quilibet praepositus vel alius historiarum peritus monasterii sui isti subjecti chronicon colligeret eique mitteret ad futuram rei et posteritatis memoriam«.

schlagen werden, wenn in dem abgeleiteten Theile die politische und kirchliche Gesinnung des Abschreibers etwas hervortreten sollte. Wir haben erfahren, in welchen Kleinigkeiten die alles zersetzenden und hoch aufschlagenden Wogen des Kampfes zwischen Kaiserthum und Papstthum in den Rosenf. Ann. ihren Ausdruck fanden.

Scheffer-Boichorst, am Schlusse seiner Abhandlung über die Alb. Ann. diese Verhältnisse berührend, glaubt hiernach solche Annalisten als »elende Abschreiber,« ihr Verfahren als »litterarische Freibeuterei« bezeichnen zu müssen. Ihnen gegenüber stellt er den Verfasser der verbreiteten und ausgedehnten Alb. Ann., der doch kaum ein besseres Lob verdient als jene. Und auch die Gleichstellung unserer Annalisten mit den Malespini kann ich nicht gelten lassen. Hier handelt es sich darum, dass sie ein grösseres darstellendes Werk, welches ein anderer unter seinem Namen als sein litterarisches Eigenthum hatte erscheinen lassen, benützten und als ihr eigenes Werk herausgaben. Solche Absichten lagen jenen Abschreibern des XI. und XII. Jahrhunderts völlig fern. Zum grössten Theil können und werden namentlich die hier besprochenen Ableitungen nur mit Wissen und durch Vermittlung der ursprünglichen Verfasser zu ihren Vorlagen gekommen sein. Und diese selbst hatten meistens nicht die Absicht, ein ausschliessliches Eigenthumsrecht an ihren Leistungen zu beanspruchen, sie denken selbst zu bescheiden von ihnen. Woher anders kommt es denn, dass uns die Namen der Verfasser der meisten Annalenwerke verborgen sind? Ihnen selbst musste es erwünscht sein, wenn ihre Aufzeichnungen wenigstens durch Abschreiben erhalten und verbreitet wurden. Dem gegenüber stand aber sicher ein noch grösseres Bedürfniss nach solchen Abschriften, so dass schon die einfache mechanische Arbeit des Abschreibens als ein höchst verdienstliches Werk angesehen werden konnte.

Wir sind durch die neueren Quellenforschungen zu günstigeren Ansichten über die litterarische Productivität und den geistigen Zustand jener Jahrhunderte gelangt, doch müssen wir uns ebenso sehr vor übertriebenen Vorstellungen davon hüten. Die Bildung und die Wissenschaft der Vorzeit hat in sich selbst und durch ihre Werke die Macht gehabt der Nachwelt von ihrer Existenz Zeugniss abzulegen, nicht so die Unkenntniss und Nichtbildung; auf ihre Grösse können wir nur nach dem Mangel litterarischer

Erzeugnisse schliessen. Wenn wir daher die Productivität des beginnenden XII. Jahrhunderts ins Auge fassen, können wir uns nicht verhehlen, dass sich um viele und hellleuchtende Bildungscentren damals doch auch ein grosses und dichtes Dunkel von Unkenntniss lagerte. Es fehlten die Bildungsmittel, vor Allem die Bücher.

Nicht viele selbst reiche Stifter und Klöster mögen eine so ansehnliche Bibliothek aufzuweisen gehabt haben, wie die Paderborner Domschule, über die Scheffer p. 70 uns manche interessante Daten beibringt; eher scheint Honorius von Autun in seiner Vorrede mit Recht zu klagen: »Sunt namque plurimi qui velut iustas suae ignorantiae causas obtendunt, dum sibi congeriem librorum abesse ostendunt. His pie consulens de tota scriptura hoc collegi compendium, in quo ad patriam vitae properantibus sufficiens judicavi stipendium«. Diesem Mangel abhelfen zu können, rechnet er sich als ein hohes Verdienst an und doch besteht auch seine Thätigkeit in weiter Nichts, als in einer Ausschrift der Rosenf. Ann. mit einigen Zusätzen, für die wir nur noch nicht die Quellen haben nachweisen können. Wenn wir demnach in S. Alban für diese Zeit eine fast ganz auf fremdem Material beruhende Geschichtsschreibung finden, so muss uns dies allerdings bei der günstigen Lage des Klosters innerhalb der von den grossen Ereignissen berührten Gegenden, seinen Beziehungen zu den handelnden Personen und seinen muthmasslich nicht unbedeutenden wissenschaftlichen Hülfsmitteln befremden und ihr bisheriges Ansehen bei der Forschung beeinträchtigen; dennoch haben sie aber schon bei ihrer Mitwelt eine hohe Anerkennung gefunden und sie ist ihnen in gewisser Richtung auch unsererseits nicht zu versagen. Die Zahl der Werke, die sie beeinflusst haben, bleibt trotz unserer Abstriche doch eine nicht unbedeutende und ohne die Alb. Ann. würde es fast unmöglich sein, uns, wie wir oben versucht, ein genaueres Bild des gewiss bei der vielfachen Benutzung zu Grunde gegangenen Theiles der Würzburger Chronik zu entwerfen, und die aus derselben entsprungenen Ableitungen richtig zu schätzen und zu beurtheilen.

Excurse.

I. Die Würzburger Chronik.

Wenn auch Würzburg im Allgemeinen als Heimath dieses Geschichtswerkes festgestellt worden, so kann doch auch eine ungefähre Bestimmung des Entstehungsortes innerhalb dieser Stadt nicht gleichgültig sein. v. Giesebrecht ist der Ansicht [1]), dass das beim Ekkehard erhaltene, mit 1057 abbrechende Exemplar die ursprünglichste Gestalt der Chronik repräsentire [2]) und ihm erst im Burchardskloster die bis Anfang des XII. Jahrhunderts reichende Fortsetzung angeschlossen worden sei. Er stützt sich hierbei besonders auf Jaffé's Beweisführung, dass die Rosenf. Ann. eine Ableitung aus Ann. S. Burchardi Wircib. seien. Wir haben indess durch die Vergleichung mit den Ann. S. Albani und mit Ekkehard gesehen, wie viel dürftiger und wie oft abweichend in den Wendungen die Rosenf. Ann. sich gegen den muthmasslichen Würzb. Text stellten. Die Kürzungen und namentlich die systematische Ersetzung der mehr kaiserfreundlichen Stimmung durch das heftigste Gegentheil mussten, wie wir selbst bis jetzt gethan, daher auf Rechnung des Rosenf. oder vielleicht Ilsenburger Abschreibers gesetzt werden. Hiergegen möchte jedoch bedenklich

1) Kaiserzeit II, 562. III, 1010.

2) Dieser ältere Theil beruht bekanntlich zumeist auf Hermann von Reichenaus Werke, besonders in der Sanct-Galler Fassung. Von 1045 tritt aber nur eine sehr allgemeine Uebereinstimmung ein,. ab und zu finden sich kleine Zusätze; so wird 1045 bei Heinrichs III. Ungarnsieg neben der göttlichen Hülfe ausdrücklich: »et beato Oudalrico impetrante« bemerkt. Sollte hier vielleicht ein Augsburger Einfluss vorliegen?

machen, dass gerade alle Würzburg, besonders die dortigen Bischöfe betreffenden Nachrichten neben den Abtsnamen von S. Burchard unverändert in dem sächsischen Werke wiedergegeben werden. Sollte nun ein dortiger Compilator der an Alles seine abändernde Hand legte, gerade jene Notizen unberührt gelassen haben? Es ist doch weit eher denkbar, dass ein Würzb. Abschreiber so verfuhr, dass er trotz sonstiger Kürzung die auf seine Oberhirten bezüglichen Vermerkungen in aller Vollständigkeit beibehielt, vielmehr noch die Namen seiner Aebte hinzufügte und der Text dieses Auszuges abgesehen von den neuen Eintragungen und Fortsetzungen dann in den sächsischen Klöstern unverändert erhalten wurde. Wir hätten demnach zwischen Ann. S. Burchardi und dem Chr. Wircib. zu unterscheiden, einer Annahme der auch schon Wattenbach (Geschichtsqu. p. 373) zuneigt, wenn er auch noch an der Entstehung des Auszuges wie des ausführlichen Werkes in S. Burchard festhält. Mir indess scheint beides nicht gut verträglich mit einander, vielmehr wird wohl für die Chronik ein anderer Entstehungsort zu suchen sein und könnte dieser wohl am Nächsten im »Stephanskloster« gefunden werden.

Dafür ergeben sich folgende Anhaltspunkte. Das Stephanskloster bestand zwar noch nicht lange als solches; bis 1057 hatten Canoniker daselbst gehaust, die Bischof Adalbero nach Ansbach versetzte und an ihre Stelle die dortigen Benedictinermönche nach Würzburg überführte [1]). Jedenfalls hatte er es nicht bei dieser einfachen Versetzung bewenden lassen, sondern dieser Stiftung auch weiter seine Gunst zugewandt und durch materielle Beihülfen bethätigt [2]). Seine Schützlinge blieben ihm ein dankbares Andenken, eine rühmliche Verehrung nicht schuldig. Wenn auch ein von Gropp [3]) eingesehener Codex des Stephansklosters einen »Catalogus episcoporum cum serie regum et imperatorum Romanorum« bis auf Kaiser Maximiliam herunter enthält, so

1) Ussermann, Episcopatus Wirzeburgensis p. 270 und Cod. prob. Nro. XXII.

2) Schon bei der Verlegung machte er ein nicht unbedeutendes Geschenk von Land mit allem Zubehör.

3) Ignatius Gropp, Script. Wirzeb. Tom I. p. 817. »cod. ms. bibliothecae S. Stephani« nennt er ihn.

beruht derselbe doch sicher auf älteren Grundlagen. Dieser Katalog ebenso wie ein anderer, in dem nur die Bischofsreihe mit der der Aebte von S. Stephan [1]) verbunden ist, vermerkt unter Adelberos Namen:

Sub Henrico IV. Adelbero successit et mansit in episcopatu annos 45, menses 3, dies 7 et obiit II. Non. Octobr. in praedio patris sui, sepultus in monasterio suo Lambach, ubi in pace requiescit anno domini 1090, substitutus cum duobus Meginhardo iuniori et domino Einhardo. Iste posuit monachos ad S. Stephanum de monasterio in civitate Anspach et canonicos de monasterio S. Stephani posuit ad civitatem supradictam propter instantiam markgravii.

Mit Ausnahme des diese Klosterstiftung betreffenden Satzes und einigen kleinen Abweichungen ist dies dasselbe, was die Würzb. Chr. bei Adalberos Tode berichtet. Unter diesen geringen Differenzen ist jedoch die besonders ehrende Hervorhebung des »Dominus« Einhardus zu beachten, denn auch das Sampetrinum spendet ihm trotz seiner Einsetzung als Gegenbischof eine lobende Erwähnung und, als er dann zur alleinigen Regierung kam, hat er auch dem Stephanskloster seinen Schutz reichlich zugewandt. Namentlich liess er sich angelegen sein, die Schäden, die dasselbe in den Kämpfen des Kaisers mit seinen Gegenkönigen erlitten, durch freigebige Geschenke wieder gut zu machen [2]).

Ueberdies führt ein anderer Catalog, der allerdings bis ins XVII. Jahrhundert reicht [3]), unter Einhards Regierung die Erobe-

---

1) Dieser 2. Catalog bei Gropp l. c. p. 827 führt den Titel: Catalogus episcoporum et abbatum monasterii s. Stephani ab anonymo eius monasterii coenobita ex chartis et privilegiis collectus ex cod. ms. Bei der Angabe über die Verlegung des Klosters nach Würzburg führt er auch Adalberos Landschenkung auf und citirt für die Urkunde dazu die Nummer des Copialbuches.

2) Ussermann l. c. p. 271. Schannat, Vindemiae litterariae I, 176.

3) Ebenfalls bei Gropp l. c. p. 821: Episcopi Herbipolenses . . . . cum brevi rerum gestarum compendio metrice concinnato a 680 anno usque ad 1614. Es enthält daher bei jedem Bischofe eine kurze poetische Schilderung seiner Thaten; bei Einhard heisst es aber ausser dieser noch: Tunc temporis hoc carmen, a quo sit compositum nescio, extabat: Anno milleno centeno bis minus uno
Jerusalem Franci capiunt virtute potenti.
Die Elwanger Ann. haben allerdings »centeno quo minus uno«,

rung Jerusalems durch die Kreuzfahrer und zwar mit dem Verse auf, dessen sich auch die Elwanger Ann. bedienten. Ihn werden wir nunmehr also auf Würzb. Ursprung zurückführen können, zugleich aber auch auf eine gewisse Verbindung des Abfassungsortes dieses Werkes mit der alten Chronik schliessen dürfen.

Schliesslich war es mir durch die höchst dankenswerthe Munificenz des Königl. Bayerischen Ober-Bibliothekariats der Staats- und Universitäts-Bibliothek zu Würzburg verstattet, einen jetzt dort unter C. M. ch. XVI. q. 150 verwahrten, ehemals S. Stephan gehörigen Sammelband einzusehen. Derselbe enthielt einmal auf p. 116—126 ein bis 1466 von einer Hand des XV. Jahrh. geschriebenes »Epitheton episcoporum Herbipolensium«, welches p. 118 über Adalbero bemerkt: »*Adelbero sedit annis 42 mensibus 4 diebus 7, obiit II. Non. Octobr. in predio patris sui, sepultus in monasterio suo Lambach, ubi in pace quievit anno 1090 tempore Heinrici IV. imperatoris. Et ipse transtulit canonicos regulares de ecclesia S. Stephani in suburbio civitatis Herbipolensis ad Novum Monasterium prope ecclesiam Herbipolensem sitam et sublimavit coenobium S. Stephani cum 30 patribus monachice professionis, actum anno domini 1057 sub Heinrico IV. imperatore. Idem Adelbero donavit . . . . Et substituti ipsius fuerunt Meginhardus et Emehardus. Item Meginhardus fuit administrator ecclesie Herbipolensis per tres annos vivente Adelberone.*«

Auch hier herrscht also eine mehrfache und ziemlich schlagende Uebereinstimmung der aus S. Stephan hervorgegangenen Aufzeichnungen mit der Würzb. Chr. (s. oben p. 28 u. 72) und Nichts kann doch in der That mehr dafür sprechen, die Abfassung derselben lieber in das Stephanskloster zu verlegen, als ihre Entstehung gleich der des kürzeren Auszuges bei S. Burchard zu vermuthen. Ein zwar noch etwas später liegendes Zeugniss als das obige, aber in demselben Codex enthalten, möchte vielleicht sogar auf eine bestimmte Person weisen, die einen mittelbaren oder unmittelbaren Einfluss auf die Aufzeichnung der Chronik in S. Stephan ausgeübt haben könnte. Der auf p. 127′ beginnende »Catalogus abbatum mona-

---

weil sie das Ereigniss 1099 setzen. Auch Friess »Gesch. der Bischoffen von Würzburg« bei Ludewig »Script. Würzb.« p. 486. führt bei Einhards Regierung dies Chronistichon auf. Vgl. oben p. 42 n. 1.

sterii divi Stephani Wirzeburgensis ex eiusdem monasterii antiquis privilegiis collectus quoad fieri potuit per fratrem Jodocum abbatem anno 1560« bemerkt nämlich: Ezzo abbas II. regnavit anno 1097, 1098, multorum librorum author et dictator. Abt Ezzos Thätigkeit wird uns durch diesen selben Catalog noch bis 1108 verbürgt, so dass auch der Abschluss der Würzb. Chr. unter sie fällt, und durch ihn lässt sich ausserdem noch eine gewisse Verbindung des Würzb. Stephanskloster mit S. Michael in Bamberg darthun. Ezzo, der zugleich auch das Peterskloster in Würzburg leitete, findet sich nach Ussermann p. 271, mit Beziehung auf diese letztere Würde allerdings nur, im Necrologium des Bamberger Michaelisklosters verzeichnet und in diesem schrieb bekanntlich der bedeutendste Epitomator unserer Chronik, Ekkehard, wenigstens die ersten beiden Ausgaben seines Werkes.

II. Der Codex Gothanus des Ekkehard.

Derselbe war schon bei der Ausgabe des Ekkehard von Waitz als früher dem Erfurter Peterskloster angehörig erkannt worden und durch die mich zu grossem Danke verpflichtende Güte des Herrn Geh. Archiv-Rath Beck in Gotha war ich neuerdings wieder im Stande, längere Zeit eingehende Einsicht in ihn zu nehmen. Auf dem 1. Blatte der Handschrift lassen sich auch jetzt noch die Spuren eines »Liber sancti Petri in Erfordia« erkennen[1]). Der ganze Codex ist von einer einzigen Hand des XII. Jahrhundert geschrieben.

Der bekannte Text des Ekkehard ist bis 1040 darin nicht nur durch Zusätze aus einer »eigenen Recension« der Annales Lamberti erweitert, sondern es schliesst sich von 1125 ab noch eine die Regierung Lothars umfassende Fortsetzung bis 1137 an. Ganz entgegengesetzt der Gewohnheit seiner Zeit pflegt der Schreiber des Codex jene ersteren Zuthaten durch Einschliessen in §—§ Zeichen als fremdes Eigenthum zu characterisiren. Die

1) Sein längeres Verweilen in Erfurt zeigt eine Randnotiz von einer älteren Hand des XIV. Jahrh. zu 1070, die hier den Anfang der »Cronica moderna (scil. S. Petri)«, und die einer jüngeren zu 1077, die das Ende der Chronik des Bruders Lambert von Hersfeld bemerkt.

Fortsetzung aber bis 1137 sah man bisher als ein selbstständiges in Erfurt entstandenes Werk an, dem man die Bezeichnung »Annales Lothariani imperiales« beilegte. Dies sollte, wie noch Stübel meint, dann in das Sampetrinum aufgenommen worden sein. Dagegen, dass nun der Ekkehard-Codex die Originalhandschrift dieser Annalen enthalte, spricht die Einheit und Gleichmässigkeit der Schrift, die Nichts von allmähliger Entstehung zeigt; vielmehr lassen sich noch Gründe beibringen, sie dort für eine Abschrift zu halten [1]). Ferner sind aber die Annales Lothariani mit einer Geschichte der Jahre 1115—1125 und 1137—1149 auf das Engste und in derselben Weise, wie im heutigen Sampetrinum, verbunden schon um 1149 in die Ann. Pegavienses übergegangen [2]) und auch gerade in den nächsten Jahren vor 1125, wie in den unmittelbar auf 1137 folgenden, lässt sich kein Unterschied im Stile und in der Betrachtungsweise entdecken, sodass auch die Jahre 1125—1137 jedenfalls als integrirender Bestandtheil einer älteren Geschichtsschreibung des Erfurter Petersklosters angehört haben und, erst aus dieser entnommen, dem Ekkehard angefügt worden sind. Im jetzigen Sampetrinum findet sich aber gerade um 1116 ein fester Anschluss des späteren Theiles an den früheren [3]) und, wenn wir nun aus diesem Abschnitte Nachrichten Albaner Ursprunges, verbunden mit Erfurt speciell betreffenden Notizen, im

---

1) 1137 schreibt der Cod. Goth. bekanntlich ein »iusticia«, was gar keinen Sinn gibt, für »moestitia« des Sampetrinums. Auch 1135 heisst es am Schlusse im Cod. Goth.: »ut vix pars decima pars quarundam remansisset silvarum«. Auch sind die localgeschichtlichen Notizen für das Peterkloster, die im Ekkeh.-Cod. fehlen, im Sampetrinum mitten in den Bericht einzelner Jahre hineingestellt. Wären sie zu einem fremden Texte hinzugetreten, so hätte man sie sicher an das Ende der Jahresabschnitte desselben angefügt. Vgl. 1130 und 1136.

2) 1080 und 1090 glaube ich nicht, dass der Pegauer Mönch die Erfurter Quelle benutzte, damals lag ihm wohl eher Ekkehard vor.

3) Wenn der Peterschronist 1116 weiss, dass Landgraf Ludwig $2^3/_4$ Jahr gefangen gewesen und dies genau mit dem Termine der Gefangennahme, die er ebenfalls 1114 giebt, zusammentrifft, und wenn er gleichfalls 1112 schon weiss, dass Graf Hermanns Gefangenschaft zwei Jahr dauert, so zeugt das doch für eine ununterbrochene Geschichtsschreibung.

Codex Gothanus, aber in sonst keinem anderen Ekkehard-Codex, wiederfinden, so ist es höchst wahrscheinlich, dass auch jener ältere Theil mit den Ann. Lothariani ein Ganzes gebildet und Ekkehard, wie er aus den letzteren fortgesetzt wurde, so aus dem ersteren Interpolationen erhielt. Man vergleiche hierzu nur:

Sampetrinum.	Codex Gothanus.
1078 Hildolfus Coloniensis episcopus obiit, cui Sigewinus successit.	1078 Hildolfus Coloniensis archiepiscopus obiit, cui Sigewinus successit.
1079 Erphesfurd civitas incensa est ab exercitu Heinrici regis,	1079 Hoc etiam anno civitas Erphesfurt exusta est ab exercitu Heinrici regis, multitudine igitur, ut mos erat, in aecclesias confugiente, aecclesiae sanctorum incenduntur, inter quas monasterium sancti Severi, quod Altum monasterium dicebatur, cum multitudine populi exustum, postea destructum est et aliud minus in eodem loco reedificatum.
monasterium quoque sancti Petri in monte et sancti Severi monasterium cum multitudine que ibidem confugerat.	In monte quoque eiusdem loci monasterium sancti Petri quod dudum Tagobertus rex Francorum construxerat, incensum est, quod exinde vetustate simul et incendio dilapsum destruitur et aliud maioris aedificatur operis.
1081 Monasterium quoque sancti Martini Mogoncie cum tribus adiacentibus monasteriis exustum est et pene omnis civitas exusta est.	1081 Monasterium sancti Martini cum tribus adiacentibus monasteriis exustum est et pene omnis civitas exusta est.
Heinricus rex natus est, ille qui patrem suum de regno expulit.	Heinricus huius nominis quintus, qui patrem regno privavit, natus est.
1088 Terre motus factus est V. Idus Maii.	1088 Terrae motus factus est V. Idus Maii.

So ursprünglich auch die Nachricht über den Brand Erfurts und seiner Kirchen im Ekkehard erscheinen will, so verräth doch die doppelte Erwähnung der geflüchteten und verbrannten Menschenmenge, dass eine vorhandene Vorlage erweitert ist. Auch ist mit dem erwähnten bedeutenderen Neubau des Petersklosters wohl der nach dem Sampetr. 1103 begonnene gemeint, denn ein anderer hätte kaum jenes Praedicat verdient. Für eine noch spätere Nieder-

schrift dieser Notizen spricht die auf Heinrichs V. Geburt bezügliche durch die Berücksichtigung des Kampfes mit dem Vater und diese Notiz muss doch wenigstens mit der über den Stadtbrand aus einem Werke geflossen sein [1]). Ueberdies ist es noch nicht entschieden, ob wir im heutigen Sampetrinum-Text den ganz ursprünglichen besitzen, oder ob nicht noch auf ein ausführlicheres Original zu schliessen ist [2]).

Da nun sonst nur der Cod. Guelferbytanus solche Zusätze enthält, der eigentlich als Cod. der Rec. II. der Cölner Ann. anzusehen ist, und diese, wie bewiesen, mit der Albaner Geschichtsschreibung in engster Verbindung stehen, so kann es keinen Augenblick zweifelhaft sein, dass diese Notizen zu 1070, 79, 81 und 88 nirgends dem Ekkehard ursprünglich angehört haben.

---

1) Vgl. oben p. 78, wo ich bewies, dass auch andere Notizen erst nach 1106 geschrieben sein könnten.

2) Was hier über die Dagobertinische Stiftung bemerkt wird, erinnert an den Zusatz desselben Schreibers zu 706 beim Ekkehard, ebenso hatte er auch schon 836 bei Uebertragung der Reliquien des h. Severus das »Altum monasterium« erwähnt.

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.
W. Fr. Kästner.









